

GewaltSchutzkonzept

für die Arbeit mit Kindern & Jugendlichen



Gewalt**Schutz**konzept

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unseren DRK-Einrichtungen

Stand: August 2026

Herausgeber

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel

info@drk-sh.de
www.drk-sh.de

Autorinnen

Anna Bracker

Kinderschutzfachkraft nach § 8a/b SGB VIII und § 4 KKG

Fachberatung Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Kinder, Familie & Freiwilligendienste
DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Tel.: 0431 5707 134
E-Mail: anna.bracker@drk-sh.de

Anika Giertz

Fachberaterin Kinder- und Jugendbetreuung

DRK-Kreisverband Ostholstein-Plön e. V.

Tel.: 04521 8003 352
E-Mail: anika.giertz@drk-oh.de

Die digitale Version dieses Gewaltschutzkonzeptes wird
laufend aktualisiert und ist hier online zu finden:

www.drk-sh.de/kindeswohl



Vorwort

Aufbau und Anwendung des GewaltSchutzkonzeptes

Haltung und Verständnis

- Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes
- DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Rechtliche Grundlagen

- Allgemeine rechtliche Grundlagen
- Kinderrechte

Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdung

- Definition: Was ist Kindeswohl?
- Definition: Was ist Kindeswohlgefährdung?
- Formen von Kindeswohlgefährdung
- Grenzüberschreitendes Verhalten
- Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Pädagogische Prävention

- Psychosexuelle Entwicklung / kindliche Sexualität
- Resilienz
- Adultismus
- Inklusion
- Partizipation
- Medienbildung und Medienerziehung
- Beschwerdemanagement

Organisationsbezogene Prävention

- Feedback-Kultur
- Risikoanalyse
- Personalmanagement

Interventionen

- **Individueller Kinderschutz**
 - Verfahren bei bestätigtem Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Eltern bzw. Personensorgeberechtigte
 - Flussdiagramm Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- **Institutioneller Kinderschutz**
 - Verfahren bei bestätigtem Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
 - Flussdiagramm Kindeswohlgefährdung nach § 9 KiSchG ausgehend von Mitarbeitenden
 - Wichtige allgemeine Handlungsschritte bei Verdacht auf § 8a SGB VIII und § 9 KiSchG in Verbindung mit § 8a SGB VIII

Nachhaltige Qualitätssicherung des Kinderschutzes

- Rehabilitationsverfahren bei zu Unrecht beschuldigten pädagog. Fachkräften
- Gesetzliche Vorgaben

Anhang

- Gewaltschutz-ABC
- Aushang: Kinderschutz im DRK
- Kurzkonzepte
 - Informationen für Eltern / Personensorgeberechtigte
 - Informationen für externe Mitarbeitende
- Kontaktdaten von Ansprechpartner*innen sowie Kooperationspartner*innen
- Literaturempfehlungen
- Literaturverzeichnis

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Rotkreuzlerinnen und Rotkreuzler im Haupt- und Ehrenamt,

jeder Mensch ist wertvoll, ob Erwachsener, Kind oder Jugendliche/r. Doch Kinder und Jugendliche verdienen unseren ganz besonderen Schutz. Sie sollen aufwachsen dürfen in einer Welt, die ihnen Sicherheit gibt, Raum lässt und sie in ihrer Entwicklung stärkt, frei von Angst, Grenzüberschreitungen und jeder Form von Gewalt.

Als DRK in Schleswig-Holstein tragen wir Verantwortung für eine Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten, in denen wir Kinder und Jugendliche betreuen, begleiten und fördern. Mit dem Themenkomplex Kindeswohl beschäftigen wir uns im Haupt- wie Ehrenamt intensiv seit rund 20 Jahren und haben in dieser Zeit immer wieder flächendeckende Standards entwickelt.

Die Umsetzung der Kinderrechte und damit auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen nehmen wir nicht nur als gesamtgesellschaftlichen Auftrag wahr, sondern ist für uns auch aufgrund unserer eigenen Geschichte eine Herzensangelegenheit. Die Folgen der Pandemie und die messbar gewachsene Armut, die Digitalisierung und das gestiegene Einsamkeitsniveau sowie geopolitische Veränderungen haben unsere Lebenswelten stark verändert. Für uns heißt das: Daraus lernen, Kinder und Jugendliche ernst nehmen und sich gemäß unseren Rotkreuz-Grundsätzen dafür einsetzen, dass sich diese geschützt und frei zu einer selbstwirksamen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln können.

Das nun vorliegende Gewaltschutzkonzept baut auf Leitfäden und auf Prozesse – unter anderem des Qualitätsmanagements – auf und berücksichtigt den aktuellen Stand der Fachdiskussion, neue gesetzliche Anforderungen und die Erfahrungen unserer Haupt- und Ehrenamtlichen aus den Einrichtungen, Diensten und Angeboten. Es ist keine starre Vorschrift, sondern eine lebendige Praxishilfe, eine Einladung zur Reflexion und zur Stärkung einer gemeinsamen Haltung im Sinne des Kinderschutzes.

Der Anspruch hinter diesem Konzept ist klar: Wir wollen alle dafür sensibilisieren, wie wichtig Kinder- und Jugendschutz ist und Impulse geben, wie wir diesen im Austausch mit Kindern und Jugendlichen auch umsetzen können. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass Gewalt gegen Kinder oft nicht laut und sichtbar ausgeübt wird, sondern sich häufig in kleinen Grenzüberschreitungen, in subtilen Machtgefällen, in Vernachlässigung, Unwissenheit, Überforderung oder Ignoranz gegenüber kindlichen Bedürfnissen zeigt. Umso wichtiger ist es, dass alle aufmerksam hinschauen, klar handeln und wissen, an wen sie sich wenden können.

Wir danken allen, die an der Erarbeitung und Weiterentwicklung dieses Konzeptes mitgewirkt haben für ihr Engagement, ihre Fachlichkeit und ihre Leidenschaft für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Lassen Sie uns gemeinsam für deren sichere Lebenswelten sorgen!

Herzliche Grüße



Nadine Lenschau
Vorstand (Sprecherin)



Aufbau und Nutzung des Gewaltschutzkonzeptes

Aufbau des Konzeptes

Das Gewaltschutzkonzept ist in mehrere Kapitel unterteilt, die farblich gekennzeichnet sind. Auf Seitenzahlen wurde verzichtet, damit es stetig weiterentwickelt, überarbeitet und ergänzt werden kann.

Das Schutzkonzept bezieht sich auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren.

Nach § 45 SGB VIII müssen Kindertageseinrichtungen und andere stationäre- und teilstationäre Einrichtungen sowie Hilfen zur Erziehung und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein Gewaltschutzkonzept für eine Betriebserlaubnis vorweisen.

Da in den Kindertageseinrichtungen auch ein Qualitätsmanagement gesetzlich verankert sein muss, beinhaltet dieses Konzept am Ende jeden Kapitels den Hinweis auf die Formulare des DRK-Qualitätsmanagement-Rahmenhandbuchs (siehe rote QM-Pfeile).

Bei der Erstellung wurden Informationen und Inhalte aus aktuellen Studien und Fachbereichen berücksichtigt. Inhalte aus den Schutzkonzepten der DRK-Kreisverbände in Schleswig-Holstein sind miteingeflossen. Siehe Quellenangaben.

Wofür brauchen wir ein Gewaltschutzkonzept?

Kinder und Jugendliche in DRK Einrichtungen sind schutzbedürftigen Personen und haben ein Recht auf besonderen Schutz vor Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch. Ein Gewaltschutzkonzept beinhaltet Information, Aufklärung sowie Handlungsleitfäden im Umgang mit den Themen Macht, Gewalt und Vernachlässigung.

Für wen ist das Gewaltschutzkonzept?

Das Schutzkonzept ist für die Mitarbeitenden in Haupt- und Ehrenamt des DRK als eine Praxishilfe, zur Ergänzung und / oder Erweiterung der Gewaltschutzkonzepte der DRK-Orts- und Kreisverbände zu verstehen.

Eltern / Personensorgeberechtigte können durch die Einsicht in das Gewaltschutzkonzept, Transparenz in die Arbeit des DRK sowie Vertrauen in Strukturen der Einrichtung bekommen. Der Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch und die Umsetzung dessen, kann für Außenstehende hierdurch dargestellt werden.

Wie ist es für die Praxis anzuwenden?

Das Gewaltschutzkonzept ist eine Praxishilfe und kann als Ergänzung zum Gewaltschutzkonzept der DRK-Orts- und Kreisverbände gesehen werden. Insbesondere die Teile Risikoanalyse und Verhaltenskodex müssen eigenständig von den Mitarbeitenden diskutiert und selbstständig erarbeitet werden. Dies ist wichtig, da die Bedingungen vor Ort individuell unterschiedlich sind und durch die Zusammenarbeit aller und auch Haltung sowie Akzeptanz zum Schutzauftrag entstehen.

Die roten Praxisbögen, die am Ende jeden Kapitels zu finden sind, können von den Mitarbeitenden der Einrichtungen ausgedruckt, ausgefüllt und als hilfreicher Bogen für ihren Alltag genutzt werden.

Literaturvorschläge und Kontaktadressen finden sich am Ende des Konzeptes.

Wie wird das Konzept weiterentwickelt / aktualisiert?

Das Gewaltschutzkonzept wird fortlaufend durch den DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. aktualisiert und erweitert.

Die digitale Version dieses Gewaltschutzkonzeptes ist hier online zu finden:

www.drk-sh.de/kindeswohl





„Kinder“

von Bettina Wegner

*Sind so kleine Hände,
winz'ge Finger dran.
Darf man nie drauf schlagen,
die zerbrechen dann!*

*Sind so kleine Füße,
mit so kleinen Zeh'n.
Darf man nie drauf treten,
könn' sie sonst nicht geh'n!*

*Sind so kleine Ohren,
scharf und ihr erlaubt.
Darf man nie zerbrüllen,
werden davon taub!*

*Sind so schöne Münder,
sprechen alles aus.
Darf man nie verbieten,
kommt sonst nichts mehr raus!*

*Sind so klare Augen,
die noch alles seh'n.
Darf man nie verbinden,
könn'n sie nichts versteh'n!*

*Sind so kleine Seelen,
offen und ganz frei.
Darf man niemals quälen,
geh'n kaputt dabei!*

*Ist so'n kleines Rückgrat,
sieht man fast noch nicht.
Darf man niemals beugen,
weil es sonst zerbricht!*

*Grade klare Menschen
wär'n ein schönes Ziel.
Leute ohne Rückgrat
hab'n wir schon zuviel!*

Haltung und Verständnis

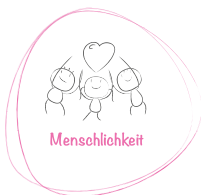
Helfen, ohne zu fragen wem!

Henry Dunant
Gründer des Roten Kreuzes



Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit, Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

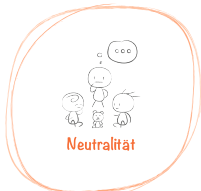
Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes



Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder und der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein.



Wir sind unabhängig von politischen, weltanschaulichen und religiösen Maßgaben.



Wir behandeln alle Menschen gleich.



Wir leben mit den Kindern in einem Klima von freiwilliger Hilfsbereitschaft ohne auf den eigenen Vorteil zu schauen.



Wir begleiten die Kinder in einem friedlichen Zusammenleben. Wir sehen die unterschiedlichen Aspekte von Konflikten und lösen diese gemeinschaftlich und konstruktiv.



Wir wertschätzen alle Kulturen in ihrer Einzigartigkeit.



Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft und fühlen uns der Philosophie des Roten Kreuzes verpflichtet.

Die Grundsätze als Leitbild für unser pädagogisches Handeln

Das Leitbild mit seinen 7 Grundsätzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes stellt eine Säule seines Profils dar und gibt Orientierung, setzt Wertmaßstäbe und bildet die Grundlage all unseres pädagogischen Handelns in den schleswig-holsteinischen DRK-Einrichtungen.

Im Zeichen von Menschlichkeit setzt sich das Rote Kreuz ein für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz und die Umsetzung der Rechte aller Kinder und am Entwicklungsprozess beteiligten Personen.

Mit unserem pädagogischen Handeln verfolgen wir das Ziel „Aus glücklichen Kindern werden glückliche Erwachsene“. Hierbei ist es uns wichtig, dass Kinder Kompetenzen erlernen, mit denen sie ihr Leben selbstständig, eigenverantwortlich und als Teil einer Gemeinschaft selbstwirksam für sich gestalten.

Dafür braucht es:



Ich-Kompetenz

Es handelt sich um die Fähigkeit, sich mit den eigenen Bedürfnissen und Interessen mit der Umwelt auseinanderzusetzen zu können.



Sozialkompetenz

Diese Kompetenz beinhaltet die Bereitschaft und Fähigkeit des Kindes, die Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen anderer wahrzunehmen und mit dem eigenen Verhalten angemessen zu agieren.



Selbstkompetenz

Es geht hier um die Bereitschaft und Fähigkeit, sich realitäts- und sachangemessen zu verhalten.

1

Um jedes Kind in seinem individuellen Entwicklungsprozess zu begleiten, zu fördern, zu stärken sowie dabei zu unterstützen, diese Handlungskompetenzen zu erwerben, ist es wichtig, dass die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse eines Kindes berücksichtigt werden und in die Gestaltung der pädagogischen Arbeit einbezogen werden. Kinder sind aktive Gestaltende ihrer eigenen Entwicklung und benötigen hierfür eine sichere Bindung, sichere Orte, und gleichzeitig Freiraum, Akzeptanz, Toleranz, Wertschätzung, Vertrauen und Zutrauen.

Daher ermöglichen wir den Kindern und ihren Eltern / Personensorgeberechtigten eine vertrauensvolle und partizipative Zusammenarbeit auf Augenhöhe sowie eine aktive, starke Vernetzung im Sozialraum als Ressource für alle Familien.

1



www.drk-wohlfahrt.de

Rahmenkonzeption „Kindertageseinrichtungen im Deutschen Roten Kreuz“

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Grundlage des Gewaltschutzkonzeptes zum Schutz der Kinder vor Gewalt und Missbrauch bilden die „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“.

Standard 1

Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine **Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt** durch hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

Standard 2

Kenntnisse und Wissenserwerb

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen, alle ehrenamtlich Aktiven sowie alle in verantwortlicher Funktion, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, **wissen, was sie tun müssen, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten**. Das Wissen darum ist allen zu Beginn ihrer Tätigkeit nahezubringen.

Standard 3

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen, alle ehrenamtlich Aktiven sowie alle Mitglieder in verantwortlicher Funktion, die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen haben beziehungsweise haben werden, unterschreiben eine **Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt**. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

Standard 4

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlich Tätigen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein **Erweitertes Führungszeugnis** vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Die bundeseinheitliche Regelung für ehrenamtliche Mitglieder lautet: Ehrenamtlich Tätige der Rotkreuz-Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden und ausbilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine Prüfung gemäß den Kriterien des Deutschen Vereins, ob aufgrund der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen die Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendrotkreuz) erfolgt gem. Bundeskinderschutzgesetz (unter Verweis auf § 72a Abs. 4 SGB VIII) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Dabei sollten bei den entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie die Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings als Argumentationshilfen genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.

Standard 5

Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie **betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte** und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Standard 6

Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre adressierten Personen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von **Ansprechpersonen bzw. Vertrauenspersonen**, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband, sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Standard 7

Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt **eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt**. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/ oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist und implementiert dies.

Standard 8

Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche **Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren**. Das Verfahren dazu wird in einer Handlungsempfehlung des Bundesverbandes formuliert.



Ideen und Anregungen für die Umsetzung in der Praxis

In jeder DRK-Einrichtung sollten die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes in Bild und Schrift für Kinder, Eltern / Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und Besuchende sichtbar sein.

- Haltung und Identitätsentwicklung mit den Wurzeln des DRK
- Welche Grundsätze gibt es und wie werden diese umgesetzt?
- Ein blanko und vorausgefülltes Beispiel (philosophieren, was dazu gestalten, Projekte anbieten, in der Kita sichtbar machen, für und mit Eltern / Personensorgeberechtigten die Werte des DRKs leben)
- Grundsätze und Kinderschutz ⇨ Was haben sie damit zu tun?
- Empfehlungen (Profilbuch)

Allgemeine rechtliche Grundlagen

Die Kinder in unserer Gesellschaft benötigen den größtmöglichen Schutz ihres Wohles und ihrer Gesundheit. Daher hat sich Deutschland der Umsetzung und Sicherung der UN-Kinderrechtskonventionen verschrieben und den Schutzauftrag zum Wohle des Kindes und seiner Gesundheit gesetzlich verankert.

Grundgesetz (GG, 1949)

- § 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar und die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zur Achtung und zum Schutz dessen.
- § 2 Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit die Rechte anderer nicht verletzt werden und man nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit.

UN-Kinderrechtskonventionen (KRK, 1989)

- Art. 2 Achtung der Kinderrechte und Schutz vor Diskriminierung
- Art. 3 Vorrang des Kindeswohls
- Art. 12, 13 Recht auf freie Meinungsäußerung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten und Berücksichtigung der Meinung entsprechend Alter und Reife
- Art. 19, 32, 34 Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Art. 23 Besondere Fürsorge und Förderung von Kindern mit Behinderung
- Art. 29 Bildungsziele von Bildungseinrichtungen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, 2001)

- § 1 „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“
- § 1631 Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII, 2005)

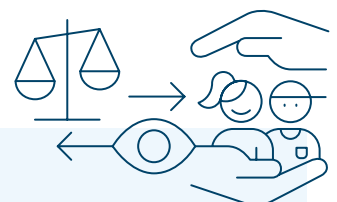
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche
- § 47 Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, 2012) mit Auswirkungen auf SGB VIII

Das BKisSchG regelt den aktiven, umfassenden Kinderschutz in Deutschland, basierend auf den Bereichen Prävention und Intervention.

- ➔ Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke
- ➔ Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit
- ➔ Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards
- ➔ Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten ²

§ 9 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in den Einrichtungen



Kindertagesstättengesetz (KitaG, 2019)

§ 19 Abs. 5, 10 Beteiligung der Kinder, Schutz und Sicherung der Kinderrechte, Schutz vor körperlichen und seelischen Bestrafungen / Verletzungen und entwürdigenden Maßnahmen.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, 2021) mit Auswirkungen auf SGB VIII

Das KJSG zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche und die jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

- ➔ Besserer Kinder- und Jugendschutz
- ➔ Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- ➔ Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- ➔ Mehr Prävention vor Ort
- ➔ Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern/Personensorgeberechtigten und Familien ³

Zudem beinhaltet der Schutzauftrag eine Melde- bzw. Informationspflicht für Kindertageseinrichtungen und deren Trägern:

§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

- ➔ Informationspflicht bezieht sich auf den Schutz eines Kindes außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich liegt bei den Erziehungsberechtigten)
- ➔ Informationen gehen an das Jugendamt durch die Einrichtungsleitung nach Gefährdungseinschätzung mit einer INSOFA und in Absprache mit dem Träger

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Meldepflicht von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen)

- ➔ Meldepflicht bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Kinderwohls im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers
- ➔ Meldung an das Landesjugendamt durch den Träger



Kinderrechte

Jedes Kind hat Rechte und es bedarf der Verantwortung aller Staaten, die 1989 die UN-Kinderrechtskonventionen unterschrieben haben, die Rechte zu schützen und umzusetzen.

Auch das Deutsche Rote Kreuz hat sich diesen Kinderrechten angenommen und sich der Umsetzung dieser in allen Bereichen, in denen das Deutsche Rote Kreuz handelt und mitwirkt, verpflichtet. Sie bilden neben den Grundsätzen des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes auch die Grundlage all des pädagogischen Handelns in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegen sowie Horten, in der Betreuung der offenen Ganztagschulen und der Haltung eines jeden Mitarbeitenden.

Das Ziel sollte sein *„Kinder und Jugendliche zu befähigen, mit sich selbst, ihrem Leben und ihrer Gesundheit achtsam umzugehen, Sinn und Werteorientierung zu erfahren, ihre Wünsche und Ziele umzusetzen, Gemeinschaft und Zuneigung zu erleben und Gesellschaft und Umwelt verantwortungsvoll mitzugestalten“* (DRK – „Mit gebündelten Kräften in die Zukunft“, 2010, S.14).

Staaten müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen.



Abbildung: Unicef Taschenbuch der Kinderrechte, 2020, S.14



www.unicef.de
Informationen und Materialien zu Kinderrechten

1 DEFINITION "KIND"	2 KEINE DISKRIMINIERUNG	3 WOHL DES KINDES	4 VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE	5 ROLLE DER FAMILIE	6 LEBEN, ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG	7 NAME UND NATIONALITÄT
8 IDENTITÄT	9 EINHEIT DER FAMILIE WAHREN	10 KONTAKT MIT ELTERN ÜBER GRENZEN HINWEG	11 SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG	12 ACHTUNG DER MEINUNG VON KINDERN	13 FREIE MEINUNG UND INFORMATION	14 GEDANKEN- UND RELIGIONS- FREIHEIT
15 GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN	16 SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE	17 ZUGANG ZU INFORMATION	18 VERANTWORTUNG DER ELTERN	19 SCHUTZ VOR GEWALT	20 SCHUTZ VON KINDERN OHNE FAMILIE	21 SCHUTZ VON ADOPTIERTEN KINDERN
22 RECHTE GEFLÜCHTETER KINDER	23 RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNG	24 GESUNDHEIT, WASSER, UMWELT, ERNÄHRUNG	25 PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG	26 SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT	27 ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE	28 ZUGANG ZU BILDUNG
29 BESTMÖGLICHE BILDUNG	30 SCHUTZ VON MINDERHEITEN	31 FREIZEIT, SPIEL, KULTUR, KUNST	32 SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG	33 SCHUTZ VOR SUCHTMITTELN	34 SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH	35 VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL
36 SCHUTZ VOR WEITERER AUSBEUTUNG	37 SCHUTZ VON KINDERN IN HAFT	38 SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN	39 GENESUNG UND REINTEGRATION	40 SCHUTZ IM STRAFRECHT	41 ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES	42 BEKANNTMACHTUNG DER KINDERRECHTE
43-54 FUNKTIONSWEISE DER KONVENTION	KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES					



Kinder müssen bei der Geburt registriert werden und haben das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich sollten Kinder ihre Eltern kennen und von ihnen betreut werden. 7	Jedes Kind hat das Recht zu leben. Alle Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder überleben und sich bestmöglich entwickeln können. 6	Alle Staaten müssen Familien und Gemeinschaften ermöglichen, ihre Kinder so zu fördern, dass sie ihre Rechte bestmöglich wahrnehmen können. Je älter die Kinder werden, desto weniger Rat werden sie benötigen. 5	Staaten müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte dieser Konvention zukommen, selbst wenn sie nur vorübergehend im jeweiligen Staat leben. 4	Wenn Entscheidungen getroffen werden, soll daran gedacht werden, wie sie sich auf Kinder auswirken. Alle Erwachsenen sollten tun, was am besten für die Kinder ist. Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind von seinen Eltern – oder falls notwendig von anderen Personen – geschützt und betreut wird. Staaten müssen auch darauf achten, dass alle Personen und Einrichtungen, die Kinder betreuen, bestmöglich für ihr Wohl sorgen. 3	Für jedes Kind gelten alle Kinderrechte, egal wer es ist, wo es lebt, welche Sprache es spricht, welche Religion es hat, was es denkt oder wie es aussieht. Egal welches Geschlecht es hat, ob es eine Behinderung hat, arm oder reich ist und egal wer seine Eltern oder Familien sind und egal was sie glauben und machen. Kein Kind darf aus irgendeinem Grund ungerecht behandelt werden. 2	Jeder Mensch unter 18 Jahren ist ein Kind. 1
Kinder dürfen sich eigene Gedanken machen, Meinungen bilden und ihre Religion frei auswählen. Die Rechte anderer Menschen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Eltern können ihren Kindern zeigen, wie sie dieses Recht wahrnehmen können. 14	Kinder haben das Recht, frei zu äußern, was sie denken und fühlen – durch Reden, Zeichnen, Schreiben oder auf andere Art und Weise. Dabei darf aber kein anderer Mensch verletzt oder gekränkt werden. 13	Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern. Erwachsene sollen Kindern zuhören und sie ernst nehmen. 12	Staaten müssen Kinder vor Entführung schützen – beispielsweise wenn ein Kind von einem Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils in ein anderes Land gebracht oder dort festgehalten wird. 11	Wenn ein Kind in einem anderen Land als seine Eltern lebt, müssen Staaten das Kind und seine Eltern dabei unterstützen, Kontakt zu halten und ein Zusammensein zu ermöglichen. 10	Kinder sollen nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, diese betreuen das Kind nicht in richtiger Weise. Dies ist der Fall, wenn ein Elternteil einem Kind Schaden zufügt oder es vernachlässigt. Wenn ein Kind von beiden Eltern oder einem Elternteil getrennt lebt, hat es das Recht, regelmäßig mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, außer dies würde dem Kind Schaden zufügen. 9	Jedes Kind hat das Recht auf seine eigene Identität – eine offizielle Registrierung, wer es ist – dazu gehören Name, Nationalität und Familienbeziehungen. Niemand darf dem Kind seine Identität wegnehmen, und wenn dies doch geschieht, müssen die Staaten dem Kind helfen, dass es diese schnell wiedererlangt. 8
Wenn Kinder adoptiert werden, muss im besten Interesse des Kindes gehandelt werden. Wenn ein Kind im eigenen Land nicht ordentlich versorgt werden kann, ist auch eine Adoption in einem anderen Land möglich. 21	Jedes Kind, das nicht bei seiner eigenen Familie leben kann, hat das Recht, auf angemessene Weise von anderen Personen betreut zu werden. Diese Personen müssen Religion, Kultur, Sprache und andere Eigenschaften des Kindes achten. 20	Staaten müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen. 19	Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung. Wenn ein Kind keine Eltern hat oder nicht bei ihnen leben kann, sollen andere Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Diese werden „Sorgeberechtigte“ genannt. Alle Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass es Kindern gut geht. Staaten sollen bei dieser Aufgabe unterstützen. Hat ein Kind beide Elternteile, sollen beide für das Kind verantwortlich sein. 18	Kinder haben das Recht, aus Internet, Radio, Fernsehen, Zeitungen, Büchern und anderen Quellen Informationen zu bekommen. Erwachsene sollen sicherstellen, dass die Informationen den Kindern nicht schaden. Staaten sollen die Medien ermutigen, Informationen aus verschiedenen Quellen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen. 17	Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen. 16	Kinder können Gruppen oder Organisationen bilden oder beitreten und sich mit anderen Personen friedlich versammeln, sofern niemand dabei zu Schaden kommt. 15
Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Grundbildung soll kostenlos sein. Sekundäre und höhere Bildung soll jedem Kind zur Verfügung stehen. Jedes Kind soll dabei unterstützt werden, den höchstmöglichen Schul- und Ausbildungsabschluss zu erreichen. Schulen sollen gewaltfrei sein und Kinderrechte respektieren. 28	Kinder haben das Recht auf Nahrung, Kleidung und ein sicheres Zuhause, damit sie sich bestmöglich entwickeln können. Der Staat soll Familien und Kindern unterstützen, die sich das nicht leisten können. 27	Alle Staaten sollen Geld oder andere Unterstützung zur Verfügung stellen, um Kindern armer Familien zu helfen. 26	Jedes Kind, das außerhalb der Familie untergebracht wird – zu seiner Betreuung, seinem Schutz oder für seine Gesundheit – hat das Recht, dass regelmäßig überprüft wird, ob es ihm gut geht und ob es sich dabei um den besten Platz für das Kind handelt. 25	Kinder haben das Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen und eine saubere und sichere Umwelt. Alle Erwachsenen und Kinder sollen darüber informiert sein, wie man sicher und gesund lebt. 24	Jedes Kind mit Behinderung soll das bestmögliche Leben in der Gesellschaft führen können. Staaten sollen alle Hindernisse für Kinder mit Behinderung abbauen, damit sie unabhängig sind und aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen können. 23	Kinder, die aus ihrem Herkunftsland in ein anderes Land fliehen, weil es nicht sicher ist, in ihrem Herkunftsland zu bleiben, sollen gleiche Unterstützung und Schutz erhalten und dieselben Rechte haben wie Kinder, die im jeweiligen Staat geboren wurden. 22
Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht entführt oder verkauft werden. Sie müssen auch sicherstellen, dass Kinder nicht in andere Länder oder an andere Orte gebracht und dort ausbeutet oder ausgenutzt werden. 35	Staaten sollen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung jeglicher Form schützen. Das beinhaltet auch den Schutz davor, dass Kinder zu Sex gegen Geld gezwungen werden, oder den Schutz vor Aufnahmen von sexuellen Bildern oder Filmen von Kindern. 34	Staaten müssen Kinder vor Drogen schützen und darauf achten, dass sie keine Drogen nehmen, herstellen, transportieren und verkaufen. 33	Kinder haben das Recht, vor Arbeit geschützt zu werden, die gefährlich ist oder ihre Bildung, Gesundheit oder Entwicklung gefährdet. Wenn Kinder arbeiten, haben sie das Recht auf Sicherheit und auf faire Bezahlung. 32	Jedes Kind hat das Recht auf Freizeit, Spiel sowie kulturelle und kreative Aktivitäten. 31	Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Sprache, Kultur und Religion zu leben, auch wenn die meisten anderen Menschen des Landes, in dem das Kind lebt, eine andere Sprache, Kultur oder Religion haben. 30	Die Bildung von Kindern soll ihnen dabei helfen, ihre Persönlichkeiten, Talente und Fähigkeiten vollständig zu entwickeln. Bildung soll ihnen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und die Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Bildung soll helfen, dass alle in Frieden leben können und die Umwelt geschützt wird. 29
Staaten sollen sich aktiv dafür einsetzen, Kindern und auch Erwachsenen diese Konvention näherzubringen, damit alle über die Kinderrechte informiert sind. 42	Wenn die Gesetze eines Landes die Rechte von Kindern besser schützen als diese Konvention, sollen diese Gesetze gelten. 41	Jedes Kind, das beschuldigt wird, gegen ein Gesetz verstoßen zu haben, hat das Recht auf rechtlichen Beistand und gerechte Behandlung vor Gericht. Staaten sollen zahlreiche Lösungen anbieten, damit straffällige Kinder sich wieder gut in die Gesellschaft eingliedern können. Das Gefängnis soll immer die letzte Wahl sein. 40	Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe, wenn es verletzt, vernachlässigt, misshandelt oder schlecht behandelt wurde oder von Krieg betroffen war, um seine Würde wiederherzustellen und seine Gesundheit wiederzuerlangen. 39	Jedes Kind hat das Recht auf Schutz in Kriegszeiten. Kein Kind unter 15 Jahren darf zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden oder einer Armee angehören. 38	Kinder, die beschuldigt werden, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein, dürfen nicht getötet, gefoltert oder grausam behandelt werden. Sie dürfen nicht lebenslänglich oder zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Die Haftdauer soll so kurz wie möglich sein. Inhaftierte Kinder müssen rechtliche Hilfe erhalten und mit ihren Familien in Kontakt bleiben können. 37	Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Ausbeutung, auch wenn diese nicht explizit in dieser Konvention genannt wird. 36



KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

DIE KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES DER VEREINTEN NATIONEN IN KINDGERECHTER SPRACHE

Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein wichtiges Übereinkommen von Staaten, die versprochen haben, Kinder und ihre Rechte zu schützen.

Die Konvention erklärt, wer Kinder sind, welche Rechte sie haben und die Verantwortung von Staaten. Alle Rechte sind miteinander verbunden und gleich wichtig. Keines der Rechte kann einem Kind weggenommen werden.

Mehr Infos unter <https://www.unicef.de/informieren/einsatz-fuer-kinderrechte>



43-54
Diese Artikel erklären, wie Staaten, die Vereinten Nationen – inklusive des Kinderrechtsausschusses und UNICEF – sowie andere Organisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte zukommen.

Ideen und Anregungen für die Umsetzung in der Praxis

Welche Kinderrechte gibt es und wie werden sie umgesetzt?

- Allgemeiner Umgang / Einführung der Kinderrechte in der Einrichtung
- Dem Thema entsprechende Kinderrechte (die 10 wichtigsten Grundrechte der Kinder) bearbeiten und für Kinder und Eltern / Personensorgeberechtigte sichtbar machen

Arbeitsblatt: Die 10 Grundrechte der Kinder

Auf Kinderebene

- Besprechen, erarbeiten und präsentieren mit Kindern und pädagogischen Fachkräften
- Thema im Morgenkreis / Kinderparlament Rechte mit Symbolen versehen und klären, was bedeutet das Recht für das Kind und wie kann jedes Recht umgesetzt werden?
- Philosophieren: Beispiele
 - Warum haben Kinder Rechte?
 - Wo findet man die Kinderrechte in der Kita?
 - Wer sorgt dafür, was und wie wird es umgesetzt? Wo gibt es die Gelegenheit über Rechte und Wünsche und Nöte zu sprechen?
 - Wo kann das Kind sein Recht einfordern?
 - Woran merkt das Kind, dass seine Rechte nicht umgesetzt werden? (Beschwerdemanagement, Partizipation)

Auf Erwachsenenenebene

- Wie werden die Kinderrechte in bestimmten Situationen im Alltag umgesetzt und gewahrt und in der Praxis verankert? (Frühstück, Mittagessen, Schlafen, Spielzeit, Wickeln etc.)

Ideen und Anregungen für die Umsetzung in der Praxis

Die zehn Grundrechte der Kinder

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel, die neben den Kinderrechten auch Verfahrensrechte und Regelungen zur Umsetzung formulieren. UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fasst die Artikel der Kinderrechte kindgerecht zu zehn prägnanten Grundrechten zusammen.

1. **Recht auf Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden. Es darf zum Beispiel keine Rolle spielen, ob das Kind ein Mädchen oder ein Junge ist, welche Sprache es spricht und welche Hautfarbe oder Religion es hat.
2. **Recht auf Gesundheit:** Alle Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen. Das geht nur, wenn sie gute Ernährung und sauberes Trinkwasser bekommen und bei Krankheit ausreichend behandelt werden.
3. **Recht auf Bildung:** Da Lernen so wichtig ist, haben alle Kinder das Recht, zur Schule zu gehen. Sie haben später auch das Recht, eine Ausbildung nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu machen.
4. **Recht auf Spiel und Freizeit:** Alle Kinder auf der Welt sollen spielen dürfen. Sie haben das Recht, Sport zu machen, künstlerisch tätig zu sein und sich auch auszuruhen.
5. **Recht auf freie Meinungsäußerung:** Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung frei zu sagen. Erwachsene sollen die Kinder dabei ernst nehmen und sie bei allen Sachen, die sie betreffen, mitsprechen lassen.
6. **Recht auf Schutz vor Gewalt:** Kein Kind darf misshandelt werden. Das heißt zum Beispiel, dass es nicht geschlagen werden darf.
7. **Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder, die Krieg miterleben oder vor schlimmen Sachen flüchten müssen, sind besonders vielen Gefahren ausgesetzt. Deswegen haben sie auch ein Recht auf besonderen Schutz.
8. **Recht auf Schutz vor Ausbeutung:** Kein Kind muss eine Arbeit ausführen, wenn seine Gesundheit oder Entwicklung dadurch gefährdet werden.
9. **Recht auf elterliche Fürsorge:** Alle Kinder haben das Recht, bei ihrem Vater und ihrer Mutter zu leben – auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern kümmern sich um das Wohl des Kindes.
10. **Recht auf besondere Betreuung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Oft benötigen sie aber eine besondere Betreuung.

Wenn mit Kindern in der Kindertageseinrichtung oder Schule zu Kinderrechten gearbeitet wird, sind es in der Regel diese zehn Rechte, über die gesprochen wird. Sie stellen einen sinnvollen Einstieg in die pädagogische Arbeit zu der UN-Kinderrechtskonvention dar.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII

Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Neufassung Juni 2021)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(3) Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen: dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewertet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII

Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Neufassung Juni 2021)

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Neufassung Juni 2021)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern, und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Neufassung Juni 2021)

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. 2 Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. 3 Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. 2 Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdung



Definitionen

nach www.paedagogikundrecht.de/kindewohl-konkret/

Kindeswohl

Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Kindeswohlgefährdung

liegt vor

- bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Es gibt unterschiedliche Formen von Gewalt, die selten isoliert voneinander auftreten. Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe sowie strafrechtliche Formen von Gewalt kommen auf den verschiedenen Ebenen vor:

- an Kindern durch Erwachsene, wie Eltern / Personensorgeberechtigten, Familienangehörige, Freunde, pädagogische Fachkräfte, Vertrauenspersonen etc.)
- unter Kindern / Jugendlichen.

Gewalt gegen Kinder ist, beabsichtigt oder auch unbeabsichtigt, beginnt, wenn die kindlichen Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Nähe und Wärme, Respekt und Wertschätzung, körperliche Unversehrtheit sowie emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Es „**eine – bewusste oder unbewusste – gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder gar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht**“.

Nach der Weltgesundheitsorganisation (WHO) umfasst Kindesmisshandlung alle Formen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung und Ausbeutung, die die Gesundheit, Entwicklung, Würde oder das Überleben eines Kindes beeinträchtigen oder gefährden und innerhalb eines Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnisses stattfinden.

Grenzüberschreitendes / grenzverletzendes Verhalten

Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen in unterschiedlichen Facetten vorzufinden. Sie sind eher unbeabsichtigt und zufällig. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Kindes, oft ohne, dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist, beispielsweise das Streicheln über den Kopf, eine Umarmung, ein Kuss geben oder das Kind auf den Schoß zu nehmen, ohne zu fragen. Ob diese Aktion als grenzüberschreitend oder grenzverletzend empfunden wird, ist vom subjektiven Empfinden des Kindes abhängig. Wichtig hierbei sollte immer die Selbstreflexion in Bezug auf die eigene Haltung sein.

Übergriffe

Übergriffige Verhaltensweisen passieren eher nicht zufällig oder aus Versehen, sondern überschreiten bewusst und massiv die Grenzen des Gegenübers. Es wird sich hier über Werte und Normen, Regeln und fachliche Standards hinweggesetzt. Beispiele hierfür sind Kinder am Arm ziehen, vorführen und schlechtmachen des Kindes vor anderen, Körperkontakte, die über das Toben hinausgehen oder Kinder sitzen lassen, bis sie aufgegessen haben.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Das Strafgesetzbuch unterscheidet 2 Formen von Gewalt:

- willensbeugende oder beugende Gewalt (durch psychische Einwirkung hervorgerufen)
- absolute, überwältigende Gewalt (durch körperlich/physisch Einwirkung verursacht).

Hierbei handelt es sich um vorsätzliches und fahrlässiges Vergehen, womit man sich strafbar macht.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten:

Formen von Gewalt	Definition	Beispiele
Körperliche / physische Gewalt	Unter körperliche / physische Gewalt versteht man alle Formen von Schädigungen und Verletzungen, die sich gegen den Körper richten.	Treten, Schlagen, Einsperren/ Aussperren, gewaltsames Festhalten, Verbrennungen, Bewerfen mit Gegenständen, an den Haaren ziehen, Schütteln.
Psychische Gewalt	Psychische/ seelische Gewalt zielt auf die Entwürdigung des anderen ab. Es sind alle Handlungen, die die Integrität, das Selbstwertgefühl und die Würde herabsetzen.	Abwertungen, Demütigungen, Ausüben permanenter Kritik, absichtliches Ignorieren und Ausschließen, Isolation, Einschüchterungen, Verbote, „Stalking“.
Sexualisierte Gewalt	Es werden hier alle Formen von sexualisierten Handlungen, die an einem Kind oder in dessen Anwesenheit, eingeschlossen.	Sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, körperliche Belästigung, unsittliches Anfassen, sexualisierte Witze/ Anspielungen sowie Sprache.
Vernachlässigung	Formen von Vernachlässigung geschehen auf physischer/ körperlicher und psychischer/ emotionaler Ebene. Es beinhaltet ein über einen längeren Zeitraum oder auch wiederholtes Unterlassen des fürsorglichen Handelns. Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nicht erfüllt.	Vergessen des Kindes, mangelhafte pflegerische Versorgung, Hungern und Dursten lassen, kein ausreichender Schutz in der Wohnung, keine altersentsprechende Beaufsichtigung und Förderung des Kindes.

Formen von Kindeswohlgefährdung

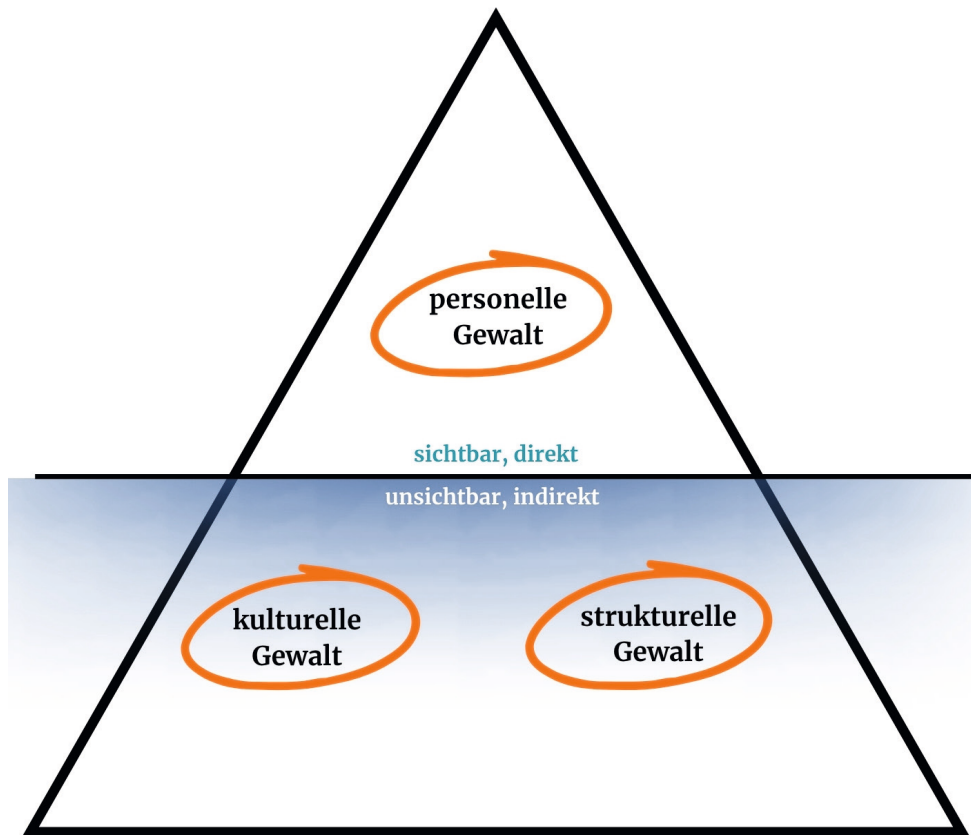
Die Formen von Gewalt finden sich in Kombinationen in verschiedenen Ebenen wieder:

Miterleben von Gewalt sowie häusliche Gewalt	Es handelt sich zum einen um das Miterleben-Müssen von Gewalt im häuslichen Raum und zum anderen um die Gewalttaten zwischen Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben.	Miterlebte sowie mitangesehene Gewalt an Bezugspersonen, Angehörigen der Familie bzw. Freunde, Angst vor dem Nachhausekommen, Gefühle von Wut, Ohnmacht und Hilfslosigkeit, Verinnerlichung der Opferrolle.
Gewalt im Namen der Ehre, religiöser und kultureller Traditionen	Kinder aus Familien, die aus Ländern kommen, die die Frauen- und Kinderrechte nicht anerkennen oder umsetzen und wo kein Gewaltverbot bei der Erziehung herrscht, erleben Kinder oft verschiedene Formen von Gewalt. Häufig sind Familien zudem durch traumatisierende Kriegs- und Fluchterfahrungen, Fremdheitserfahrungen belastet.	Schläge, Ohrfeigen, Abgrenzung, Verbot der Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen, Genitalverstümmelungen, Mord aus dem Ehrgefühl.
Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	Unterschiedliche Gewaltformen unter Kindern nennt man Peer-Gewalt. Sie findet in unterschiedlichen Kontexten der Kinder statt: in der Schule und im Freizeitbereich.	Mobbing, Ausgrenzung, „Mut-Spiele“, Nötigungen, Körperverletzung, sexuelle Belästigung.
Digitale Gewalt	Digitale Gewalt wird zu einem ernsthaften Problem in der heutigen Gesellschaft. Sie findet in der digitalen Welt, bspw. in verschiedenen Portalen statt. Oft außerhalb der Augen der Personensorgeberechtigten. Hauptsächlich zielt es auf psychische Gewaltformen an.	Cyber-Mobbing, Nötigung, Betrug, Diebstahl.

**Mehr dazu im QMHB Kapitel 8 – 8.5.1.54 C
Erkennen von Kindeswohlgefährdungen**

Analyse von Gewalt

Das Gewaltdreieck nach Johan Galtung dient zur Analyse von Gewalt in Kindertageseinrichtungen, die sichtbares grenzverletzendes, grenzüberschreitendes und gewalttätiges Verhalten als Resultat aus der unsichtbaren strukturellen Gewalt sowie kulturellen Gewalt ergeben. Sie bedingen einander.



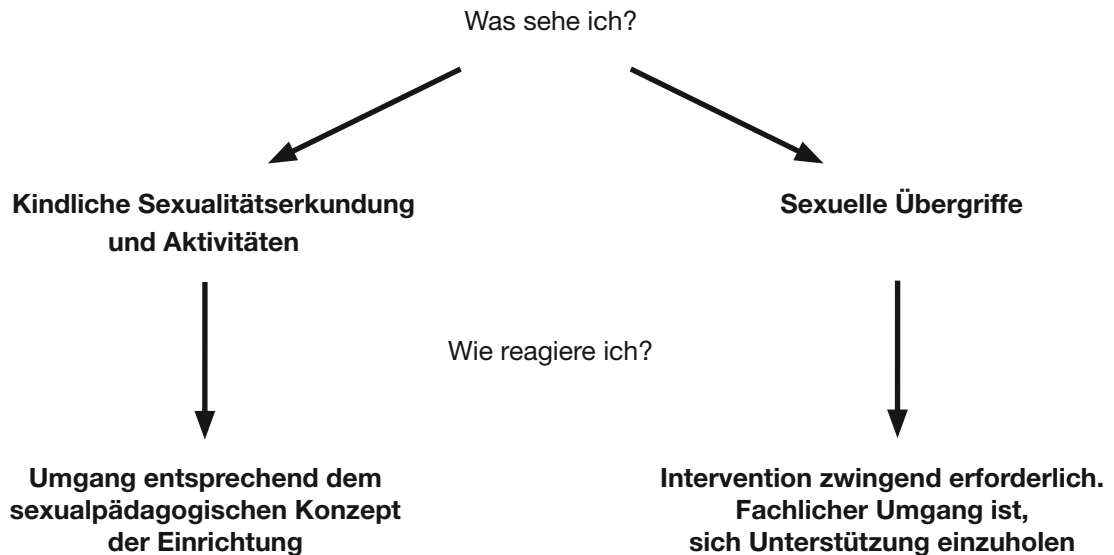
Unter **direkter, sichtbarer personeller Gewalt** wird die physische und verbale Gewalt einer Person gegenüber Kindern und Erwachsenen verstanden.

Zu der unsichtbaren indirekten Ebene zählen die strukturelle und kulturelle Gewalt. **Strukturelle Gewalt** beinhaltet Ungerechtigkeiten, die im System verankert sind und die Entwicklung der Kinder einschränken. Hierzu zählen beispielsweise schlechte Personalschlüssel, starre Regeln, wenig Raum, Mangel an Partizipationsmöglichkeiten.

Kulturelle Gewalt umfasst Werte, Normen und Ideologien, die Gewalt legitimieren, zum Beispiel die pädagogische Haltung, Fehlertoleranz gegenüber autoritären Verhalten, Vorurteile sowie das Ignorieren von Signalen des Kindes.

Die Analyse durch das Gewaltdreieck nach Johan Galtung kann sowohl präventiv als auch intervenierend in der Praxis eingesetzt werden. Sie dient zur Unterstützung der Reflexion des Schutzkonzeptes. Es werden hier nicht nur die direkte, sichtbare Gewalt sanktioniert, sondern vor allem die Auswirkungen der unsichtbaren indirekten auf die direkte sichtbare Ebene betrachtet.

Handlungsempfehlungen bei grenzverletzendem sexuellen Verhalten unter Kindern



Definitionskriterien

Kindliche Sexualitätserkundung und Aktivitäten	Sexuelle Übergriffe
Kindliche sexuelle Aktivitäten werden von allen Kindern freiwillig eingegangen Dazu gehören: sich nackt zeigen und ggf. sich auch anfassen lassen Geschlechtsorgane zeigen Körpererkundungsspiele	Sexuelle Übergriffe sind unfreiwillig Beschwerden des betroffenen Kindes / betroffenen Kindern geben Hinweise auf die Unfreiwilligkeit und müssen dringend und gründlich nachgegangen werden Ungleiches Machtverhältnis Geheimhaltungsdruck Sexuelle Erregung steht im Vordergrund des Interesses bei sexuellen Übergriffen Nachahmen erwachsener Sexualität

Handlungsempfehlungen bei grenzverletzendem sexuellen Verhalten unter Kindern

Fachlicher Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern

- Fachwissen erwerben, Problembewusstsein zu den Umgangsweisen schaffen und nicht zufällig, intuitiv, willkürlich handeln
- Es geht um den Schutz der betroffenen Kinder sowie auch geeignete Maßnahmen für die übergriffigen Kinder zu entwickeln
- Bedingungen schaffen, dass sich die Kinder wieder wohlfühlen
- Eltern / Personensorgeberechtigten und deren Kindern den Hinweis geben, sich an Beratungs- und Fachstellen zur Auf- und Bearbeitung der gesammelten Erfahrungen zu wenden
- Dokumentation von Beobachtungen und sammeln sowie dokumentieren von Informationen
- Eine Haltung für sich zu erlangen mit dem Ziel, auf sexuelle Übergriffe angemessen zu reagieren, sie zu beenden und aufzuarbeiten

Weitere Handlungsstrategien:

- Ruhe bewahren
- Zu einer angemessenen Einschätzung gelangen
- Entschiedenes, sicheres und eindeutiges Auftreten als Pädagog*in

Reflexionsfragen bei grenzverletzendem sexuellen Verhalten unter Kindern

Was braucht das betroffene Kind?

Das kann z.B. sein:

- Eltern / Personensorgeberechtigten, die konstruktiv mitarbeiten
- Schutz durch (Selbstgewählten!) Körperkontakt, einen Platz der Geborgenheit vermittelt, etc.)
- Ein Gespräch, um zu verstehen was geschehen ist oder sich mitzuteilen
- Anregungen wie es sich in Zukunft schützen kann
- Angebot, in Zukunft Hilfe zu holen. Wie? Wo? Wer?
- Nachbearbeitung (evtl. Unterstützung durch Kinder- und Jugendpsychologen)

Was braucht das übergreifige Kind?

Das kann z.B. sein:

- Eltern / Personensorgeberechtigten, die konstruktiv mitarbeiten
- Unterstützung in der Selbstregulation
- Einschätzung der eigenen Biografie, der eventuellen eigenen Betroffenheit durch andere übergreifige Personen
- Alter und Kontext entsprechend einer Aufklärung darüber, was passiert ist und was das Verhalten für es selbst und das betroffene Kind bedeutet
- Angebote der Unterstützung mitteilen, damit keine Wiederholung stattfindet
- Nachbearbeitung (evtl. Unterstützung durch Kinder und Jugendpsychologen)

Umgang mit der Kindergruppe

Professionelle Fachkräfte

- thematisieren, was passiert ist.
- geben Raum für Fragen, z. B. im Morgenkreis „Redesteinrunden“, etc.
- machen Angebote, um auch nonverbal Emotionen zu dem Geschehenen, sichtbar zu machen und um zu verarbeiten.
 - z. B. durch Malen (3-Häuser-Modell oder freies Malen), Rollenspiele (Puppenhaus, Rollenspielecke), natürlich auch für einzelne Kinder oder Kleingruppen möglich.
 - Projekte, die Körper- und Psyche ansprechen und Ressourcen stärken anbieten z.B.: „Mein Körper gehört mir“, „Echte Schätze“ (Petze – Institut für Gewaltprävention gGmbH).

Was braucht das Team?

- Austausch und Information an alle Mitarbeitenden darüber, was passiert ist
- Risikoanalyse in Bezug auf den Vorfall überarbeiten oder neu erstellen, um eine Wiederholung zu vermeiden
- Präventionsmaßnahmen in der praktischen Arbeit mit den Kindern umsetzen
- Eine gute Vorbereitung auf Elterngespräche und evtl. einen Elternabend zu dem Thema
- Eventuell fachliche Unterstützung für die weitere Bearbeitung im Team und in der Konzeption durch externe (Petze – Institut für Gewaltprävention gGmbH, Pro Familia, Kinderschutzbund, INSOFA des DRK LV-SH, etc.)
- Eventuell Fortbildung für das Team zu dem Thema oder ein Themen-Elternabend (für einen Elternabend bietet es sich an, im Sinne der Rollenklarheit, externe Referenten, die mit dem Thema vertraut sind und es professionell vortragen hinzuzuziehen)

Psychosexuelle Entwicklung / kindliche Sexualität

Die Entwicklung der Kinder wird mit einem ganzheitlichen Blick betrachtet. Daher ist es wichtig, sich über die Begriffe „*psychosexuelle Entwicklung*“ und „*kindliche Sexualität*“ und deren Bedeutung bewusst zu werden. Diese beiden sind eng miteinander verwandt, unterscheiden sich jedoch grundlegend in ihrem Fokus und ihrer Definition.

Unter dem Begriff *psychosexuelle Entwicklung* versteht man die lebenslange Formung und Reifung der Persönlichkeit. Sie ist zu vergleichen mit einem theoretischen Gesamtmodell, wie sich der Mensch formt. Sie beschreibt das Zusammenspiel zwischen den inneren psychischen Bedürfnissen des Menschen und den Anforderungen seiner sozialen Umwelt. Es geht dabei unter anderem um Rollenfindung, Beziehungsfähigkeit, Persönlichkeitsbildung. Die Identitätsbildung steht dabei stets im Mittelpunkt.

Die *kindliche Sexualität* bedeutet „Entdeckungssexualität“, das konkrete, aktuelle Verhalten und Erleben des Kindes. Damit ist gemeint, den eigenen Körper zu entdecken, zu erforschen und zu erfahren. Dies geschieht bei Kindern von Geburt an. Hierdurch erfahren sie sich und ihre Umwelt und entwickeln ein positives Selbstbild, welches die Kinder für die zukünftigen Entwicklungsaufgaben und die Bewältigung von Krisensituationen benötigen. Die kindliche Sexualität ist spontan, unbefangen und nicht zielgerichtet. Sie findet auf verschiedenen Ebenen statt: bei der Entdeckung und dem körperlich-sinnlichen Erleben des eigenen Körpers, beim Auseinandersetzen mit den eigenen Gefühlen sowie auch in Rollenspielen, wie Mutter-Vater-Kind und beim Finden von Freundschaften.

Formen von kindlicher Sexualität (Unterlagen Petze – Institut für Gewaltprävention gGmbH)

- **Kinder sind körperlich-sinnliche Wesen**
Für Kinder gehört es zu einer normalen und gesunden Entwicklung, dass sie körperlich-sinnliche Erfahrungen machen, ihre Geschlechtsorgane und mit Einverständnis der anderen Kinder auch diese erkunden.
- **Selbststimulation**
Es gibt Kinder, die sich häufiger, selten bis gar nicht oder auch nur phasenweise stimulieren. Dies geschieht frei und auch zum Teil in Gegenwart von anderen. Die Kinder bekommen angenehme Gefühle und entspannen sich. Sie machen erste Sinnlichkeitserfahrungen mit ihrem Körper. Selbststimulation gehört ebenfalls zu einer gesunden kindlichen Entwicklung dazu. Langanhaltende Selbststimulation kann aber auch auf ein physisches oder psychisches Problem hinweisen.

Die folgende Darstellung verdeutlicht noch einmal den **Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität**: (vgl. Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita, Herder, S.18)

Merkmale kindlicher Sexualität	Merkmale der Sexualität von Erwachsenen
spontan, spielerisch, unbefangen	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung ausgerichtet
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Motive sind egozentrisch (erkunden und erproben den Körper mit sich und mit/von anderen Kindern)	Motive sind beziehungsorientiert, partnerschaftliche Intimität
Wunsch nach körperlicher Nähe und Geborgenheit, Vertrauen (beim Schmusen, Kuscheln und Kraulen)	Verlangen nach Erregung und Befriedigung, lustvoll und erotisch
Unbefangenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	bewusster Bezug zu Sexualität

Damit Kinder ihrem Bedürfnis nach kindgerechter und angemessener Neugier und dem Erleben des eigenen Körpers nachgehen können, bedarf es eines sicheren, geschützten Rahmens mit Regeln, die es einzuhalten gilt, sowie Sensibilität und eine stetige, bewusste Reflexion der Haltung der pädagogischen Fachkräfte zum Thema kindliche Sexualität.

Umgang und Begleitung der kindlichen Entwicklung

(Petze – Institut für Gewaltprävention gGmbH)

Kindgerechte Aufklärung

In Kinder haben ein Recht auf altersangemessenes Wissen zu Themen wie Körper, Zeugung und Geburt. Zumeist fragen Kinder, wenn sie etwas interessiert. In der Regel reichen dann kurze, einfache Antworten. Wenn Ihr Kind mehr wissen will, wird es weiterfragen. Es gibt Infobroschüren und Bilderbücher, die bei kindgerechter Aufklärung unterstützen können (siehe Lesetipps im Anhang).

Reaktionen auf kindlich-sexuelle Aktivitäten

In Kinder erhalten von Erwachsenen in ihrem Umfeld sehr unterschiedliche Reaktionen auf sexuelle Aktivitäten. Während manche Erwachsene Erkundungsspiele gelassen positiv bewerten, steht bei anderen z.B. das Gefühl der Peinlichkeit oder Verunsicherung im Vordergrund. Das Sprechen über Sexualität bedeutet für Erwachsene immer auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung. Tauschen Sie sich mit anderen für Ihr Kind wichtigen Erwachsenen aus und besprechen Sie, was Ihnen im Umgang mit Ihrem Kind wichtig ist.

Vorsicht mit generellen Verboten und Tabus

Kindern Neugier und Körpererkundung zu verbieten, verhindert wichtige Erfahrungen. Folgen Kinder trotz Verbot ihrer Neugier, können sie belastende Schuldgefühle entwickeln. Dies kann die Entwicklung von Identität und Körpergefühl negativ beeinflussen. Haben Kinder verinnerlicht, dass z. B. über Penis und Vulva nicht gesprochen werden darf, wird es für sie besonders schwierig, von sexuellen Übergriffen zu berichten. Täter*innen könnten dies ausnutzen.

Freiheit und Sicherheit

Kinder sollten sich frei entfalten und erproben können. Sie benötigen aber auch den Schutz vor Grenzverletzungen und Übergriffen. Sie brauchen Erwachsene, die dafür sorgen, dass die Regeln von allen eingehalten werden. Außerdem brauchen sie Erwachsene, denen sie vertrauen und von Grenzverletzungen erzählen können.

Einschätzung der altersgerechten Sexualentwicklung bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 – 10 Jahren

(Institut für Angewandte Sexualwissenschaft An-Institut der Hochschule Merseburg)

	Allgemeine (sexuelle) Entwicklungsthemen	Die psychosexuelle Entwicklung kann erschwert werden, wenn
1. Lebensjahr	Die sinnliche Wahrnehmung über die Haut und den Mund sind zentral. Über liebevolle Berührungen und sicheres Gehtwerden entwickeln sich positives Körpergefühl und Vertrauen in Beziehungen. Das Erleben, bei anderer Freude auszulösen, sinnlich und anregend zu wirken, trägt zu positivem Selbstgefühl bei. Gelernt wird die Fähigkeit, körperliche und seelische Nähe genießen zu können. Zum Ende des ersten Lebensjahres können Kinder sich selbstständig auf andere Personen zu- und von ihnen wegbewegen. Damit beginnt das aktive Erlernen von Nähe- und Distanzregulierung. Genitale Körperreaktionen sind von Geburt an vorhanden: Erektion bei Jungen und Feuchtwurden der Vagina bei Mädchen. Genitales Lustempfinden bei Berührungen (Pflege, Kitzeln) durch andere und zufällige eigene Berührungen.	allgemein die Bedürfnisse nach Nahrung, Zärtlichkeit und Aufmerksamkeit nicht ausreichend beachtet werden (die Zuversicht, dass Bedürfnisse bei Äußerung befriedigt werden, kann nicht entstehen). Körperkontakt vermieden wird oder durch Krankenhausaufenthalte unterbrochen wird. die Hauptbezugspersonen keine positiven Emotionen als Reaktion auf das Kind zeigen. das Kind systematisch gehindert wird, sich lustbetont – auch an den Genitalien – zu berühren. das Kind durch Behinderung oder Einschränkungen von außen in seiner Bewegungsfreiheit beschnitten wird.

Einschätzung der altersgerechten Sexualentwicklung bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 – 10 Jahren

(Institut für Angewandte Sexualwissenschaft An-Institut der Hochschule Merseburg)

	Allgemeine (sexuelle) Entwicklungsthemen	Die psychosexuelle Entwicklung kann erschwert werden, wenn
2. - 3. Lebensjahr	Das Kind kann seine Motorik bewusst koordinieren: Somit werden gezielte Körperentdeckung, auch der Genitalien, durch Berühren und Anschauen möglich. Das Kind erzeugt lustvolle Gefühle durch Selbststimulation. Es zeigt Interesse an den Genitalien der Eltern / Personensorgeberechtigten (Kinder wollen mit zur Toilette/ ins Bad). Unterscheidung der Geschlechter ist möglich. Zeigelust: Die eigenen Genitalien werden stolz präsentiert. Beginnende Beherrschung des Schließmuskels. Damit ist „Für-sich-Behalten“ vs. Loslassen möglich. Das erzeugt Stolz und Freude an der damit verbundenen Macht. Die Unterscheidung Ich / Nicht-Ich wird erlernt. Das heißt auch: Ich kann etwas falsch machen, werde von außen (kritisch) gesehen. Dies ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Scham. Das Erleben von Eigenständigkeit gibt Freiheit und macht Angst. Verzeuvelter Trotz. Ab dem 3. Lebensjahr führt Masturbation manchmal zu erhöhter Aufmerksamkeit und/ oder Problemen mit der Umgebung. An Vorbildern orientiertes rollenspezifisches Verhalten wird gezeigt. Die Kinder haben sich ihre soziale Geschlechterrolle irreversibel angeeignet, sie erproben sie in Rollenspielen. Erste Fragen nach Schwangerschaft und Geburt. Ab dem 3. Lebensjahr „sich Verlieben“ in Vater oder Mutter.	motorische Fähigkeiten zur Selbstberührung fehlen. den Kindern keine Zeit und kein Spielraum beim Windelwechseln gelassen wird. Sauberkeitstraining forciert wird. der kindliche Eigensinn extrem bekämpft wird oder ihm ganz nachgegeben wird (mangelnde Grenzerfahrung und Fähigkeit, Bedürfnisse auch etwas zurückzustellen können nicht erlernt werden). Masturbation verboten oder abgewertet wird. Kinder mit Behinderungen auf ständige Pflege angewiesen sind; sie können nicht gut Abgrenzung lernen.

Einschätzung der altersgerechten Sexualentwicklung bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 – 10 Jahren

(Institut für Angewandte Sexualwissenschaft An-Institut der Hochschule Merseburg)

	Allgemeine (sexuelle) Entwicklungsthemen	Die psychosexuelle Entwicklung kann erschwert werden, wenn
ab ca. 4. Lebensjahr	Erlernen sozialer Regeln. Deshalb werden Rollenspiele wichtig für alle Lebensbereiche: Vater-Mutter-Kind, Einkaufen, Autofahren usw. Doktorspiele oder „Sexen“ stellen aus Perspektive der Kinder nur eine von vielen Varianten von Rollenspielen dar. „Doktorspiele“ finden häufig zunächst vor allem mit dem gleichem Geschlecht statt: Zeigen, Betrachten, auch Manipulieren und Stimulieren. Auch wenn direkte Nachahmung erwachsener Sexualität (z.B. Aufeinanderlegen und Stöhnen, oder kurze Sequenzen von Lutschen, Lecken an Genitalien) seltener ist als das allgemeine Explorieren, stellt dies nicht automatisch eine bedenkliche Form von sexuellem Spiel dar. Verliebtheit in andere Kinder kommt häufig vor. Interesse an der Körperlichkeit anderer Kinder (Ausziehen, Vergleichen, gemeinsam zur Toilette gehen). Entwicklung von Körperscham wird möglich. Zeitweise tendieren sie deutlich weniger dazu, sich zu entblößen.	Kontakte zu möglichen Rollenspielpartner*innen fehlen. Regeln für (Rollen)spiele fehlen (nicht zwingen, nicht wehtun, keine Gegenstände in Körperöffnungen stecken). Fehlinterpretationen eintreten und in weiterer Folge hierauf, dramatisierende Reaktionen auf Doktor- oder „Sexen“-Spiele erfolgen, entweder in Form allgemeiner Moralisierung oder auch durch Opfer-/Täter-Zuschreibungen. „Unsichere und ambivalente Reaktionen auf die Sexualität kleiner Kinder enthalten immer jene Doppelbotschaften, die Kinder in ihrer sexuellen Identifikation verwirren, statt sie darin zu bestärken. Wie frei sich ein Kind fühlt, seinen Körper freudig zu erkunden, wird wesentlich davon abhängen, wie die Erwachsenen reagieren, mit denen es tagtäglich zu tun hat.“ durch ständige medizinisch-pflegerische Betreuung keine Schamentwicklung möglich wird (bei Kindern mit Behinderungen).

Einschätzung der altersgerechten Sexualentwicklung bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 – 10 Jahren

(Institut für Angewandte Sexualwissenschaft An-Institut der Hochschule Merseburg)

	Allgemeine (sexuelle) Entwicklungsthemen	Die psychosexuelle Entwicklung kann erschwert werden, wenn
6. - 10. Lebensjahr	Erotische Energie auch auf andere Dinge als den eigenen Körper gerichtet. Umwelt wird „sexualisiert“, im Sinne von erotisch aufgeladen: Es ist aufregend, in die Welt hinauszugehen. Phasen von Interesse und Desinteresse am anderen Geschlecht wechseln sich ab. Mit 6 / 7 Jahren manchmal viel Spiel mit Geschlechtsidentität (z.B. Kleidertausch). Das Gefühl von Geschlechtsstabilität ist mit ca. 7 Jahren gesichert. Freude an Annäherung an die (Erwachsenen-)Sexualität durch Experimentieren, Provozieren, Vulgärsprache, Witze machen. Alle Kinder vereint die Unsicherheit in der Begegnung mit dem Gegenüber sowie Scham, Scheu und der Drang danach, die Scham zu überspielen.	

Erkundungsspiele / „Doktorspiele“

Begriffserklärungen

„Doktorspiele“

Unter „Doktorspiele“ versteht man „ärztliche Untersuchung“. Es besteht eine Fehlinterpretation der eigentlichen Körpererkundungsspiele.

Körpererkundungsspiele

Hier steht das gegenseitige Erkunden des Körpers nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Vordergrund. Es schließt ein zärtliches sinnliches und neugieriges Miteinander und Rollenspiele ein. Kinder lernen eigene Gefühle und die des Gegenübers kennen.

Praxis-Tipp

- ➡ Reflexion der Begriffserklärung und Begriffsverwendung
- ➡ Reflexion der eigenen Haltung zum Thema

Körpererkundungsspiele

- ➡ sind **gegenseitig**: Kinder begucken und berühren sich im Wechsel und tauschen dann auch die Rollen
- ➡ sind **kooperativ**: Kein Kind sollte über ein anderes bestimmen (Macht ausüben), sondern gemeinsam gestalten.

Regeln für Körpererkundungsspiele

- ➡ Jedes Kind bestimmt selbst darüber, mit wem es Körpererkundung macht.
- ➡ Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper.
- ➡ Die Grenzen aller beteiligten Kinder werden geachtet.
- ➡ Wenn ein Kind STOPP oder NEIN sagt, wird sofort aufgehört.
- ➡ Kinder können jeder Zeit das Spiel verlassen.
- ➡ Es wird nur gespielt, was alle wollen. Kein Kind bestimmt über ein anderes.
- ➡ Kein Kind darf weder einem anderen weh tun noch Schmerzen zufügen.
- ➡ Es werden keine Gegenstände und Körperteile in Körperöffnungen gesteckt.
- ➡ Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen nicht mitspielen oder zugucken (max. Altersunterschied 1, 5 Jahre).
- ➡ Hilfe holen ist richtig und wichtig.
- ➡ Es werden auch keine Fotos und Videos vom Körpererkundungsspiel gemacht.

Die 6 goldenen Regeln zur Selbstbestimmung

1. Stelle **Deinen** Schutz und **Deine** Sicherheit an erster Stelle, wenn jemand deine Gefühle und deinen Körper nicht achten oder verletzen will.
2. Dein Körper gehört **Dir**! Du bestimmst, wer ihm nahekommen und ihn anfassen darf.
3. Wenn dich jemand bedrängt und unangenehm berührt, überlege nicht, was diese Person von dir will. Überlege, was **Du** willst.
4. Vertraue **Deinem** Gefühl! Wenn dich Berührungen unangenehm oder komisch anfühlen und du Angst und Unsicherheit verspürst, dann traue diesem Gefühl.
5. Du darfst **Nein** sagen, unfreundlich sein, weglaufen, herumschreien, treten. Alles ist für dich erlaubt, wenn du glaubst, dass du in Gefahr bist.
6. Wenn du Nein sagst, dann meine auch **Nein**! Schau nicht darüber weg und lache nicht, wenn du innerlich voller Ärger bist. Zeige, was du wirklich fühlst und willst.

Sprich mit Menschen deines Vertrauens über unangenehme Erlebnisse, um dir Hilfe und Unterstützung zu holen.

Wenn jemand deine Gefühle verletzt, dich beschimpft, dir Angst macht oder dir ein Geheimnis erzählt, das dich traurig macht oder dir Sorgen bereitet, dann darfst du es weitererzählen. Das ist kein Verrat!

Niemand hat das Recht, dir mit Worten, Schlägen oder Gemeinheiten Angst zu machen!

Grenzverletzungen & Übergriffen vorbeugen

Folgende positive Präventionsprinzipien können Kindern im Alltag immer wieder vermittelt werden. Sie helfen Kindern, Grenzverletzungen wahrzunehmen, sie zu stoppen oder sich Hilfe zu holen:



1. Mein Körper gehört mir!

Kinder dürfen ihren Körper kennenlernen und ihn als einzigartig und wertvoll erleben. Wenn sie sich im eigenen Körper wohlfühlen und stolz auf ihn sind, wächst ihr Selbstwertgefühl. Selbstbewusste Mädchen und Jungen können leichter Grenzen setzen. Kinder sollen alle Körperteile benennen können sowie über Sexualität und ihren Körper sprechen dürfen. So können sie eher sexuelle Übergriffe erkennen und sich Hilfe holen.

2. Meine Gefühle sind richtig und ich kann ihnen vertrauen!

Es ist wichtig, Kinder mit den verschiedenen Gefühlen vertraut zu machen. Wer eigene Gefühle ernst nimmt, kann eine Grenzverletzung eher wahrnehmen. Bestärken Sie Kinder darin, den eigenen Gefühlen zu vertrauen und diese auszudrücken.

3. Ich kann zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen unterscheiden!

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen, aber nicht alle Berührungen sind schön. Unterstützen Sie Kinder darin, unterschiedliche Berührungen wahrzunehmen und zu überlegen, welche für sie angenehm sind und welche nicht. Geben Sie Kindern ausdrücklich die Erlaubnis, unangenehme Berührungen auch von geliebten Menschen zurückzuweisen.

4. Ich kenne den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen!

Kinder haben meist viel Freude an Geheimnissen, denn mit anderen ein Geheimnis zu teilen ist aufregend und spannend. Der Spaß an Geheimnissen kann jedoch ausgenutzt werden. Kinder können unter Druck gesetzt werden, einen Übergriff als gemeinsames Geheimnis zu sehen und für sich zu behalten. Daher ist es für Mädchen und Jungen wichtig, zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden zu können. Sie müssen das Bewusstsein dafür entwickeln, dass sie Geheimnisse, die ihnen ein schlechtes oder komisches Gefühl machen, weitererzählen sollen.

5. Ich darf Nein sagen und habe keine Schuld, wenn mir etwas passiert!

Alle Kinder haben Rechte. Es ist wichtig, dass sie lernen, in bestimmten Situationen Grenzen zu setzen und Nein zu sagen. Sie sollen darin unterstützt werden, ein Nein-Gefühl zu vertreten, wenn sie etwas nicht mochten. Manchmal kommen Kinder jedoch in Situationen, in denen ihr Nein nicht beachtet wird. Sie sollen wissen, dass sie nie Schuld haben, wenn ihnen etwas zustoßt. Dies gilt auch, wenn sie nicht Nein gesagt haben oder ihr Nein übergangen wurde.

6. Ich hole mir Hilfe, wenn ich etwas allein nicht schaffe!

Es gibt viele Situationen, in denen Kinder sich nicht allein helfen können. Kinder sollen lernen, dass Hilfe holen kein Zeichen von Schwäche, sondern mutig und schlau ist. Bestärken Sie Ihr Kind darin, sich in schwierigen Situationen Hilfe zu holen, und überlegen Sie gemeinsam, bei wem sie diese konkret erhalten können. Kinder sollen wissen, dass Hilfe holen kein Petzen ist.



Resilienz

Resilienz ist eine erlernbare und förderbare Fähigkeit, Belastungen und Krisen zu ertragen und zu überwinden, Belastbarkeit und Widerstandsfähigkeit zu zeigen und sich auf Veränderungen und Verluste einstellen zu können.

Resilienz fördernde Pädagogik schafft ein Gleichgewicht zwischen notwendigem Schutz und Zu- bzw. Vertrauen in die Fähigkeit zur Selbststeuerung des Kindes. Je mehr die Balance zwischen Schutz und Zu- bzw. Vertrauen gefunden wird, desto mehr können Kinder eine innere Stabilität, positive Anpassungsfähigkeit und Stärke entwickeln, damit sie krisenhafte Situationen und Herausforderungen einschätzen und bewältigen können.

Kompetenzen für eine starke Resilienz



Problemlösungsfähigkeiten bedeutet, den Kindern etwas zuzutrauen und sie auch selbstständig machen zu lassen. Für den pädagogischen Alltag in den Einrichtungen bedeutet dies, bei Fortschritten den Kindern positive Rückmeldungen zu geben und ihnen die Möglichkeit zu geben, eigene Entscheidungen zu treffen und Verantwortung für sich zu übernehmen. Fehlversuche sind kein Problem, sondern nur die Möglichkeit erneute Versuche zu starten und auszuprobieren. Pädagogische Fachkräfte wirken fördernd auf die Entwicklung der Kinder mit ihrer Vorbildfunktion ein, indem sie Probleme nicht ablehnen, sondern aktiv nach Lösungen zu suchen.

Soziale Kompetenzen werden durch die Faktoren Sprache und Konfliktbewältigung sowie Interesse und Empathie entwickelt. Das aktive Zuhören, seine eigene Meinung

äußern sowie die der anderen akzeptieren zu können und auch Kompromisse einzugehen, sind begünstigte Faktoren um soziale Situationen und dem Miteinander zu gestalten und zu bewältigen. Hierfür benötigen Kinder eine zugewandte, wertschätzende und motivierende Haltung von den Erwachsenen.

Selbstregulationskompetenzen werden durch das Spiegeln von Emotionen und Gefühlen und dem Aufbau von Empathie erworben. Wichtig ist zudem Kindern Strategien mitzugeben mit Gefühlen umzugehen, sie auszuhalten bzw. angemessen auszuleben.

Eigenschaften, die Kinder stark machen



Für die pädagogischen Mitarbeitenden bedeutet dies in der Gestaltung des pädagogischen Alltags:

- den Kindern Möglichkeiten zu bieten das Selbstvertrauen und die Selbstwirksamkeit zu stärken,
- den Kindern Bindungssicherheit und systemischen Rückhalt zu geben
- die seelische Widerstandsfähigkeit und
- soziale Fähigkeiten zu fördern.

Eine enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern / Personensorgeberechtigten ist hierbei ebenfalls unerlässlich.

Faktoren, die die seelische Gesundheit und Resilienz fördern

Selbstwahrnehmung

„Resiliente Kinder kennen die verschiedenen Gefühle und können sie adäquat ausdrücken. Sie können Stimmungen bei sich und anderen erkennen und einordnen. Außerdem können sie sich, ihre Gefühle und Gedanken reflektieren und in Bezug zu anderen setzen“ (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse 2019, S.44)

Eine Voraussetzung hierfür ist die Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen. Außerdem geht es auch um das Kennen des eigenen Körpers und seiner Sinne.

- ➔ Spiele zur Sinneswahrnehmung
- ➔ Räume, die die Sinne anregen
- ➔ Bücher, Gespräche, Spiele zu Gefühlen
- ➔ Reflexionen über Gefühle
- ➔ Vorbilder, die über eigene Gefühle sprechen

Selbststeuerung

„Resiliente Kinder können sich und ihre Gefühlszustände selbstständig regulieren bzw. kontrollieren. Sie wissen, was ihnen hilft, um sich selber zu beruhigen und wo sie sich gegebenenfalls Hilfe holen können. Sie kennen Handlungsalternativen und Strategien zur Selbstberuhigung und haben gelernt, innere Anforderungen zu bewältigen und ihnen zu begegnen.“ (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse 2019, S.50)

Kinder mit einer höheren Resilienz können Impulse besser kontrollieren und ihr Verhalten positiv steuern.

- ➔ Strategien zur Selbstregulation
- ➔ Regelmäßige Abläufe und Rituale
- ➔ Regelspiele
- ➔ Rückmeldungen über das eigene Handeln
- ➔ Strukturierte und klare Abläufe
- ➔ Lautes Aussprechen von Selbstinstruktionen

Faktoren, die die seelische Gesundheit und Resilienz fördern

Selbstwirksamkeit

„Resiliente Kinder kennen ihre eigenen Stärken und Fähigkeiten und sind stolz darauf. Sie können ihre Erfolge auf ihr Handeln beziehen und wissen, welche Strategien und Wege sie zu diesem Ziel gebracht haben. Sie können diese Strategien auf andere Situationen übertragen und wissen, welche Auswirkungen ihr Handeln hat, und vor allem, dass ihr Handeln auch etwas bewirkt.“ (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse 2019, S.48).

Kinder mit einer höheren Resilienz sind sich ihrer Fähigkeiten bewusst und gehen mit eigenem Vertrauen und Zutrauen in seine Kompetenzen an neue unbekannte Aufgaben heran.

- ➔ Erstellung eines Stärkenbuchs
- ➔ Aufzeigen der Stärken und Fähigkeiten
- ➔ Zu- und Vertrauen in das Kind
- ➔ Reflexion über Handlungen, Erfolge und Misserfolge
- ➔ Portfolios, die die Entwicklung des Kindes dokumentieren, Bildungs- und Lerngeschichten
- ➔ Übertragung von Verantwortung
- ➔ Partizipation

Soziale Kompetenzen

„Resiliente Kinder können auf andere Menschen zugehen und Kontakt aufnehmen. Sie können sich in andere einfühlen und soziale Situationen einschätzen. Sie können sich aber auch selbst behaupten und Konflikte adäquat lösen.“ (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse 2019, S.49)

- ➔ Rollenspiele
- ➔ Kooperationsspiele
- ➔ Reflexion von sozialen Situationen
- ➔ Übungen zur Empathiefähigkeit
- ➔ Lösung von Konflikten
- ➔ Partnerschaften für jüngere Kinder übernehmen
- ➔ Zuhören, wenn andere Kinder etwas haben

Adaptive Bewältigungskompetenz

„Diese Kompetenz zeichnet sich durch die Fähigkeit aus, flexible Bewältigungsstrategien (Coping) je nach Ausgangslage einzusetzen“ (Rönna-Böse 2013, S.96)

Strategien können sein: Sich direkt Hilfe bei Auseinandersetzungen zu holen, aktives Lösen von Problemen, mit Stress und den damit verbundenen körperlichen und psychischen Erscheinungen umgehen zu können.

- ➔ Reflektieren von stressigen Situationen
- ➔ Vorleben aktiver Bewältigungsstrategien
- ➔ Bewegung
- ➔ Rückzugsmöglichkeiten und Entspannung bieten

Probleme lösen

„Resiliente Kinder haben gelernt, sich realistische Ziele zu setzen. Sie trauen sich, Probleme direkt anzugehen und kennen Problemlösungsstrategien. Sie sind in der Lage, verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse 2019, S.51)

- ➔ Gespräche über die verschiedenen Situationen
- ➔ Bewusst machen von Abläufen
- ➔ Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten
- ➔ Bilderbücher und Geschichten, in denen eine Hauptfigur ein Problem erfolgreich löst
- ➔ Vorbilder / Modellverhalten für konstruktives Problemlösungsverhalten

Resilienz bei Kindern fördern

Ein resilientes Kind sagt:

Ich habe

- Menschen um mich, die mir vertrauen und mich bedingungslos lieben.
- Menschen um mich, die mir Grenzen setzen, vor allem die mir Sicherheit geben und an denen ich mich orientieren kann.
- Menschen um mich, die mir als Vorbilder dienen.
- Menschen um mich, die mir helfen, wenn ich krank oder in Gefahr bin.
- Menschen um mich, die mich unterstützen Neues zu lernen .
- Menschen um mich, die an mich glauben und stärkend, zugewandt und wertschätzend zu- und vertrauen.

Ich bin

- Eine Person, die von anderen geliebt und gewertschätzt wird
- Froh anderen helfen zu können und ihnen meine Anteilnahme zu zeigen
- Verantwortungsbewusst, für das was ich tue
- Eigenwillig und eigensinnig
- Zuversichtlich, dass alles gut wird

Ich kann

- Mit anderen sprechen, wenn mich etwas ängstigt oder mir Sorgen bereitet
- Lösungen für Probleme finden, mit denen ich konfrontiert bin
- Mein Verhalten in schwierigen Situationen kontrollieren
- Spüren, wann es richtig ist eigenständig zu handeln oder mir auch Hilfe holen

Ich brauche

- Raum und Zeit um mich auszuprobieren und auch Fehler machen zu dürfen
- Zeit mich entwickeln zu dürfen – mit all meinen Stärken
- Raum für Bewegung
- positive Vorbilder
- Raum und Möglichkeiten selber entscheiden zu dürfen und Lösungen zu finden
- Authentische, ehrliche und aufrichtige Erwachsene
- Lob und Anerkennung
- Versprechen, die gehalten werden
- Zeit, Träume und Gespräche
- Freunde

(Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse 2019)

Resilienz bei Kindern fördern

Welche Erfahrungen haben Kinder bisher gemacht?

Welche Eigenschaften und Fähigkeiten bringt das Kind mit?



Jedes Kind bringt seinen eigenen „Rucksack“ mit, der im Laufe seines Lebens mit guten und auch schlechten Dingen gefüllt wird.

Gute Dinge können Eigenschaften und Fähigkeiten sein, die sie benötigen, um Herausforderungen gut zu meistern.

Schlechte Dinge können negative Erfahrungen und daraus resultierende selbsterfüllende Prophezeiungen sein.

Wichtig ist sich bewusst zu machen und sich mit den Kindern gemeinsam auf den Weg zu machen den „Rucksack“ zu erforschen und neue positive, glückliche Erfahrungen und Fähigkeiten hinzuzufügen.

Das bin ich!

Dies dient zur Selbstreflexion von pädagogischen Fachkräften, aber auch die gemeinsame Betrachtung mit dem Kind, wie es sich selber sieht.

Adultismus

Adultismus beschreibt die Machtungleichheit zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen, aber auch Kindern und älteren Kindern / Jugendlichen. Die Diskriminierung jüngerer Menschen aufgrund ihres Alters steht hier im Vordergrund.

Die Situationen, in denen adultistisches Verhalten auftritt, sind vielfältig. Es handelt sich hier schon um kleine Verhaltensformen, wie über die Haare streichen, Kinder an der Wange berühren und küssen wollen, ohne dass sie es wollen. Diese Verhaltensweisen werden meist gesellschaftlich akzeptiert und praktiziert sowie unreflektiert hingenommen. Auch auf sprachlicher Ebene findet man Adultismus wieder: „*Sei nicht so kindisch!*“, „*Benimm dich nicht wie ein kleines Kind!*“, „*Wenn Erwachsene reden, müssen Kinder leise sein.*“ und „*Dafür bist du noch viel zu jung.*“

In dem *Curriculum „Was MACHT was?!“* des Deutschen Roten Kreuzes wird ein kritischer Blick auf die bestehenden Machtverhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen, besonders auf das Machtverhältnis zwischen Kindern und pädagogischen Machtverhältnissen geworfen.

Ebenen von Adultismus

Ideologisch-diskursive Ebene

Hierbei handelt es sich um das beschriebene, gesellschaftlich-geprägte Bild vom Kind und das Verhältnis zum Erwachsenen. Zuschreibungen, Bewertungen wurden über Generationen weitergegeben und als gesellschaftlich-getragene Ideologien und Norm(alitäts)-Vorstellungen verinnerlicht und wurden zu einem unhinterfragten Selbstverständnis. Je nach Kontext wurden den Kindern sowie auch das Erwachsenen verschiedene Eigenschaften, Lernprozesse, Bedürfnisse, Bilder und Positionen in der Gesellschaft zugeschrieben und eine Differenz hergestellt (Erwachsene, über 18 und unter 18 oder aber auch unter 3jährige, über 3jährige und pädagogische Fachkräfte bzw. Eltern / Personensorgeberechtigte).

Kinder: trotzig, egoistisch, unbeholfen, unreif, niedlich, naiv, etc.

Erwachsene: schlau, weitsichtig, verantwortungsvoll, erfahren, zuverlässig, liebevoll, etc.

Strukturelle institutionelle Ebene

Auf der Strukturellen Ebene sind es Regelungen, Gesetze und Strukturen in Einrichtungen, die Rechte und Möglichkeiten sowie Zugänge anhand des Alters verteilen (bspw. das Wahlrecht, Partizipation auf politischer Ebene, Schulpflicht, Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Ressourcen).

In Bezug auf Einrichtungen müssen sich die Fragen gestellt werden: Wer stellt Regeln auf? Wer kann Regeln hinterfragen? Sind Regeln veränderbar und anpassbar? Wer entscheidet was? Wer hat Zugang zu welchen Informationen, Räumen, Schränke.

Zwischenmenschliche Ebene

Formen von Adultismus auf zwischenmenschlicher Ebene findet man im direkten Kontakt zwischen Kindern und Erwachsenen. Es sind zum einen bestimmte Verhaltensweisen von Erwachsenen wie Zwang, Gewalt und grenzverletzendes/-überschreitendes Verhalten gegenüber Kindern. Das können Bestrafung, laute Beschimpfungen oder physische Gewaltanwendungen sein, wie am Arm ziehen, vom Klettergerüst ziehen oder schlagen.

Zum anderen können das subtilere, „leise“ Verhaltensweisen sein, die oft nicht als Gewalt oder Grenzverletzung erkannt werden. Dies können ungefragtes Belehren, beschämen, unterbrechen, Liebesentzug, sich über jemanden lustig machen sein, Schulzuweisungen oder auch der Austausch von Blicken oder Gespräche untereinander im Beisein von dem Kind sein.

Oft geschieht dies automatisch ohne das Erwachsenen es bemerken oder sich zu hinterfragen.

Bezogen auf die Praxis in den DRK-Einrichtungen muss das Machtverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern bzw. Jugendlichen genauer betrachtet werden. Macht von pädagogischen Fachkräften beruht auf ihrem Erwachsensein (Alter), ihrer Funktion, ihrer Position und dem offiziellen „Erziehungsauftrag“. Es ist wichtig, sich der eigenen Verantwortung in Bezug auf das daraus resultierende Machtverhältnis und die damit verbundene Rolle bewusst zu werden und wie sie professionell im Alltag ausgeübt wird. Die 4 Dimensionen von Macht von Hansen, Knauer und Sturzenhecker (aus dem Projekt die „Kinderstube der Demokratie“) müssen hier genauer betrachtet werden.

Pädagogische Fachkräfte üben Macht über Kinder aus und fällen oder beeinflussen Entscheidungen für sie nachhaltig.

Handlungs- und Geltungsmacht	Die soziale und materiale Umwelt wird aktiv verändert. Beispiele dafür wären die Aufnahme neuer Kinder, das Einteilen von Kindergruppen, das Festlegen des Tagesablaufs, die Gestaltung der Räume sowie das Lenken der Gruppenprozesse.
Verfügungsmacht	Pädagogische Fachkräfte haben Zugriff auf Ressourcen und bestimmen über ihre Nutzung. Sie haben Zugriff auf finanzielle Mittel und es wird bestimmt, wofür diese eingesetzt werden. Außerdem haben sie Zugriff zu bestimmten Räumen (wie Keller und Abstellräume).
Definitions- und Deutungsmacht	Pädagogische Fachkräfte vertreten ihre eigenen Meinungen / Ansichten und beeinflussen bzw. dominieren damit stark die Meinungsbildung der Kinder. Sie haben sich mit viele Fragen und entsprechende Antworten, Haltungen und Zusammenhänge entwickelt, die sie vorleben. Was ist gut und was ist schlecht, was ist richtig und was ist falsch, was ist schön und was ist hässlich, was geht und was geht nicht.
Mobilisierungsmacht	Hierbei handelt es sich darum, andere dazu zu bringen, die eigenen Anliegen zu unterstützen und zu vertreten. Sie sind sich der Zuneigung der Kinder gewiss, wissen wie man sie begeistert und animiert. Dadurch können sie sie leicht dazu zu bringen, ihren Vorstellungen zu folgen. (vgl. Hansen/ Knauer/ Szurzenhecker 2011, S.28f.)

Es geht im Ganzen nicht darum, das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte generell als „falsch“ zu bewerten, sondern sich der Macht, die dieses Verhalten hat bzw. haben könnte, bewusst zu werden und stetig zu reflektieren. Die „erzieherischen Gründe“ sind dabei nicht außer Acht zu lassen. Sie sind nur dann sinnvoll, wenn das jeweilige Kind genügend Informationen hat, um die Zusammenhänge gut nachvollziehen und überschauen zu können oder auch vor einer real existierenden Gefahr geschützt werden muss.

Weiterhin ist es sinnvoll, Regeln zu hinterfragen. Existieren sie, weil sie richtig sind oder nur um Konfrontationen mit Kindern zu umgehen oder aber auch um die Situation für Erwachsene zu erleichtern und ggf. die Autorität zu wahren. Man muss sich auch die Frage stellen, welche Entscheidungen werden von wem getroffen, wie finden diese Entscheidungsprozesse statt und inwieweit werden Kinder in diesem Prozess mit einbezogen.

Adultismus entgegenwirken

- ➔ **Adultismus erkennen und benennen können**
Sich mit Vorurteilen gegenüber Kindern auseinandersetzen, das traditionelle Bild vom Kind hinterfragen und persönliche sowie auch gesellschaftliche Werte und Normen neu definieren.
- ➔ **Reflexion von selbst erlebtem Adultismus**
- ➔ **Reflexion des eigenen Bildes vom Kind und der persönlichen Haltung bzw. des eigenen Verständnisses, wie eine pädagogische Fachkraft sein und handeln sollte**
- ➔ **Vorhandene Strukturen in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Mitgestaltung analysieren**
- ➔ **Partizipation von Kindern ermöglichen**
Entsprechend des individuellen Entwicklungsstandes die Möglichkeit geben, Planungs- und Entscheidungsprozesse beeinflussen und mitgestalten zu können
- ➔ **Resilienz der Kinder stärken**

Adultismus

Biographiearbeit

- Was waren Botschaften an mich als Kind? Was wurde zu dir als Kind gesagt, weil du ein Kind warst?
- Welche Gefühle haben diese Aussagen ausgelöst?
- Welche Auswirkungen hatten diese Gefühle? Wirken sie auch noch heute nach?
- Was beschäftigt euch, wenn ihr das alles hört?
- Was fällt euch auf, überrascht euch, bestätigt sich für euch?
- Konnten die Gefühle früher benannt werden? Konntet ihr euch sicher sein, dass es seitens der Erwachsenen anerkannt und begleitet wurde?

Macht in der eigenen Einrichtung

- In welchen konkreten Situationen im pädagogischen Alltag wurde Macht eingesetzt wurde, um etwas Bestimmtes zu erreichen oder durchzusetzen?
- Wann wurde Macht eingesetzt, um Kinder zu motivieren?
- Wie fühlst du dich im Nachhinein?
- Welche Auswirkungen hatte das für das Kind? Was hast du beobachtet?
- Was wäre eine mögliche Alternative gewesen?
- Wie könnte ein bewusster, verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Macht in den Situationen aussehen?

Selbstreflexion - wie wird die erzieherische Macht umgesetzt?

- In welchen Momenten wird auf die zur Verfügung stehende Macht zurückgegriffen, um etwas gegen den Willen der Kinder durchzusetzen?
- Welche Sätze werden gesagt? Welche Mimik und Gestik wird gezeigt?
- Welche Strukturen fallen auf, die Kinder in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung einschränken?
- Wie reagieren Kinder in diesen Momenten?
- Wie wird die Verletzung der Würde der Kinder sichtbar und spürbar?

Nach dem DRK Curriculum „Was MACHT was?“

Adultismus

Wie können die Fragen in der pädagogischen Arbeit genutzt werden?

Biographiearbeit:

- Fortbildung/Teamtag zum Thema Biographiearbeit für alle Mitarbeitende
- Feinfühliger Austausch in einer Teamsitzung über die oben genannten Fragen (aus dem Curriculum „Was MACHT was?“), allgemein über die eigene Kindheit oder unter der Verwendung der Reflexionskarten von Jörg Maywald. (eventuell Begleitung mit pädagogischer Fachberatung)
- Idee: Im Rahmen der Teamsitzung regelmäßig 15 min. zu Beginn oder am Ende Zeit nehmen, eine Karte ziehen und zu diesen Themen in einen Austausch/Diskussion gehen.
- Projektarbeit in der Kita zum Thema Biographiearbeit, mit Reflexionsfragen oder Büchern zum Thema. Mit Kindern und Mitarbeitenden parallel durchführen.

Macht in der eigenen Einrichtung / Selbstreflektion: Wie wird erzieherische Macht umgesetzt?

- Siehe oben, Teamfortbildung, Teamtag, etc.
- Bearbeitung des Curriculums „Was MACHT was?“
- Fragen im Rahmen der Teamsitzung bearbeiten und Lösungen/Strategien für den Umgang verschriftlichen und in den pädagogischen Alltag integrieren
- Die Bedeutung und Wichtigkeit von Partizipation, Beteiligung von Kindern mit dem Team bearbeiten. Wie wird diese im Alltag verankert und gelebt?
- Adultismus im Gewaltschutzkonzept, Umsetzung in Bezug auf „Macht“ und „Selbstreflektion“ im pädagogischen Alltag

Inklusion

Die inklusive pädagogische Ausrichtung in Kindertageseinrichtungen ist ein wichtiger Baustein im präventiven Kinderschutz. Eine inklusive Haltung in den Einrichtungen strukturell zu verankern und schließlich auch zu leben, ist unerlässlich.

Dies bedeutet:

- Vielfalt als Normalität anzuerkennen,
- ein Bewusstsein für die verschiedenen Dimensionen von Vielfalt zu schaffen sowie diese in der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen,
- jedem Menschen bedingungslose aktive Teilhabe sowie Beschwerdeverfahren zu ermöglichen,
- Barrieren abzubauen,
- Wertschätzung, Akzeptanz und Respekt sowie Antidiskriminierung entgegenzubringen.

Die Ausgestaltung des inklusiven Handelns stützt sich auf die Einbeziehung unterschiedlicher Dimensionen von Vielfalt, wie Behinderungen und Beeinträchtigungen, kulturelle und religiöse Herkunft, Geschlechter sowie sozio-ökonomische Lebenslagen. Die individuelle Vulnerabilität der Kinder steht hier im Vordergrund. Kinder mit bzw. drohender Behinderung und Beeinträchtigung, Kinder mit einer traumatisierenden Zuwanderungs- und Migrationsgeschichte, Kinder mit eingeschränkten Möglichkeiten sich in der deutschen Sprache verbal zu beteiligen sowie Kinder aus Familien mit belasteten Lebenslagen haben eine erhöhte Vulnerabilität und somit auch ein erhöhtes Risiko Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt zu erleben.

Inklusive Pädagogik

Definition (Deutsche UNESCO-Kommission)

„[Inklusive Bildung bedeutet,] dass alle Menschen an qualitativ hochwertiger Bildung teilhaben und ihr Potenzial voll entfalten können. Während in Deutschland der Begriff „Inklusion“ oft nur in einem engeren Sinne im Kontext von Menschen mit einem diagnostizierten Förderbedarf verwendet wird, vertritt die UNESCO dezidiert einen weiteren Inklusionsbegriff, der alle Menschen einschließt. Weder Geschlecht, soziale oder ökonomische Voraussetzungen noch besondere Lernbedürfnisse dürfen dazu führen, dass ein Mensch seine Potenziale nicht entwickeln kann.“

Grundgesetz (GG):

Das Recht auf Diskriminierungsfreiheit, das auch für behinderte Kinder in Kitas gilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):

Eine internationale Konvention, die Deutschland zur Schaffung eines inklusiven Systems verpflichtet hat, in dem alle Kinder gemeinsam gefördert werden.

SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch):

Hier wird die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Gruppen festgelegt, wenn der Hilfebedarf es zulässt.

Der Grundgedanke

Inklusion basiert auf dem Gedanken, dass jeder Mensch zum einen von Anfang an dazugehört und zum anderen eine aktive Teilhabe zu ermöglichen.

Prinzipien von Inklusion

Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet:

Es geht nicht nur um die physische Anwesenheit in einer Bildungseinrichtung, sondern um aktive und gleichberechtigte Teilhabe an den Lernprozessen, die angeboten werden.

Vielfalt als Normalität bedeutet:

Vielfalt wird verstanden als eine Bereicherung durch unterschiedliche Lernbedürfnisse und nicht als problematisch. Es findet eine individuelle Berücksichtigung der Unterschiede statt.

Abbau von Barrieren:

Durch Inklusion wird der Abbau von physischen, sozialen und organisatorischen Barrieren gefordert. Kein Ausschluss von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen von der Teilhabe.

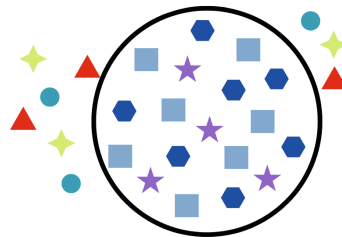
Anpassen der Lernumgebung:

Anstatt die Kinder/Jugendlichen an eine bestehende Umgebung anzupassen, wird die Bildungssituation/ oder das Bildungssystem so gestaltet, dass es auf die Bedürfnisse der Lernenden eingehen kann.

Exklusion

„Ausschließen“

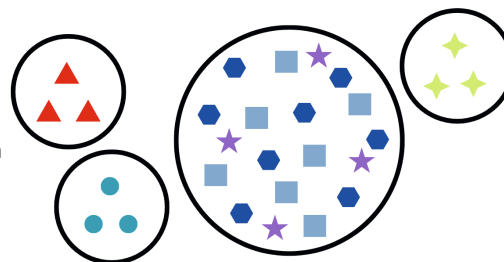
Trennung von Bildungsfähigen und Bildungsunfähigen.



Segregation

„Aussondern“

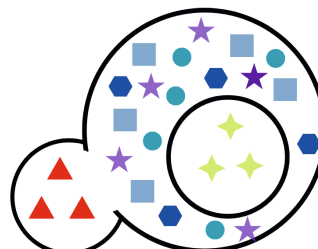
Separierung und Konzentration nach Fähigkeiten und Eigenschaften.



Integration

„Eingliedern“

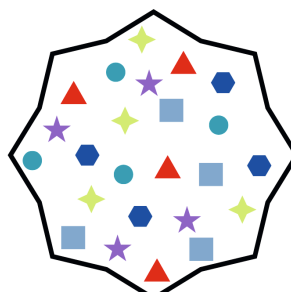
Fügt vorher Getrenntes wieder zusammen. Gemeinsam aber nebeneinander.



Inklusion

„Einschließen“

Alle gemeinsam. Die Struktur passt sich den individuellen Bedürfnissen an.



Inklusiver Kinderschutz

Inklusiver Kinderschutz bedeutet, dass alle Kinder ein Recht auf Schutz, Teilhabe und Selbstbestimmung haben – unabhängig von einer (drohender) Behinderung bzw. Beeinträchtigung, ihrer Kultur, Religion, ihres Geschlechts sowie ihrer unterschiedlichsten Lebenslagen.

Jedoch haben Kinder mit Behinderungen, statistisch gesehen, ein drei- bis vierfach höheres Risiko von den verschiedensten Formen von Gewalt betroffen zu sein.

„Kinder mit Behinderungen sind besonders gefährdet, übersehen oder nicht gehört zu werden. Fachkräfte müssen daher wissen, wie vielfältig Gewalt aussehen kann, Barrieren abbauen und Signale von Kindern ernst nehmen – unabhängig ihrer Kommunikationsformen.“

(Stefan Heinitz, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren)

Vor allem ihre Pflege- und Assistenzabhängigkeit können sie besonders verletzlich machen. Zudem wirken strukturelle Barrieren, fehlende Teilhabe und Herausforderungen im sozialen Umfeld Risiko verstärkend.

Weitere Risikofaktoren für Kinder / Jugendliche können sein:

- Sozialisation zur Unterordnung/Anspruchslosigkeit gegenüber nicht-behinderten Autoritäten,
- Fehlendes emotionales Netzwerk / kaum Vertrauenspersonen zu haben,
- Mangel an Wissen über Kinderrechte,
- Soziale Isolation / Abhängigkeitsverhältnisse,
- Bildungsschwaches Umfeld,
- Ggf. Überbehütung durch soziales Umfeld,
- Eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten,
- Negatives Selbstkonzept, geringere Selbstwirksamkeitserfahrung,
- Fehlendes Verständnis von Machtasymmetrien und Manipulation.

Dies kann zu folgenden Belastungsfaktoren auf den Ebenen der Kinder und Jugendlichen sowie auch der Ebene der Eltern/ Personensorgeberechtigten und den Familien führen.

Kinder / Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben weniger SpielpartnerInnen und Freunde in der Kindertageseinrichtung, Schule oder Ganztagsbetreuung,
- erleben in der Schule Ablehnung durch Gleichaltrige,
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung fühlen sich einsam und isoliert,
- Kinder und Jugendliche haben noch größere Schwierigkeiten Gewalterfahrungen und Vernachlässigung mitzuteilen.

Familienalltag mit besonderen Herausforderungen:

- erhöhter Betreuungsaufwand,
- weniger Zeit als Paar,
- Gefühl, die Geschwisterkinder zu vernachlässigen,
- Gefühl, insgesamt alleingelassen zu werden,
- Einschränkung aller Familienmitglieder, die Beziehung zum behinderten Kind / Jugendlichen ist erschwert,
- Druck der Eltern, dem behinderten Kind / Jugendlichen gerecht zu werden.
- Chronische Überlastung und Überforderung, die durch Hilfen nicht ausgeglichen wird und Gewalt begünstigen kann.

Zudem ist es für Kinder / Jugendliche mit (drohender) Behinderung und Beeinträchtigung besonders schwer, sich bei erlebter Gewalt jemanden anzuvertrauen. Hierfür gibt es die verschiedensten Gründe, die in der täglichen Arbeit zu betrachten und zu reflektieren sind:

- Höhere Prävalenz von Gewalterfahrungen, aber seltener Mitteilung an andere Personen
- Angst vor Folgen der Offenbarung
- Angst vor den gewalttätigen, vernachlässigten Personen
- Meist ein noch größeres Abhängigkeitsverhältnis
- Respekt/ Angst vor „nicht-behinderten“ Autoritäten
- Weniger/ keine Vertrauenspersonen, Unwissenheit/ Zugangsschwierigkeiten bzgl. Beratungs- und Anlaufstellen
- Eingeschränkte „Zeugentüchtigkeit“/Glaubhaftigkeit wird als geringer eingeschätzt
- Menschen mit einer geistigen Behinderung bzw. Beeinträchtigung können sich nur eingeschränkt mitteilen
- Der Wortschatz ist zu gering, um sich mitzuteilen/ Talker ohne entsprechende Symbole / es keine bedarfsgerechten Kommunikationsmöglichkeiten

Eine inklusive Ausrichtung des Gewaltschutzkonzeptes für die Praxis bedeutet:

- regelmäßige Konzeptionsarbeit (Leitbild, Stellenbeschreibungen, Schutzkonzepte etc.),
- diskriminierungs-, armuts-, kultur- sowie religionssensibles pädagogisches Handeln in den Einrichtungen zu etablieren,
- Schutzmaßnahmen so zu gestalten, dass es für alle Kinder / Jugendlichen uneingeschränkt zugänglich und wirksam sind,
- inklusive Strukturen installieren: bspw. barrierefreie Informationen, Empowerment betroffener Personen, spezielle Angebote um strukturelle Gewalt abzubauen, barrierefreie Beschwerdewege,
- eine angemessene Ressourcenausstattung für Fachkräfte sicherstellen,
- bedarfsgerechte Angebote für Kinder / Jugendliche, deren Eltern / Personensorgeberechtigten und Familien anbieten
- Reflexion von Vorurteilen, Stereotypen, persönlichen Erziehungsvorstellungen und den Umgang mit der Vielfalt von Familienkulturen,
- wertschätzende und tragfähige Beziehungen aufbauen,
- verschiedenste Kommunikationsmöglichkeiten anbieten, wobei individuelle Faktoren, wie Alter, kognitiver und sprachlicher Entwicklungsstand berücksichtigt werden,
- sichere Orte für Kinder gestalten.

Explizit für Fachkräfte bedeutet das:

Fachkräfte

- denken Kinder / Jugendliche mit Behinderung und Beeinträchtigung als betroffene von Kindeswohlgefährdung stets mit!
- streben die Stärkung der Beziehungsqualität (der Familien/Bezugspersonen und des Kindes / Jugendlichen mit Behinderung und Beeinträchtigung) an.
- erkennen den Mehrwert von Freundschaftsbeziehungen von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung und Beeinträchtigung.
- holen die Expertise von MedizinerInnen, HeilpädagogInnen, Angebote der Eingliederungshilfe etc. ein.
- nehmen eine machtkritische Perspektive ein.
- kennen die spezifischen Belastungs- und Risikofaktoren der Kinder / Jugendlichen und ihrer Bezugssysteme.
- verzichten auf „Normalitätskonstruktionen“.
- offerieren / kämpfen für Autonomie und Ermöglichungsräume.

Reflexionsfragen und Methoden, um die Teilhabe aller Kinder bzw. Jugendlichen zu berücksichtigen

Reflexionsfragen

- Wie partizipativ ist der pädagogische Alltag ausgerichtet?
- In welchem Rahmen haben die Kinder / Jugendliche eine Stimme und könne diese auch selbstwirksam nutzen?
- Wie ist das Bild vom Kind / Jugendlichen? Und wie sieht die eigene Rolle als pädagogische Fachkraft aus?
- Wie wird Inklusion in der Einrichtung gelebt?
- Wie gehe ich mit herausfordernden Verhaltensweisen von Kindern / Jugendlichen um? Wie können die pädagogischen Schritte aussehen?
- Wo kann man sich Beratung und Unterstützung holen?
- Wie kann ich erfolgreich die Elternarbeit bzw. Arbeit mit den Personensorgeberechtigten gestalten?
- Wie sieht die eigene emotionale Regulation mit herausfordernden Verhaltensweisen aus?

Methoden, um die Teilhabe zu ermöglichen

- Den Tagesablauf, Regeln, Angebote etc. alters- und bedarfsentsprechend visualisieren und auf Augenhöhe der Kinder / Jugendlichen aufhängen
- Ein Beschwerdeverfahren für Kinder etablieren und leben sowie für Kinder / Jugendliche sichtbar machen
- Eine gemeinsame Gestaltung des Alltags in der Einrichtung mit Kindern / Jugendlichen (niedrigschwellig, ganzheitlich, ressourcenorientiert, altersentsprechend, interessenorientiert und bedürfnisorientiert)
- Übergänge im Alltag und in der Einrichtung inklusiv gestalten
- Resilienz fördern
- Partizipation aller Kinder / Jugendlichen in der Einrichtung verankern und leben
- Hilfsangebote für Kinder / Jugendliche schaffen (bspw. Kisten mit Regulationsmaterialien, „Rückzugsbereiche“ = laute / leise Bereiche)
- Fortbildungen besuchen
- Beratung durch Fachberatung, Kompetenzteams Inklusion, TIK, etc.
- Bilderbücher
- Strukturelle Abläufe den Bedürfnissen der Kinder anpassen
- Spielmaterialien, Möbel, Einrichtung, Raumgestaltung, etc., den Bedürfnissen und Bedingungen der Kinder anpassen

Weiterführende Fachthemen

- Herausfordernde Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen verstehen und einen professionellen Umgang gewinnen
- Neurodivergenz
- Stressregulations-Modell
- Fachwissen zu den Themen Hochbelastung und Trauma

Partizipation

Du hast das Recht, deine Meinung frei zu äußern über Angelegenheiten, die dich betreffen. Erwachsene sollen dir zuhören und dich ernst nehmen.



Abbildung: Unicef Taschenbuch der Kinderrechte, 2020, S.10

„Hilf mir, es selbst zu tun“ (Zitat von Maria Montessori)

Wie schon Maria Montessori sagte, geht es darum die Kinder zu ermächtigen selbstständig zu handeln, sie bei Themen, die sie betreffen zu beteiligen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und ihren Stimmen Gehör zu verleihen.

Durch gelebte Partizipation in den pädagogischen Einrichtungen, wird die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen gefördert. Es wird erlernt eine Stimme zu haben und sie müssen erfahren, dass diese auch Bedeutung hat. Beteiligung ist ein wichtiger Baustein für eine demokratische Gesellschaft und ein Schutz vor Machtmissbrauch. Somit ist Partizipation eine wichtige Grundlage, um Junge Menschen präventiv gegen jede Form von Grenzüberschreitungen oder Gewalt zu stärken und zu schützen. Partizipation hat immer auch mit Machtübergabe von Erwachsenen an Kindern zu tun. Hierfür ist eine reflektierende Haltung im Team sowie eine stufenweise Implementierung der Prozesse in der Praxis notwendig. Regeln und Strukturen müssen überdacht, angepasst und immer wieder neu betrachtet werden.

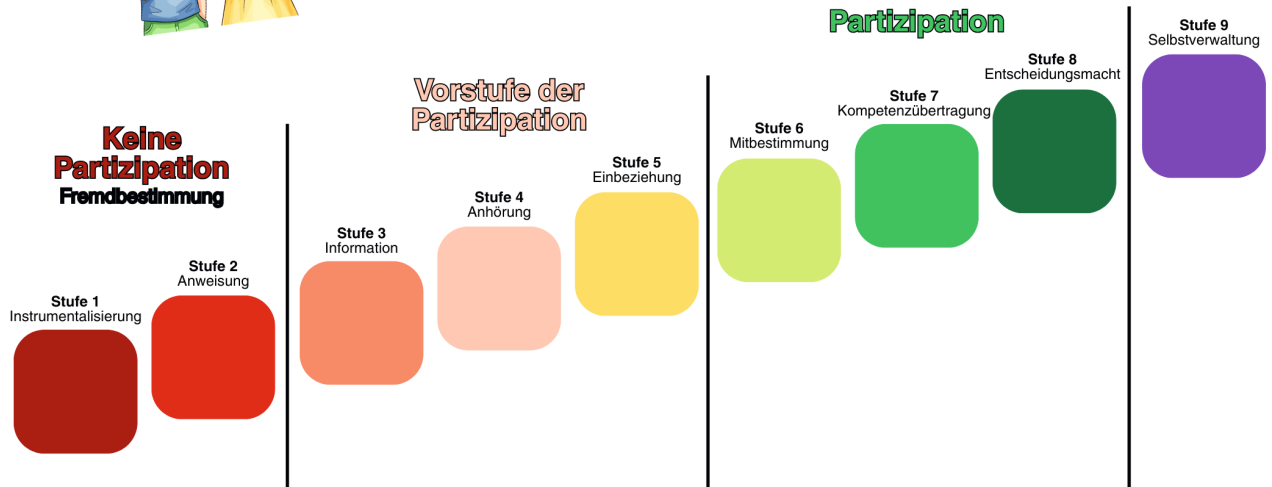
Prinzipien der Partizipation

- Prinzip der Information: Kinder müssen wissen, worum es geht.
- Prinzip der Transparenz: Kinder müssen wissen, wie sie sich verständlich machen können.
- Prinzip der Freiwilligkeit: Kinder müssen selbst entscheiden dürfen, wie, ob und in welchem Umfang sie von ihrem Rechten Gebrauch machen.
- Prinzip der Verlässlichkeit: Kinder müssen sich auf die Erwachsenen verlassen können.
- Prinzip der individuellen Begleitung: Kinder müssen von den Erwachsenen individuell begleitet und unterstützt werden.



9 Stufen der Partizipation

(nach Prof. Dr. Michael T. Wright)



In den 9 Stufen der Partizipation geht es um die Einordnung des Begriffs und die Bedeutung dieser Stufen für die pädagogische Praxis:

Stufe 1 Instrumentalisierung	Bedürfnisse, Wünsche und Belange der Zielgruppe spielen keine Rolle. Entscheidungen werden nicht von der Zielgruppe getroffen, sondern von Einzelnen.
Stufe 2 Anweisung	Bedürfnisse, Wünsche und Belange von der Zielgruppe sind irrelevant. Die Entscheidungstragenden nehmen die Zielgruppe in dem, was sie braucht und möchte, wahr, aber sie dürfen nicht mitentscheiden. Kein Mitspracherecht und keine Gestaltungsmöglichkeiten
Stufe 3 Information	Die Zielgruppe erhält über anstehende Entscheidungen Informationen. Es gibt aber keine direkte Einflussmöglichkeit. Die Zielgruppe erhält eine Auswahl von vorgegebenen Möglichkeiten durch die Entscheidungstragenden.
Stufe 4 Anhörung	Die Entscheidungstragenden interessieren sich für die Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Belange der Zielgruppe. Die Entscheidungstragenden legen fest, ob die Aussagen der Zielgruppe Beachtung finden.
Stufe 5 Einbeziehung	Die Entscheidungstragenden interessieren sich für die Belange, Bedürfnisse und Interessen sowie Wünsche der Zielgruppe. Es gibt eine/n stv. Sprecher/in, der/die Bedürfnisse, Interessen und Belange der Zielgruppe spricht.
Stufe 6 Mitbestimmung	Es gibt einen Austausch zwischen der Zielgruppe und den Entscheidungstragenden. Der Austausch ist ernsthaft und auf Augenhöhe
Stufe 7 Kompetenzübertragung	Die Zielgruppe erhält in Teilbereichen die Entscheidungskompetenz (aber nicht die alleinige Verantwortung).
Stufe 8 Entscheidungsmacht	Die Personen der Zielgruppe dürfen selbstbestimmt und gleichberechtigt Entscheidungen treffen und umsetzen. Die Entscheidungstragenden sind weiterhin beteiligt, wie beim Festlegen von partizipativen Strukturen und Personen im Entscheidungsprozess zu unterstützen. Die Entscheidungstragenden haben keine direkte, bestimmende Rolle mehr.
Stufe 9 Selbstverwaltung	Die Zielgruppe setzt Projekte in eigener Verantwortung um und trifft alle Entscheidungen selbst.

Die 9 Stufen der Partizipation

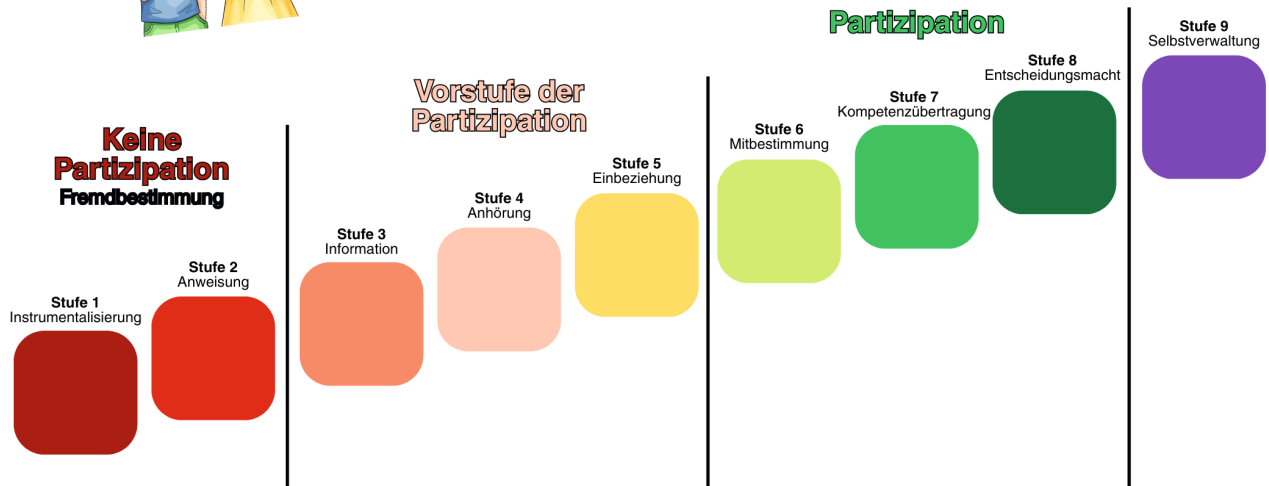
Grundlegende Haltung (DRK-Kreisverband Segeberg e. V. / DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH)

- Übernahme der vollen Verantwortung von Fachkräften für die Beziehungsqualität
- Kinder werden ernstgenommen, gesehen und gehört (auch nonverbale Kommunikation)
- Bewusste Machtabgabe pädagogischer Fachkräfte-Anerkennung des Rechts von Kindern auf gewaltfreie Erziehung
- Anerkennung kindlichen Handelns als Lernsituation und Erfahrungsraum des Kindes
- Unterstützung Kindlicher Meinungsbildung
- Begleitung von Selbstlernprozessen der Kinder (Kinder konstruieren eigenes Weltbild, Konstruktion von Sinneszusammenhängen, Anerkennung eigener Theorien von Kindern)
- Kultur von Fehlerfreundlichkeit
- Gefühle dürfen sein
- Anerkennung des Rechts von Kindern auf ihre eigene Meinung und deren Äußerung
- Vertrauen in die Kompetenzen von Kindern, Ermutigung
- Berücksichtigung des Aspektes Zeit in der Bedeutsamkeit für kindliches Verstehen, Nachdenken und Handeln (Pädagogik des Innehaltens)



9 Stufen der Partizipation

(nach Prof. Dr. Michael T. Wright)



Die Stufen sind nicht mit einer Bewertung verbunden (im Sinne von »Je höher desto besser«), sondern dienen als Raster, um begriffliche Vielschichtigkeit und komplexe Zusammenhänge zu betrachten.

➔ Bitte diskutieren Sie das folgende Stufenmodell der Partizipation (vgl. Wright u. a. 2007) und reflektieren Sie auf dieser Grundlage die Partizipation von Kindern

➔ gemeinsame Reflexion

- Wie verstehen Sie Partizipation?
- Wie schätzen Sie die Partizipation von Kindern ein?
- Auf welchen Stufen befinden sich die einzelnen Angebote im pädagogischen Alltag in der Kindertagesstätte?
- Welche konkreten Beispiele fallen Ihnen dazu ein?
- Wo genau würden Sie ansetzen, um die Partizipation von Kindern weiterzuentwickeln? Mit welchem Ziel?

Medienbildung und Medienerziehung / Umgang mit digitalen Medien

Digitale Medien sind aus dem heutigen Alltag in den Familien, in der Kindertageseinrichtung, in der Schule und im gesellschaftlichen Leben der Kinder und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. In den unterschiedlichen Altersstufen der Kinder und Jugendlichen sind die Nutzungen von digitalen Medien, der Zweck sowie der zeitliche Konsum ganz vielfältig. Die Anforderungen an Kinder in ihren frühen Lebensjahren medienkompetent für die Schule zu sein und im Umgang mit digitalen Medien sicher zu sein, steigen. So brauchen sie schon für die 1. Klassen Zugang und Kompetenzen zu den digitalen Medien, wie Apps und Tablettts.

Auch die Leitlinien für Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege definieren das Bildungsthema für „Digitale Medien“ und stellen somit ein Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit. In den weiteren Lebensjahren von Kindern und Jugendlichen nimmt die Bedeutung der digitalen Medien immer mehr zu. Smartphones, Tablets, Apps, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und andere digitale Plattformen bieten die unterschiedlichsten Möglichkeiten zur Kommunikation, Information, Bildung und Teilhabe. Sie beeinflussen aktiv und auch passiv die Identitätsbildung der Kinder und Jugendlichen.

Durch die zunehmende Nutzung digitaler Medien entstehen neue Herausforderungen und Risiken, die im Rahmen eines Gewaltschutzkonzeptes berücksichtigt werden müssen. Die Umsetzung und Vermittlung eines verantwortungsbewussten Umgangs ist daher wichtiger Bestandteil zum Schutze von Kindern und Jugendlichen. Es muss das Ziel sein, einen sicheren digitalen Raum zu schaffen, in dem die Kinder und Jugendliche um ihre Rechte wissen und wo ihre Grenzen gewahrt und geschützt werden. Weiterhin müssen Kinder, Jugendliche, alle Beteiligten und Verantwortlichen in diesem System um mögliche Gefahren und Herausforderungen wissen und um Fähigkeiten für einen sicheren Umgang damit erlangen.

Die Mitarbeitenden in den DRK-Einrichtungen in Schleswig-Holstein brauchen klare Handlungssicherheit im Umgang mit digitalen Medien, mit möglichen Gefährdungssituationen sowie Verdachtsfällen. Das Gewaltschutzkonzept schafft hierfür eine verbindliche Orientierung und trägt dazu bei, digitale Gewalt und Grenzverletzungen frühzeitig wahrzunehmen, präventiv entgegenzuwirken und im Bedarfsfall angemessen zu handeln. Auch die Praxisbögen sollen Mitarbeitende unterstützen, das Thema „Digitale Medien“ pädagogisch aufzugreifen, zu bearbeiten und zu reflektieren.

Zum Schutze der Kinder und der Jugendlichen in den DRK-Einrichtungen in Schleswig-Holstein gelten folgende Grundsätze:

- Der Einsatz digitaler Medien erfolgt ausgesucht und begleitet von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen.
- Es werden altersgerechte, werbefreie und datenschutzkonforme Medien und deren Angebote genutzt.
- Persönliche Daten, Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen werden nur mit Einwilligung der Eltern / Personensorgeberechtigten aufgenommen und veröffentlicht.
- Die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden Kindes werden jederzeit respektiert und berücksichtigt.
- Es wird mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eng zusammengearbeitet. Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen haben in hierbei eine beratende Funktion.



Definitionen

nach dem Medienkompetenzportal NRW

Medienerziehung

Mit der Medienerziehung ist ein Bereich der medienpädagogischen Praxis gemeint. Durch konkrete Angebote und Projekte soll hier die Medienkompetenz auf verschiedenen Ebenen gefördert werden. Es geht also um die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, um Medien selbstbestimmt und kritisch zu nutzen.

Medienbildung

Mit dem Begriff Medienbildung wird die Perspektive erweitert. Es geht nicht mehr nur um die Vermittlung von Medienkompetenz, sondern Medien werden als ein Mittel für eine umfassende Bildung und Mündigkeit des Einzelnen gesehen. Medienbildung richtet den Blick zudem auf die grundsätzliche Rolle der Medien in den Bereich Kultur und Bildung.

Die Nutzung digitaler Medien beginnt bereits im frühen Kindesalter und nimmt mit zunehmendem Alter an Bedeutung zu. Dabei verändern sich sowohl die verwendeten Medien als auch die Art und Intensität ihrer Nutzung.

Häufig genutzte digitale Medien im Alter von 0 bis 6 Jahren sind:

- Bilder, Fotos, Videos, Musik, TV, Internet,
- (Zeichentrick-)Serien, Filme und weitere Streaming-Angebote,
- Lern-Apps und digitale Spiele,
- Nutzung von bspw. „Alexa“, „Siri“,
- Nutzung von Smartphones, Tablets und Tonis-Boxen,
- Videotelefonie,
- Hörspiele.

Zu Beginn ihrer Kindheit werden diese Formate von digitalen Medien oft in Begleitung von den Erwachsenen genutzt. Mit zunehmendem Alter und auch der Lesefähigkeit der Kinder werden sie in ihrer Nutzung von digitalen Medien selbstständiger und vielfältiger. Hinzukommen nun die Nutzung des Internets, Online- und Videospiele, Lern-Apps, Messenger-Diensten und die verschiedenen Angebote von Social Media.

Chancen und Risiken

Digitale Medien bzw. der digitale Raum bietet den Kindern und Jugendlichen nach den UN-Kinderrechtskonventionen einen **freien Zugang zu Informationen** aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen. Einschränkungen gibt es nur dort, wo das Wohlergehen beeinträchtigt ist.

Kinder und Jugendliche haben weiterhin ein **Recht auf Beteiligung und Mitwirkung**. Durch den digitalen Raum stehen ihnen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, um in der Gesellschaft mitzumachen und sie aktiv zu gestalten. Hierfür müssen die Kinder und Jugendliche in der Lage sein, die digitalen Medien jederzeit für das demokratische sowie antidiskriminierende Zusammenleben sinnvoll zu nutzen.

Auch die **Identitätsbildung und Rollenfindung** werden von den digitalen Medien stark beeinflusst. Ab dem lesefähigen, selbstständigeren Alter und dem freieren Zugang zu digitalen Medien nehmen Messenger-Dienste, Spieleforen oder auch Bildertauschbörsen bei Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert und ein enormes Selbstverständnis im Alltag ein. Sie nutzen die folgenden Medien um Menschen zu begegnen, zu kommunizieren, Beziehungen aufzubauen und zu pflegen sowie um Vorbilder und Zukunftsvisionen zu suchen. Ab der Pubertät nimmt die Bedeutung des digitalen Raums immer mehr zu. Sie wirken immens auf die Identitätsbildung der Kinder und Jugendlichen ein. In dieser Phase der Entwicklung sind Kinder und Jugendliche besonders sensibel, angreifbar und verletzlich. Weiterhin versuchen sie ein eigenes Werte- und Normensystem aufzubauen sowie Beziehungen zu Gleichaltrigen und Gleichgesinnten zu finden. Im digitalen Raum können sie ihre eigene Meinung darstellen, Rückmeldungen bekommen, Werte und Normen aushandeln, forschen und entdecken, Orientierung und Selbstwirksamkeit erfahren.

Wenn Kinder im digitalen Raum unterwegs sind, können sie mit problematischen und verstörenden Inhalten, mit negativen Kommentaren bis zu Hasskommentaren, Mobbing bis hin zum sozialen Ausschluss sowie mit Fremden in Berührung kommen. Die daraus resultierenden schwerwiegenden Folgen, wie die Verminderung des Selbstwertgefühls, Süchte oder auch schwerwiegende, psychische Probleme, wirken auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen hemmend ein. In solchen Situationen müssen die Eltern / Personensorgeberechtigten ein sicherer Hafen sein und um Aktivitäten ihrer Kinder im digitalen Raum wissen. Auch die pädagogischen Mitarbeitenden sollten vertrauenswürdige Ansprechpartner*innen in ihren Einrichtungen für die Kinder und Jugendlichen sein. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche in einem selbstsicheren, selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Sie erkennen digitale Grenzverletzungen sowie Übergriffe und können sich jederzeit Hilfe holen.

Damit wird deutlich, dass die Medienpädagogik und Medienbildung mit dem Gewaltschutz eng miteinander verbunden sind. Kinder und Jugendliche benötigen abhängig von ihrem Alter und Fähigkeiten unterschiedliche Formen der Begleitung. Während bei jüngeren Kindern vor allem die gemeinsame Nutzung, das Lernen und Entdecken, die Auswahl geeigneter Inhalte und die zeitliche Begrenzung des Zugangs im Vordergrund stehen, gewinnen mit zunehmendem Alter Themen wie Datenschutz, Privatsphäre, Cybermobbing, sexuelle Grenzverletzungen, Sexting, Grooming, digitale Kommunikation und sozialer Anschluss, die Suche nach Vorbildern sowie der kritische Umgang mit Informationen an Bedeutung.

Umgang mit digitalen Medien sowie Schutzmaßnahmen für den digitalen Raum

Empfehlungen für Eltern / Personensorgeberechtigte & Mitarbeitende in den Einrichtungen

	Wichtige mögliche Schutzmaßnahmen
0 - 3 Jahre	• Möglichst wenig Bildschirmzeit • Darauf achten, dass die Medien dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechen • Digitale Medien gemeinsam mit Erwachsenen nutzen • Keine eigenen Geräte • Auf altersgerechte Inhalte achten • Bildschirm nicht als Beruhigung einsetzen
3 - 6 Jahre	• Klare Zeitregeln vereinbaren • Kindgerechte Apps und Videos auswählen • Geräte gemeinsam nutzen • Keine unbegleitete Internetnutzung • Werbung und ungeeignete Inhalte möglichst blockieren
6 - 10 Jahre	• Kindersicherung und sichere Suchfunktionen aktivieren • Regeln für Spiele, Videos und Internet festlegen • Keine persönlichen Daten ohne Erlaubnis weitergeben • Mit dem Kind über Fremde im Internet und Werbung sprechen. • Kinder aufklären und befähigen über ihre Rechte und deren Grenzen im Umgang mit digitalen Medien • Selbst ein positives Vorbild sein
10 - 14 Jahre	• Privatsphäre-Einstellungen gemeinsam überprüfen • Sichere Passwörter und ggf. Zwei-Faktor-Anmeldung erklären • Über Cybermobbing, Fake-Profile und Sexting sprechen • Datenschutz (DSGVO) und digitale Fußspuren thematisieren • Notfallkontakte zur Meldung von Datenschutzverletzungen und oder bei Grenzüberschreitung / Missbrauch an Jugendliche weitergeben • Kritisch mit Influencern, Fake News, KI generierten- und problematischen Inhalten umgehen und Aufklärung betreiben • Bei Cybermobbing oder Belästigung Unterstützung anbieten • Nutzung sozialer Medien altersgerecht begleiten • Informieren über Mediensucht und bei Bedarf Unterstützung / Hilfsangebote anbieten
14 - 18 Jahre	• Mehr Eigenverantwortung ermöglichen, aber weiterhin Regeln vereinbaren • Medienkonsum gemeinsam reflektieren

Die Empfehlungen der möglichen Schutzmaßnahmen müssen zudem individuell für die Kinder und Jugendlichen betrachtet und auf sie angepasst werden.

Umgang mit digitalen Medien sowie Schutzmaßnahmen für den digitalen Raum

Allgemein und altersübergreifend sind besonders wichtig:

- **Umgang und Nutzung von digitalen Medien:** Mediennutzung sollte der Entwicklung und der Fähigkeiten des Kindes entsprechen, unabhängig vom Alter. Die Verarbeitung von Reizen ist bei jedem Menschen unterschiedlich.
- **Zeitliche Grenzen:** Ausreichend Schlaf, Bewegung, Schule und soziale Kontakte müssen Vorrang behalten.
- **Technische Schutzmaßnahmen:** Jugendschutzfilter, sichere Suchmaschinen, App-Beschränkungen und Datenschutzeinstellungen nutzen.
- **Gemeinsame Regeln:** Vereinbarungen zu Bildschirmzeiten, Geräten, Spielen und sozialen Netzwerken treffen.
- **Medienkompetenz:** Kinder sollen lernen, Inhalte kritisch zu hinterfragen und Risiken selbst zu erkennen.
- **Datenschutz:** Keine Adresse, Telefonnummer, Fotos oder andere persönliche Informationen leichtfertig veröffentlichen.
- **Vorbildfunktion:** Erwachsene sollten selbst einen bewussten Umgang mit Smartphone und anderen digitalen Medien zeigen.
- **Gesprächsbereitschaft:** Kinder sollten wissen, dass sie sich bei unangenehmen oder beängstigenden Erfahrungen jederzeit an eine Vertrauensperson wenden können. Notfallkontakte zur Unterstützung bei Grenzüberschreitung oder Missbrauch sollten jedem Kind / Jugendlichen bekannt und zugänglich sein.

Je jünger das Kind, desto stärker sollte die Nutzung begleitet und begrenzt werden. Mit zunehmendem Alter verschiebt sich der Schwerpunkt von Kontrolle hin zu **Begleitung, Aufklärung und Eigenverantwortung**.

Notfallnummern bzw. öffentliche Notfallkontakte im Bereich digitale Grenzüberschreitung / Gewalt für Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer 116 111	Kinder- und Jugendtelefon, Mo-Sa, 14-20 Uhr Kostenfrei, anonym, berät auch bei Problemen im Netz, auch per Chat oder E-Mail
Das Elterntelefon 0800 111 0550	Für alle Eltern / Personensorgeberechtigte und andere Bezugspersonen anonyme Beratung bei Erziehungsfragen und Überforderung
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530	Beratung auch zu digitaler sexueller Gewalt (wie z.B. Cybergrooming)
Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein: Jugendmedienschutz https://www.ma-hsh.de	Beschwerdeformular (unzulässige Angebote, Jugendgefährdende Angebote, Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote)
Klicksafe.de	Homepage für Kinder und Jugendliche Cybermobbing-Hilfe und Tipps

Praxisbogen

Risikoanalyse für den Umgang und die Nutzung von digitalen Medien

Bereich	Mögliches Risiko	Wahrscheinlichkeit			Mögliche Folgen	Schutzmaßnahmen und Zuständigkeiten

Gering Normale Vorsichtsmaßnahmen	Mittel Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich	Hoch Nutzung nur unter besonderen Bedingungen oder gegebenenfalls vermeiden
---	---	---

Bereiche können sein

Geräte und Technik; Bildschirmzeit; Internetnutzung; Datenschutz; Fotos und Videos; Cybermobbing; Soziale Medien; Werbung / In-App-Käufe; Künstliche Intelligenz; Digitale Abhängigkeit

Reflexionsfragen, die dabei unterstützen Risiken zu identifizieren

Pädagogische Arbeit

- Welches konkrete Bildungsziel verfolgen wir mit dem Medieneinsatz?
- Ersetzen die digitalen Medien wichtige analoge Erfahrungen (wie Bewegung oder greifbare Materialien) oder ergänzen sie diese sinnvoll?
- Wie wird verhindert, dass Kinder und Jugendliche passiv konsumieren, statt aktiv zu agieren?
- Achten wir auf eine zeitliche Begrenzung der Bildschirmzeit?
- Schulen wir die Kinder und Jugendliche in ihrer Medienkompetenz?
- Informieren wir Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und deren Grenzen?
- Geben wir Notfallkontakte zur Hilfe/Unterstützung an Kinder und Jugendliche weiter?
- Werden die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden Kindes jederzeit respektiert und berücksichtigt?

Datenschutz und Recht

- Werden personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen oder Eltern / Personensorgeberechtigten (Fotos, Videos, Namen) DSGVO-konform gespeichert?
- Nutzen wir sichere, geschlossene Software-Lösungen für die Kommunikation mit Eltern / Personensorgeberechtigte?
- Sind alle verwendeten Apps frei von versteckter Werbung und Tracking?
- Haben die Eltern / Personensorgeberechtigte eine schriftliche Einwilligung für Foto- und Medienaufnahmen ihrer Kinder gegeben?
- Wie werden Kinder / Jugendliche fotografiert und gefilmt?

Jugendschutz und Sicherheit

- Sind die Geräte mit Kinderfilter-Software und Jugendschutzvorgaben ausgestattet?
- Ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff auf ungeeignete Inhalte oder das freie Internet haben?
- Wie schützen wir die digitalen Infrastrukturen der Einrichtungen vor externen Zugriffen oder Schadsoftware?

Kompetenz der Fachkräfte und Organisation

- Haben die pädagogischen Mitarbeitenden genug Wissen, um die Technik sicher zu bedienen und pädagogisch zu begleiten?
- Gibt es regelmäßig Fortbildungen und Schulungen zum Thema „Umgang, Chancen und Herausforderungen mit digitalen Medien“?
- Gibt es ein klares, verschriftlichtes Medienkonzept in der Einrichtung?
- Wie werden Ängste und Fragen von Eltern / Personensorgeberechtigte transparent aufgefangen?

Sicher im Umgang mit digitalen Medien

Reflexionssituationen für Praxis mit Kindern und Jugendlichen:

Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen können in verschiedenen pädagogischen Gesprächsformen folgende Situationen mit den Kindern und Jugendlichen besprechen:

WAS WÜRDEST DU TUN?

- Auf dem Tablet kommt plötzlich ein Bild, das dir Angst macht.
- Du möchtest ein Foto von deinem Freund machen.
- Jemand schreibt dir online unangenehme Nachrichten.
- Du bekommst „Fake News“ oder dir werden unbekannte Inhalte zugeschickt.
- Jemand möchte Bilder von dir haben und du kennst denjenigen nicht.
- Du bekommst Freundschaftsanfragen von einer Person, die du nicht kennst.
- Jemand veröffentlicht ein peinliches Foto von dir.
- Du bekommst Nachrichten, wo darinsteht: „Klick sofort auf diesen Link – du hast gewonnen!“
- Jemand schreibt schlechte Kommentare unter einem Foto von deiner Freundin oder auch von dir.

Regeln im Umgang mit digitalen Medien

- Stopp, wenn mir etwas nicht gefällt!
- Ich hole einen Erwachsenen, wenn etwas komisch ist.
- Ich frage, bevor ich jemanden fotografiere.
- Persönliche Dinge bleiben geschützt.
- Wir machen Pausen von digitalen Medien.

Praxishilfen

- Gutes Aufwachsen mit Medien
<https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de/>
- „Schau Hin!“ Was dein Kind mit Medien macht.“
<https://www.schau-hin.info/>
- „Spiel- und Lernsoftware pädagogisch beurteilt“
<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95338/f0b44ef958c33e3ba604391c95b39910/spiel-und-lernsoftware-paedagogisch-beurteilt-band-24-data.pdf>
- Der Offene Kanal in Schleswig - Holstein
<https://www.oksh.de/ki/>

Beschwerdemanagement

Beteiligung und Beschwerdeverfahren von Kindern ist präventiver Kinderschutz. Um in pädagogischen Einrichtungen eine Kultur des Hinsehens, der Fehlerfreundlichkeit und der Kritikfähigkeit zu entwickeln und zu leben, bedarf es neben dem für Fachkräfte und Eltern / Personensorgeberechtigte, auch einem Beschwerdemanagement für Kinder.

Kinder haben ein Recht auf Meinungsäußerung und auf die Wahrnehmung ihrer Beschwerden durch die verlässliche Bearbeitung der pädagogischen Fachkräfte.

Beschwerden von Kindern

Bei wem	Fachkräfte, Kinder, Vertrauenspersonen, Eltern / Personensorgeberechtigte, benannte Beschwerdepersonen in der Kita, weitere Bezugspersonen z.B. Frühförderkräfte, Großeltern, Geschwister, Haustiere
Wie (entwicklungsbedingt)	Körpersprache: Erstarren, Einfrieren, innerer Rückzug, Körperspannung, Mimik, Anzeichen von Stress, Unruhe Handlungen: abwehrende Gesten, Schlagen, Treten, Beißen, Widerstand, Verweigerung, Vermeidung, Selbstverletzung, Zeigen auf Gegenstände / Personen, Kontaktabbruch Sprache: Schreien, Benennung, Aussagen, Laute, Selbstgespräche Gefühle / Emotionen: Wut, Schreien, Angst, Weinen, Trauer, Ablehnung, innerer Rückzug
beschwerdeanregende Angebote / Haltung der Fachkräfte	Kultur der Wertschätzung, Ermutigung, Wahrnehmung kindlicher Signale, Zuhören, Gesprächskreise, Feedbackrunden, Meinungsbefragung, Beschwerdewand, Benennung (Wahl) einer Beschwerdeperson, Gefühlsskala, Kinderrat, Visualisierung (z.B. Bildkarten), gelebte Partizipation, Anerkennung von Gefühlen (positiv und negativ)
Bedeutung für kindliche Entwicklung	Stärkung des Selbstbewusstseins, Selbstvertrauens und Selbstwirksamkeitserlebens Erleben der Kita als Ort der Sicherheit Förderung sprachlicher Kompetenzen Förderung von Meinungsbildung Förderung der Handlungs- und Abgrenzungskompetenzen Förderung des Sozialverhaltens und Konfliktlösefähigkeit

(Tabelle erarbeitet von DRK-Kita-Einrichtungsleitungen im Kreis Segeberg)

Mehr dazu

- QMHB Kapitel 8 – 8.1.1.3 B Beschwerdemanagement Kinder VA
- QMHB Kapitel 9 – 9.1.2.1 B Kinderbefragung VA
- QMHB Kapitel 9 – 9.1.2.2 B Muster Kinderfragebogen
- QMHB Kapitel 9 – 9.1.2.3 B Auswertung Kinderfragebogen
- QMHB Kapitel 10 – 10.2.4 B Leitfadenmanagement
- QMHB Kapitel 10 – 10.2.5 B Beschwerdemanagement Controlling
- QMHB Kapitel 10 – 10.2.6 B Protokoll Beschwerdemanagement

Beschwerden von Eltern / Personensorgeberechtigten

Eine aktive und verlässliche Beschwerdekultur ist ein wichtiger Baustein im Rahmen eines Schutzkonzeptes. Eltern / Personensorgeberechtigte geben einen „Vertrauensvorschuss“ in die Arbeit der Fachkräfte und das Konzept der Einrichtung, wenn sie ihnen ihre Kinder anvertrauen. Ein Beschwerdemanagement für Eltern ist von Bedeutung für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Wünsche, Sorgen und Bedenken können auf diesem Wege an die Fachkräfte herantragen werden und es kann ein transparenter und konstruktiver Austausch entstehen.

Das „Einlassen“ der Eltern / Sorgeberechtigten auf die Arbeit der Fachkräfte, ist Voraussetzung für das „Einlassen“ der Kinder und zentraler Gelingens Faktor einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Bei wem	Erste Wahl von Ansprechpersonen: alle Fachkräfte, Einrichtungsleitung, weitere Mitarbeitende; Weitere Ansprechpersonen: Elternvertretung, Trägervertreter/innen
Formen	Mündlich: persönliches Gespräch in der Kita oder telefonisch Schriftlich: Brief, E-Mail, geheim (z.B. Beschwerdekasten) Elternvertretung (Sprachrohr zwischen Eltern und Leitung)
beschwerdefreundliche Haltung durch Mitarbeitende und Träger	Offenheit, Kritikfähigkeit, Kultur der Wertschätzung, Wahrnehmung elterlicher Signale, zuhören, Aussagen ernst nehmen, Beschwerden im Team / mit der Leitung besprechen (Bearbeitungsprozess), Lösungsorientierung, Transparenz des Bearbeitungsprozesses, zeitnahe Bearbeitung, Akzeptanz unterschiedlicher Meinungen
Bedeutung für Eltern / Personensorgeberechtigte, Kinder und Kita	Beschwerdekultur = Lernkultur; Weiterentwicklung / Verbesserung kitainterner Prozesse Themen von Eltern werden sichtbar; Transparenz pädagogischer Arbeit / Rahmenbedingungen Vertrauensbildung, auch wenn nicht jede Beschwerde zufriedenstellend abgeschlossen werden kann Auflösung von Konflikten und Spannungsfeldern, Förderung der Zusammenarbeit Elterliche Zufriedenheit wirkt sich positiv auf Kinder aus Beschwerden können auf Grenzverletzungen / gefährdende Auslöser aufmerksam machen (Chance) Erwachsenen sind Vorbild im Umgang mit Beschwerden und Konflikten für Kinder

(Tabelle erarbeitet von DRK-Kita-Einrichtungsleitungen im Kreis Segeberg)

Mehr dazu

- QMHB Kapitel 9 – 9.1.2.4 B Elternbefragung
- QMHB Kapitel 9 – 9.1.2.5 B Elternfragebogen
- QMHB Kapitel 9 – 9.1.2.6 B Auswertung Elternfragebogen
- QMHB Kapitel 10 – 10.2.4 B Leitfadenmanagement
- QMHB Kapitel 10 – 10.2.5 B Beschwerdemanagement Controlling
- QMHB Kapitel 10 – 10.2.6 B Protokoll Beschwerdemanagement

Feedbackkultur und die Bedeutung im Kinderschutz

Unter Feedback ist eine Rückmeldung oder Reaktion auf das Verhalten, die Leistung oder die Kommunikation einer Person zu verstehen. Es dient der Selbstreflexion, hilft Missverständnisse auszuräumen und fördert die persönliche sowie berufliche Weiterentwicklung.

Eine starke Feedbackkultur ist das Fundament für einen effektiven gelebten Kinderschutz in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In der Praxis findet man viele Arten von Feedback:

- Positives, anerkennendes Feedback,
- Konstruktives Feedback,
- Negatives Feedback,
- Destruktives Feedback,
- deeskalierendes Feedback.

Für eine gelingende Feedbackkultur braucht es 2 wichtige Aspekte, die in den Teams von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche etabliert werden muss. Zum einen ist es eine pädagogische Haltung zum Kinderschutz bei den Mitarbeitenden zu entwickeln und zum anderen einen strukturellen Rahmen für die Sicherung des Kinderschutzes.

Zur pädagogischen Haltung gehört:

- die innerliche Verpflichtung zum Kinderschutz,
- Feedback als Fundament einer gefährdungssensiblen Pädagogik zu sehen,
- bereit zu sein, das eigene Handeln jederzeit korrigieren zu wollen und eigene Fehler anzuerkennen,
- sich im Team darauf zu verständigen, dass ein Feedback von den KollegInnen erwünscht ist.

Zum strukturellen Rahmen sind wesentliche Säulen zu nennen:

- **Haltung und Engagement** – das Hinschauen und ein regelmäßiges Feedback ist gewollt und erwünscht;
- **Wissen und Expertise** – das Wissen um Feedback und die Notwendigkeit von einer Feedbackkultur sind Instrumente der Prävention im Kinderschutz und müssen regelmäßig mit den Mitarbeitenden in den Einrichtungen geübt werden, um es im Alltag zu etablieren;
- **Analyse der Einrichtung** – Kommunikationsstrategien sowie Kommunikationsstandards im Team analysieren
- **Umsetzung und Fehler machen dürfen** – regelmäßige Rückmeldungen zu installieren und den Mitarbeitenden einen sicheren Rahmen zu stecken, um Feedback zu geben und zu bekommen.

Das eigene Handeln zu reflektieren und von anderen Teammitgliedern / Leitungen ein Feedback zu bekommen, ist elementar wichtig und ermöglicht die Korrektur des Verhaltens und persönliche Entwicklung.

Eine Feedbackkultur ermöglicht, grenzverletzendes Verhalten offen anzusprechen, Fehler transparent zu machen und gemeinsam nach Lösungen, im Sinne des Gewaltschutzkonzeptes, zu suchen. Fachliche Standards und Grenzen können dadurch vom Team eingehalten und kommuniziert werden. Das schafft Vertrauen, Orientierung und Sicherheit im Arbeiten miteinander und ebnet einen Boden für Werte in der pädagogischen Arbeit im Gewaltschutz.

Eine Feedbackkultur sichert daher den Kinderschutz durch:

- **Gemeinsames Verständnis und die Grundlage für das Feedback**

Durch das gemeinsame Erarbeiten und Leben einer Feedbackkultur / eines Verhaltenskodex im Team, entsteht ein wachsendes Verständnis für einen gefährdungssensiblen Umgang mit den Kindern / Jugendlichen. Dieser wird in einem kontinuierlichen Austausch untereinander im pädagogischen Alltag, in der Teamsitzung etc. regelmäßig besprochen.

- **Prävention durch Transparenz**

Selbstverständnis, Dinge anzusprechen: Rückmeldungen werden offen und direkt angesprochen, sinkt die Hürde sich zu äußern.

- **Beteiligung und Beschwerdemanagement von Kindern / Jugendlichen**

Gelebte Kinderrechte ermöglichen eine Beteiligung, sowie ein Beschwerde Management von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen. Dies ermöglicht auch Kindern und Jugendlichen Grenzen zu setzen und sich aktiv zu Beschwerden und damit ihren Teil vom Feedback einzubringen.

Zum Hinschauen und Ansprechen von Fehlverhalten sind alle Mitarbeitenden in den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gesetzlich verpflichtet. Dafür braucht es jedoch einen sicheren Raum und Resilienzfaktoren von Mitarbeitenden:

- gemeinsam vereinbarte Kommunikationsstrategien (bspw. Feedback geben und annehmen) installieren,
- klare und verbindliche Handlungsabläufe für den Kinderschutz verankern,
- Selbstkompetenz und Selbstwirksamkeit der Mitarbeitenden stärken,
- Selbstreflexion von Mitarbeitenden,
- Förderung des Teamzusammenhalts,
- Möglichkeiten, Probleme selbstständig zu lösen,
- Partizipation von Fachkräften.

Feedbacktechniken

Regeln zur Anwendung

Positiver Beginn

Ein Feedbackgespräch sollte möglichst immer mit einer positiven Aussage begonnen werden.

Erbeten, nicht aufgezwungen

Ein Feedback ist nur ein Angebot und darf niemandem aufgezwungen werden.

Direkt

Der Adressat eines Feedbacks ist immer diejenige Person, deren Verhalten oder Leistung kommentiert wird, nicht eine dritte Person.

Rechtzeitig

Das Feedback findet so zeitnah wie möglich statt.

Konkret, nicht allgemein

Das Feedback bezieht sich immer auf ein ganz bestimmtes, begrenztes Verhalten und nicht auf die Person allgemein.

Angemessen

Die Art und Weise des Feedbacks muss der tatsächlichen Bedeutung des Verhaltens angemessen sein.

Klar und genau formuliert

Die Rückmeldung sollte klar verständlich und nachprüfbar sein.

Umsetzbar

Ein Feedback sollte sich nur auf Verhaltensweisen beziehen, die der Adressat auch tatsächlich ändern kann.

Sachlich richtig

Die mit dem Feedback kommunizierten Beobachtungen müssen von anderen nachgeprüft werden können.

Nicht zu viel auf einmal

Es sollten nicht mehr Feedback-Informationen gegeben werden, als der Empfänger verarbeiten kann. Es ist also besser öfter ein kurzes Feedback zu geben, als nie etwas zu sagen und dann am Ende eine „große Abrechnung“ zu machen.

Beschreiben, nicht werten

Wahrnehmungen oder Vermutungen werden beim Feedbackgespräch stets neutral formuliert, es darf unter keinen Umständen eine moralische Wertung vorgenommen werden.

Ich-Botschaften anstelle von Du-Botschaften

Statt „Du hast“ besser: „Ich habe dich so wahrgenommen“ verwenden. Auch Formulierungen wie „man“ oder „wir“ sollten vermieden werden.

Feedbackmethoden

Für die Praxis (Team)

Positiver Beginn

Ein Feedbackgespräch sollte möglichst immer mit einer positiven Aussage begonnen werden.

Blitzlicht

Alle Teilnehmenden sagen der Reihe nach ein Wort, machen eine Handgeste, etc.

Feedback-Skalierung

Auf einer Skala von 0-10, wovon 0 der niedrigste Wert ist und 10 der höchste, nennt jede teilnehmende Person eine Zahl für Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit.

Symbolkarten

Werden angeboten und von den Teilnehmenden wird je eine Karte ausgewählt und mit ihr ein Feedback gegeben.

Emotionskarten

Werden ausgelegt und es kann jeder Person eine Karte passend zu ihrem Feedback wählen und den anderen vorstellen.

Feedbackampel

Eine Ampel wird aufgemalt und jede teilnehmende Person kann einen Klebepunkt oder einen Strich mit dem Stift, an der Ampelfarbe ihrer Wahl abgeben.

Zielscheibe

Wird mit einer Mitte und davon ausgehend drei Kreise aufgemalt. Alle teilnehmenden Personen kleben einen Punkt oder malen einen Punkt in die Zielscheibe, je nach Wertung.

Feedbackmethoden

Für die Kinder / Jugendlichen

Redestein / Redeball

Ein Stein oder kleiner Ball wird herumgereicht und jedes Kind / Jugendliche kann eine Meinung zur vorher gestellten Frage äußern.

Aufstellen im Raum

Kinder/Jugendliche können sich im Raum (z.B. in den Ecken des Raumes oder anderen Bereichen, die benannt werden) aufstellen und somit eine Wertung, Position einnehmen. Beispiel: Ein Bereich für „Ich bin einverstanden“ ein Bereich für „Ich bin unentschieden“ und ein Bereich für „Ich bin nicht einverstanden“.

Symbolkarten

Werden angeboten und von den Teilnehmenden wird je eine Karte ausgewählt und mit ihr ein Feedback gegeben.

Emotionskarten

Werden ausgelegt und es kann jeder Person eine Karte passend zu ihrem Feedback wählen und den anderen vorstellen. Alternativ können kleine Steine auf eine gewählte Karte gelegt werden.

Feedbackampel

Eine Ampel wird aufgemalt und jede teilnehmende Person kann einen Klebepunkt oder einen Strich mit dem Stift, an der Ampelfarbe ihrer Wahl abgeben. Je nach Alter der Kinder / Jugendlichen muss die Ampel vorher erklärt werden.

Zielscheibe

Wird mit einer Mitte und davon ausgehend drei Kreise wird aufgemalt. Alle teilnehmenden Personen kleben einen Punkt oder malen einen Punkt in die Zielscheibe, je nach Wertung.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein zentraler Bestandteil im Gewaltschutzkonzept, um Gefahrenquellen, die den Schutz und das Wohl der Kinder gefährden, zu entdecken, zu bewerten und schließlich auch zu reduzieren.

Hierbei werden alle Bereiche der Kindertageseinrichtung auf mögliche Risiken untersucht:

Kinderrechte, Schutzauftrag und Beschwerdemanagement

- Angebote und Maßnahmen, die die Bedürfnisse, den Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern / Personensorgeberechtigten aufgreifen und sicherstellen
- Beschwerdemanagement sowie den Umgang mit Beschwerden

Einrichtungskultur

- Alltagssituationen und -läufe
- pädagogische Interaktionen
- Macht- und Kommunikationsstrukturen
- Räumlichkeiten und Spielplätze
- weitere Konzepte, wie das sexualpädagogische Konzept

Organisationsstruktur (Trägerebene)

- Personalmanagement
- Ressourcen und Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden
- Personalentwicklung und -gewinnung
- Einsatz von Instrumente des Gewaltschutzkonzeptes

Zunächst werden die Risiken durch Gespräche mit Mitarbeitenden, Kindern und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie durch Beobachtungen von Alltagssituationen ermittelt. Anschließend werden diese bewertet, indem geschaut werden muss, wie hoch das Potenzial für eine Kindeswohlgefährdung ist und welche Folgen diese haben könnten. Nun müssen geeignete präventive, intervenierende und nachhaltige Maßnahmen zur Minimierung bzw. der Beseitigung von Risiken gemeinsam entwickelt und festgehalten werden.

Alle entwickelten Maßnahmen werden im Gewaltschutzkonzept aufgenommen und umgesetzt. Es wird festgehalten, wer sich kümmert, wie und wann es umgesetzt wird. Die Risikoanalyse sollte regelmäßig, empfehlenswert einmal jährlich, durchgeführt werden.



Risikoanalyse für DRK-Einrichtungen

Wo können in dieser Einrichtung mögliche Gefahrenquellen liegen?

Beispiele oder entsprechende Situationen im Alltag genau und kritisch beleuchten und Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Schutzes entwickeln

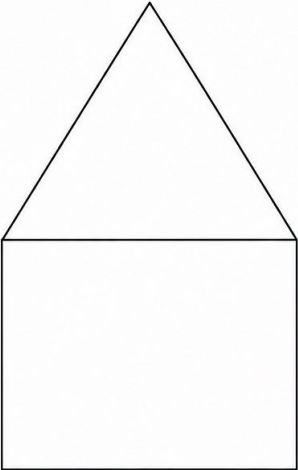
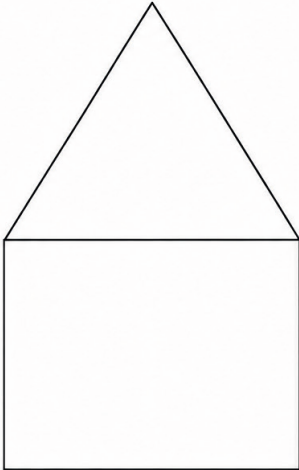
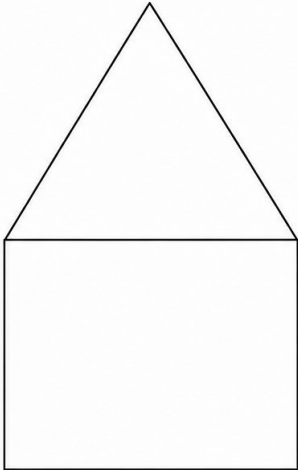
Personen	Orte	Angebote / Situationen	Maßnahmen zum Schutz

„Häuser-Methode“

„Häuser-Methode“ (Nicki Weld & Maggie Greening)

Kinderschutz und Risikoeinschätzung mit Kindern und Jugendlichen

Zeichnen Sie mit Kindern und Jugendlichen auf drei verschiedene Zettel deren Erfahrungen und Vorstellungen sowie Wünsche in das entsprechende Haus. Verwenden Sie diese Zeichnungen im Gespräch mit den Erwachsenen, um die Risikoeinschätzung und den Sicherheitsplan zu verfeinern.

3 Häuser Kinderschutz und Risiko-Einschätzung mit Kindern und Jugendlichen © Nicki Weld, Maggie Greening		
 Haus der Sorgen	 Haus der Guten Dinge	 Haus der Träume & Wünsche
↓	↓	↓
Worüber machst du dir Sorgen?	Was funktioniert gut?	Was muss passieren?

Personalmanagement

Das Personalmanagement umfasst die Gesamtheit aller mitarbeiterbezogenen Handlungs- und Verwaltungsaufgaben seitens des Trägers.

Alle Maßnahmen im Bereich des Personalmanagements sollen den Mitarbeitenden, Kindern und auch Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Orientierung geben, wie der Schutz und das Wohl der Kinder in den Einrichtungen gewährt werden kann. Es wird besonders ein Rahmen für Mitarbeitende geschaffen, der ihnen Sicherheit in adäquaten Verhaltensweisen gibt, um Grenzverletzungen, Übergriffe und jegliche Art von Gewalt an Kindern zu verhindern. Der Schutz und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder muss immer im Mittelpunkt stehen.

Damit alle Mitarbeitenden zu jeder Zeit über eine nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen sind folgende Grundprinzipien festzulegen:

- regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Gewaltschutzkonzept (empfohlen einmal jährlich in Teamsitzungen, Teamtage etc.)
- regelmäßige Reflexionen der pädagogischen Handlungskompetenzen sowie Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu einem achtsamen Umgang mit Kindern in Stresssituationen und Fallbesprechungen
- regelmäßige Mitarbeitendegespräche führen
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen (nach Trägerbeschluss für Kindertageseinrichtungen alle 2 Jahre, für alle anderen DRK Institutionen empfehlenswert 2 bis 3 Jahre)
- Impulse durch Fachbeiträge setzen
- zum Selbstlernen anregen

Mehr dazu im QMHB-Kapitel 8 Ordner C

QMHB 8.5.1.64. C Beantragungsvorlage des Führungszeugnisses für Hauptamtliche
QMHB 8.5.1.65. C Beantragungsvorlage des Führungszeugnisses für Ehrenamtliche
QMHB 8.5.1.67. C Verhaltenskodex für Hauptamtliche
QMHB 8.5.1.68. C Verhaltenskodex für Ehrenamtliche
QMHB 8.5.1.90. C DRK Selbstverpflichtungserklärung

Personalmeldungen nach § 47 SGB VIII

(auf den online-Seiten des örtlichen Trägers zu finden)

Personalmanagement	Personalentwicklung
Darstellung der Prozesse zur Personalauswahl Infos über Selbstverpflichtung, Gewaltschutzkonzept Qualifizierungsstandards von Fachkräften Onboarding neuer Mitarbeitenden Vorstellungsgespräche führen	Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung
Individuelle Selbstverpflichtungserklärung Einhaltung des Verhaltenskodex zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt	Formate zum kollegialen Austausch / gemeinsame Reflexion zum Gewaltschutz
Verhaltenskodex Handlungsanweisung mit einer Beschreibung bspw. eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses und Kommunikation	Vernetzung mit externen Fachstellen, Aufsichtsbehörden und Ämter vor Ort
Regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §72a SGB VIII empfohlen alle 3-5 Jahre eine Neuvorlage	Prozesse im Qualitätsmanagement / Qualitätsrahmenhandbuch festlegen



Beantragung eines Führungszeugnisses für Haupt- und Ehrenamt

Aufforderung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Herr / Frau / divers _____

geboren am _____ in _____

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Grundlage:

- ☐ die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- ☐ eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- ☐ eine Tätigkeit, die in einer dem Vorabsatz vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Im Rahmen der Tätigkeit wird Herr / Frau / Divers _____

in folgender sozialer Einrichtung als _____ eingesetzt:

- ☐ Es wird hiermit bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Absatz 1 Nr. 2 BZRG vorliegen.

Deshalb bitten wir um die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses, um die persönliche Eignung prüfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Selbstverpflichtungserklärung

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Gewaltschutz in den Einrichtungen der DRK-Kinder- und Jugendhilfe

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes (Bundesverband/Landesverband etc.) an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer Einrichtung, Gemeinschaft, in unserem Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder non-verbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexualisierte Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (zugehöriger Landesverband) bei (vermuteter) Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift



Personalmeldung nach § 47 SGB VIII

Adresse des zuständigen
Jugendamtes des Kreises

Angaben zum Träger

- Name des Trägers
- Adresse
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson

Angaben zur Einrichtung

- Name der Einrichtung
- Adresse
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson

Angaben zum Personal

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum
- Wochenstunden und Funktion
- eingestellt / ausgeschieden mit dem entsprechenden Datum

Bei Einstellung weitere Informationen:

- Abschlusszeugnis mit folgendem Abschluss und das Datum
- Ausbildungsstätte
- beim Träger vorgelegtes Führungszeugnis gem. §72a SGB VIII mit Eintragungen oder ohne Eintragungen und das
- Datum
- Nachweis über die „1.Hilfe“-Ausbildung mit Datum

Entsprechende Formulare sind immer beim zuständigen Jugendamt des jeweiligen Kreises zu bekommen



Verhaltenskodex zum Kindeswohl

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Roten Kreuz ist geprägt von Gemeinschaft und persönlicher Nähe.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten jungen Menschen. Dazu gehört der Schutz vor Vernachlässigung sowie körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Als Betreuer*, Ausbilder oder Vorgesetzter genieße ich Autorität und Vertrauen. Diese nutze ich zum Wohl der Kinder und Jugendlichen, nicht zu ihrem Schaden. Ich bringe den Kindern und Jugendlichen Respekt, Wertschätzung und Vertrauen entgegen. Mit Nähe und Distanz gehe ich verantwortungsbewusst um. Individuelle Grenzen der Intimsphäre nehme ich ernst. Ich achte darauf, dass die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen auch untereinander respektieren.

Ich beziehe Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, abwertendes und gewalttätiges Verhalten und schreite dagegen sofort ein.

Ich arbeite vertrauensvoll mit den Eltern / Personensorgeberechtigten zusammen. Ich informiere sie über die Grundsätze des Landesverbandes für das Kindeswohl. Ich halte die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und arbeite zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nur mit Personen zusammen, deren Eignung gemäß durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses geprüft wurde.

Mir ist bekannt:

Kindeswohlgefährdung ist ein, das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern / Personensorgeberechtigten und andere Personen in Familie oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Wenn ich einen Verdacht habe, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, handle ich gemäß dem Handlungsplan, der im DRK-QM-Handbuch der Kindertageseinrichtung beschrieben wird.

Die Leitung informiert den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser informiert den Landesverband über eine Kindeswohlgefährdung.

Der Landesverband macht eine jährliche Abfrage über die Kita-Stammdaten und erhebt so allgemeine Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII.

Ich bin bereit, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Erarbeitung einer Verhaltensampel im Team

Durch die Anwendung der Verhaltensampel ist es möglich in der pädagogischen Praxis eine Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Handlungsfähigkeit im Team zu schaffen und auf Dauer zu verankern. Das ist die beste Prävention.

1. Vorstellen der Verhaltensampel im Team, um eine gemeinsame Haltung und Werteeinstellung zum Thema Kinderschutz im Team zu verankern und zu integrieren.
2. Diskussionen im Team zu den verschiedenen Ampelphasen anregen sowie der Reihe nach alle drei Bereiche („Ampelphasen“: rot, gelb, grün) in Bezug auf das pädagogische Verhalten durchgehen.
3. Alle gesammelten Begriffe zusammen betrachten und im Team gemeinsam auf die Bedeutendsten einigen sowie diese als gemeinsame Werte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen festlegen und in die Tabelle eintragen.
4. Sicherung der Verhaltensampel im pädagogischen Alltag durch im Team vereinbarte Handlungsabläufe (z.B. Wie wird bei Nichteinhalten vorgegangen? Wird eine Fehlerkultur / Feedbackkultur im Team erarbeitet und gelebt? Was wird dafür benötigt? etc.) Idee: Ampel mit den wichtigsten Werten in der Einrichtung aushängen, Ampel mit Kindern zu ihren Werten erstellen).
5. Tabelle in das Gewaltschutzkonzept einer jeden Einrichtung aufnehmen.
6. Neue Mitarbeitende darüber informieren, welche Werte es in der Einrichtung gibt. Bögen der Verhaltensampel in die Willkommens- oder Einarbeitungsmappe für neue Mitarbeitende legen.
7. Regelmäßiges Überarbeiten der Werte / Verhaltensampel im Team.



Erarbeitung einer Verhaltensampel im Team

Mögliche Bereiche: Sprache, Nähe und Distanz, Regeln und Grenzen, Partizipation

In den Alltagssituationen:

- Ernährung
- Kleidung (Anziehen, Ausziehen)
- Hygiene (Toilettengänge, Wickeln, Intimsphäre)
- Ruhe- und Schlafsituationen
- Pädagogische Angebote (Morgenkreis, Aktivitäten)
- Etc.

Handlungsempfehlung zur Sicherung der Verhaltensampel

- Nach der gemeinsamen Erstellung der Verhaltensampel im Team, sollte jede Fachperson ihr Wissen darüber schriftlich durch ihre Unterschrift bestätigen.
- In den Personalmappen werden die unterschriebenen Formulare verwahrt.
- Jede/r neue Mitarbeitende bekommt die Verhaltensampel, sowie einen Hinweis auf das Gewaltschutzkonzept (und damit die Aufforderung dieses innerhalb einer genannten Frist zu lesen) zu Beginn seiner Tätigkeit in die Willkommens-Einarbeitungsmappe.
- Im Team wird gemeinsam ein Ablauf, wie bei nicht Einhaltung vorzugehen ist, erarbeitet.
- Eine gemeinsame, regelmäßige Überarbeitung und Reflektion der Verhaltensampel ist notwendig.
- Um die Verhaltensampel im Alltag zu verankern und zu leben, ist eine beständige Feedback- und Fehlerkultur im Team unerlässlich.

Erarbeitung einer Verhaltensampel im Team

Gewünschtes Verhalten	Kritisches Verhalten	Inakzeptables Verhalten

Handlungsleitfaden für den Umgang mit Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern / Jugendlichen

Jede/r Mitarbeitende übernimmt Verantwortung für alle anvertrauten Kinder der Einrichtung.

1. Fehlverhalten von einem Mitarbeitenden
2. Codewort äußern
3. Problem in Ich-Botschaften benennen
4. „Ich übernehme für dich...“ -> Auszeit für den Kollegen
5. Bei nächster zeitnaher Gelegenheit ein 4-Augengespräch mit dem grenzüberschreitenden, grenzverletzenden, übergriffigen oder auch gewalttätigen Mitarbeitenden über eine einvernehmliche Bewertung führen (bezugnehmend zum erarbeiteten Verhaltenskodex)
6. Informationen an die Leitung
7. Leitung gibt die Information an den Träger weiter
8. Meldung besonderer Vorkommnisse an die Heimaufsicht des örtlichen Trägers



Kinderschutz im Bewerbungsgespräch

In Bewerbungsgesprächen sollten der Schutzauftrag der Einrichtung, Kindern und Jugendlichen gegenüber, sowie Informationen zum Gewaltschutzkonzept der Einrichtung thematisiert werden. Inhalte aus dem Gewaltschutzkonzept, wie der Verhaltens Kodex (Verhaltensampel) im Team, der Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Handlungsleitfaden), sowie die Haltung zu sexualisierter Gewalt, sollten im Gespräch angesprochen werden und die Haltung zu diesen Themen von der bewerbenden Person erfragt werden.

Schwerpunktthemen aus dem Kinderschutz für ein Bewerbungsgespräch:

- Kinderrechte
- Partizipation
- Vorurteilsbewusstheit
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit Konflikten
- Umgang mit herausforderndem Verhalten
- Umgang mit Stress / Frage nach Ressourcen

Einstellungsvoraussetzungen

- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Voraussetzung für alle haupt- und ehrenamtlichen Tätigen im DRK, alle fünf Jahre neue Prüfung durch den Träger)
- Selbstverpflichtungserklärung

Kinderschutz in der Einarbeitung von Festangestellten

Der Verhaltenskodex (Verhaltensampel) sollte Bestandteil der Einarbeitung sein und mit der neuen Fachkraft im Rahmen der Einarbeitungsgespräche sorgfältig besprochen werden.

Ebenso der Handlungsablauf bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Das Gewaltschutzkonzept sollte jeder neuen Fachkraft vorliegen und nach gründlichem durchlesen, mit einer Unterschrift bestätigt werden, dass die Person ihr pädagogisches Handeln nach dem Schutzkonzept ausrichtet.

Kinderschutz in der Zusammenarbeit mit externen Fachkräften

Externe Fachkräfte wie Heilpädagogen, Logopäden, Ergotherapeuten etc. oder Zeitarbeitskräfte, haben ebenso ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie eine Selbstverpflichtungserklärung bei Arbeitsaufnahme in den DRK-Einrichtungen nachzuweisen.

Das „Kurzkonzept für Externe Fachkräfte“ kann hilfreich sein im Umgang mit Kinderschutz und sollte den externen Personen vor Arbeitsbeginn ausgehändigt werden, mit der Bitte dies in ihrer Arbeit zu berücksichtigen. In dem Kurzkonzept sind die Kernthemen des Gewaltschutzkonzeptes sowie die pädagogische Haltung zum Schutz vor Gewalt vereinfacht zusammengefasst.

Hinweis: Externe Fachkräfte haben häufig von ihrem Arbeitgebenden ebenfalls ein Schutzkonzept, zu dessen Handeln sie sich verpflichten. Wichtig für die Zusammenarbeit ist die Schnittstelle zwischen den beiden Schutzkonzepten zu berücksichtigen. Z.B. wer ist im Falle einer § 8a Meldung zuständig, wenn alle Beteiligten mit dem Fall Kind arbeiten? Wer übernimmt welche Aufgabe und wer hat die Fallverantwortung? Und viele weitere Fragen, die sich in der Zusammenarbeit zwischen zwei Institutionen ergeben. Eine gute und transparente Absprache, z.B. bei dem Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ist zwischen Externen Personen und den hauptberuflich Angestellten in den Einrichtungen, von großer Wichtigkeit für ein Gelingen im Kinderschutz.

Kinderschutz in der Zusammenarbeit mit Praktikanten, Freiwillige im sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst und Auszubildende

In den Einrichtungen dürfen Praktikanten, Schülerpraktikanten, Auszubildende sowie Freiwillige des Sozialen Jahrs und die Bundesfreiwilligendienstleistende nicht vergessen werden. Sie kommen in das System Kindertageseinrichtung mit wenig bis gar keine Kenntnisse über die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten. Für einen gelingenden Schutz der uns anvertrauten Kinder ist es daher wichtig, dass alle Mitarbeitende – unabhängig von Beschäftigungsform oder Ausbildungsstatus – in Prävention, Verhaltensstandards und Interventionsabläufe einbezogen werden müssen. So wird sichergestellt, dass Praktikanten, FSJlerInnen und BFDlerInnen zum einen den Schutz für die Kinder gewährleisten und zum anderen selbst Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag und in Interaktion mit den Kindern erhalten.

Praktikanten, FSJlerInnen und BFDlerInnen sowie Auszubildende tragen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und befinden sich zeitgleich aber in einer Lern- und Aneignungsphase. Daher ist es unerlässlich, mit ihnen zu Beginn in den Austausch zu gehen und klar ihre Aufgaben und auch Pflichten zu definieren. Zudem ist eine gute, begleitende, kommunikative Anleitung durch die anleitende Fachkraft unerlässlich. In dem sie klare und verständliche Regeln zur Umsetzung des Schutzauftrages für Kinder geben, erhalten sie eine bessere Orientierung in ihrem täglichen Handeln mit Kindern und Jugendlichen. Eine Abgrenzung der erlaubten Tätigkeiten ist hier im jeweiligen Kontext zu schauen.

Beispiele hierfür können sein:

Schülerpraktikanten ...

- Schülerpraktikanten ziehen die Kinder weder um, noch begleiten sie die Kinder zur Toilette oder wickeln sie.
- Ebenso beaufsichtigen sie keine Kinder beim Schlafen.

(Jahres)Praktikanten / FSJ / BFD ...

- Jahrespraktikanten / FSJ / BFD dürfen solche Aufgaben erst dann übernehmen, wenn sie mit den Kindern vertraut sind und die Fachkräfte ihnen diese Aufgabe auftragen.

Auszubildende ...

- Auszubildende dürfen solche Aufgaben ausführen, wenn die Kinder ihnen vertrauen, sie es sich selber zu trauen und das Vertrauen und Zutrauen der pädagogischen Fachkräfte haben.

Über allem stehen die regelmäßigen Reflexionsgespräche mit der anleitenden Fachkraft zur Beziehungsgestaltung und Regelung von Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen.

Einarbeitung von Praktikant*innen, FSJler*innen und BFDler*innen in das Gewaltschutzkonzept

1. Einarbeitung

- Zu Beginn der Tätigkeit erhalten Praktikanten, FSJlerInnen und BFDlerInnen eine Einweisung in das Gewaltschutzkonzept, den Verhaltenskodex sowie die Melde- und Beschwerdewege.
- Sie bestätigen die Kenntnisnahme des Gewaltschutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes schriftlich.
- Sie unterschreiben die Verschwiegenheitserklärung.
- Vor der Tätigkeitsaufnahme wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

2. Anleitung und Aufsicht

- Jeder Praktikant, jede FSJ-Kraft und BFD-Kraft erhält eine feste Praxisanleitung.
- Regelmäßige Reflexions- und Anleitungsgespräche finden statt.
- Jeder Praktikant, jede FSJ-Kraft und BFD-Kraft bleiben nie allein mit der ganzen Kindergruppe.
- Unsicherheiten oder Grenzsituationen werden unmittelbar mit der Anleitung und ggf. mit der Leitung besprochen.

3. Aufgaben und Verantwortungsbereich

- Praktikanten, FSJlerInnen und BFDlerInnen übernehmen nur Aufgaben, die ihrem Ausbildungs- bzw. Erfahrungsstand entsprechen und die Praxisanleitung ihnen auftragen hat.
- Sie übernehmen keine alleinige Verantwortung für Kindergruppen oder pädagogische Entscheidungen. Pflegesituationen (z. B. Wickeln, Toilettengang, Umziehen) erfolgen nur nach Einweisung und entsprechend den Vorgaben der Einrichtung.

4. Nähe und Distanz

- Für Praktikanten, FSJler*innen und BFDler*innen gelten dieselben Regeln zu professioneller Nähe und Distanz wie für alle Mitarbeitenden.
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich kindorientiert, angemessen und transparent.
- Grenzüberschreitendes Verhalten wird nicht toleriert und ist unverzüglich der Leitung zu melden.

5. Schweigepflicht und Datenschutz

- Alle persönlichen Informationen über Kinder und Familien unterliegen der Schweigepflicht.
- Fotos, Videos oder Informationen dürfen weder privat gespeichert noch über soziale Medien oder Messenger-Dienste weitergegeben werden.

6. Verdachts- und Beschwerdefälle

- Praktikanten, FSJlerInnen und BFDlerInnen sind verpflichtet, Beobachtungen von Grenzverletzungen oder Gewalt unverzüglich ihrer Anleitung oder der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- Sie kennen die internen und externen Beschwerde- und Meldewege.

7. Fortbildungen, Dienstbesprechungen etc.

- Praktikant*innen, FSJler*innen und BFDler*innen nehmen an Fortbildungen, Dienstbesprechungen und Maßnahmen zum Gewaltschutz teil.

Einarbeitung von Auszubildenden in das Gewaltschutzkonzept

1. Einarbeitung

- Zu Beginn der Tätigkeit erhalten Auszubildende eine Einweisung in das Gewaltschutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Melde- und Beschwerdewege sowie Dokumentationspflichten.
- Sie bestätigen die Kenntnisnahme des Gewaltschutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes schriftlich.
- Sie unterschreiben den Verschwiegenheitserklärung.
- Vor der Tätigkeitsaufnahme wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Die Einweisung wird dokumentiert und von der/dem Auszubildenden bestätigt.

2. Fachliche Anleitung

Auszubildende erhalten eine feste pädagogische Fachkraft, die ihnen jederzeit als Anleitung zur Verfügung steht. In regelmäßigen Reflexionsgesprächen werden folgende Themen bearbeitet und besprochen:

- Umsetzung der DRK-Grundsätze und Kinderrechte
- Ein professionelles gelingendes Nähe-und-Distanz-Verhalten
- Reflexion pädagogischen Handelns,
- Besprechung von Grenzsituationen,
- Unterstützung bei Unsicherheiten.

3. Klare Verantwortungsgrenzen

Auszubildende

- übernehmen keine dauerhafte alleinige Gruppenverantwortung,
- treffen keine eigenständigen Entscheidungen in Kinderschutzfällen,
- arbeiten entsprechend ihres Ausbildungsstandes.

Auszubildende sind zu jederzeit verpflichtet, Grenzverletzungen / Grenzüberschreitungen, übergriffiges Verhalten, Vernachlässigung oder andere Verdachtsmomente unverzüglich ihrer Praxisanleitung bzw. der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

4. Fortbildung, Dienstbesprechungen etc.

Auszubildende nehmen an Teamsitzungen, Fallbesprechungen und Fortbildungen zum Gewaltschutz teil. Das Thema wird regelmäßig im Rahmen der Praxisanleitung reflektiert.

Individueller Kinderschutz

Verfahren bei bestätigtem Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Eltern bzw. Personensorgeberechtigte

Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf das beeinträchtigende Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern / Personensorgeberechtigten oder anderen Personen in Familien, die das Wohl und die Rechte eines Kindes / Jugendlichen verletzen. Es kann hier zu körperlichen und psychischen Schädigungen sowie zu Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes / Jugendlichen kommen. Dies erfordert die Hilfe und das Eingreifen von uns als Träger in der Kinder- und Jugendhilfe sowie auch eventuell Familiengerichten, um die Bedürfnisse, die Rechte und des Wohls sowie die Gesundheit eines jeden Kindes zu sichern. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten.

Mehr dazu im QMHB – Kapitel 8 Ordner C

- QMHB 8.5.1.53. C Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII
- QMHB 8.5.1.54. C Erkennen von Kindeswohlgefährdung
- QMHB 8.5.1.55. C Handlungsplan nach § 8a SGB VIII
- QMHB 8.5.1.56. C § 8a SGB VIII – interner Schutzplan
- QMHB 8.5.1.57. C § 8a SGB VIII – Schutzplan ohne Eltern
- QMHB 8.5.1.58. C § 8a SGB VIII – Schutzplan mit Eltern
- QMHB 8.5.1.59. C Dokumentation kollegialer Beratung zu Fällen von § 8a SGB VIII

Meldung besonderer Vorkommnisse § 47 SGB VIII

(auf den online-Seiten des örtlichen Trägers bzw. des Sozialministeriums Schleswig-Holstein zu finden)

Handungsleitfäden in der Praxis

Flussdiagramm Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII - Handlungsplan

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
MA Kita Lt	<pre> graph TD Start((Verdacht)) --> Erkennen[Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten] Erkennen --> Notiz[Notiz] Erkennen --> Leitung[Gespräch mit der Leitung] Leitung --> BeoBogen[Kita-interner Beo-Bogen] Leitung --> Beratung[Kollegiale Beratung im Team] Beratung --> DokBerat[Dokumentation koll. Berat.] Beratung --> Eltern{Einbeziehung der Eltern?} Eltern -- ja --> ElternGesprach[Gespräch mit den Eltern] Eltern -- nein --> Einschaltung[Einschaltung der Kinderschutzfachkraft] ElternGesprach --> DokEltern[Dokumentation] ElternGesprach --> Hilfe{Professionelle Hilfe erforderlich?} Hilfe -- ja --> BeratungGemeinsam[Beratung zur gemeinsamen Risikoabschätzung] Hilfe -- nein --> Beobachtung[Weitere Beobachtung] Einschaltung --> BeratungGemeinsam Beobachtung --> BeratungGemeinsam </pre>	Informeller Bogen
Kita Lt, MA		Kita-internen Beobachtungsbogen ausfüllen
Kita Lt, MA		Ergebnisse dokumentieren
Zuständige MA Kita Lt		
Kita Lt MA		Im Beobachtungsbogen dokumentieren Info an Träger
Kita Lt MA		Informelle Dokumentation
Lt. MA, Fachkraft		

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Verantw. MA Lt.	<pre> graph TD Start((Teil 2)) --> D1{Einbeziehung der Eltern?} D1 -- nein --> A1[Erstellung Schutzplan ohne Eltern] D1 -- ja --> A2[Gespräch mit Eltern] </pre>	Dokument Schutzplan nutzen
Ltg. Träger	<pre> graph TD A2 --> D2[Kita-interner Schutzplan mit Eltern] </pre>	Schutzplan ausfüllen
Lt. Träger	<pre> graph TD A2 --> D3{Gefährdung gravierend?} D3 -- ja --> A3[Akuter Handlungsbedarf] A3 --> A4[Information des ASD] D3 -- nein --> A5[Erstellen des Schutzplans gemeinsam mit den Eltern und Zielvereinbarung] </pre>	
Lt., MA, Eltern	<pre> graph TD A5 --> D4{Maßnahmen der Zielerreichung?} D4 -- ja --> A6[Schutzplan] D4 -- Nein --> A7[Gemeinsame erneute Risikoabschätzung und Absprache über das weitere Vorgehen, ggf. Einbeziehung von Kinderschutzfachkraft] </pre>	Schutzplan fortschreiben
Lt. MA, Eltern		Gespräch mit Eltern zur Stabilisierung Weitere Beobachtung
Lt., MA KSF	<pre> graph TD A7 --> End[] </pre>	

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Verantw. MA Lt.	<pre> graph TD Start((Teil 3)) --> Decision{Einbeziehung der Eltern?} Decision -- ja --> Step1[Gespräch mit Eltern mit Hinweis auf notwendige Einschaltung des ASD] Step1 --> Step2[Weiterleitung der Ergebnisse des Gesprächs an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern] Step2 --> Step3[Information an den Landesverband des DRK] Step3 --> End((Ende)) Decision -- nein --> Step4[Sofortige Weiterleitung an den ASD ggf. mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern] </pre>	Auch bei telefonischer Benachrichtigung des Jugendamtes protokollieren In gewichtigen Fällen wird der KV / LV über den Träger informiert. Ansonsten werden Daten zur Kindeswohlgefährdung über die jährlichen Stammdaten erfasst.

Legende:

L = Leitung MA = Mitarbeiter/in KSF = Kinderschutzfachkraft ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst/ Jugendamt T=Träger KV = Kreisverband LV = Landesverband KWG = Kindeswohlgefährdung

Absender

An das Geschäftszimmer des zuständigen ASD per Fax oder Brief:¹

ASD
Faxnummer:

Kontakt

Telefon

Mobil

Telefax

E-Mail
@

Datum

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG

betroffenes Kind/ Jugendliche(r)^{2 3}: , geboren am
wohnhaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir das Jugendamt, da uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

- ☐ Aus unserer Sicht besteht dringender Handlungsbedarf.
- ☐ Wir haben den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind Hilfen angeboten:
- ☐ Die angenommenen Hilfen erscheinen nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.
 - ☐ Die angebotenen Hilfen werden nicht angenommen.

Über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt sind informiert:

- ☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten und/oder
☐ Das Kind.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Mitteilungs- und Beobachtungsbogen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und erläutere auch gerne in einem persönlichen Gespräch meine Einschätzungen.
Bitte bestätigen Sie umgehend schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Die Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD): Mo. – Do.: 8.00 – 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 – 14.00 Uhr.
Örtliche Zuständigkeit des ASD: <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder> oder Behördenhotline Tel.: (040) 115.

² Bei Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu mehreren Kindern bitte für jedes Kind einen eigenen Bogen ausfüllen.

³ „Kind“ wird als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG

Hinweis zum elektronischen Befüllen: Siehe Fußnote!⁴

Daten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen⁵			
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geschlecht:			
Staatsangehörigkeit:			
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?		☐ Ja ☐ Nein wenn nein, welche Sprache:	
		☐ Dolmetscher/in Einsatz Sprach- und Kulturmittler/in wird dringend empfohlen	
Anschrift:			
(Bei Wohnunterkunft: Hotel, Haus und Zimmer)			
Das Kind lebt bei:			
Das Kind hat Geschwister: ☐ Ja Anzahl: ☐ Nein ☐ nicht bekannt			
Namen und Geburtsdaten der Geschwister:			
	Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:
Weitere Kinder:			
Die Geschwisterkinder sind von der Kindeswohlgefährdung ebenfalls betroffen:			
☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt			

Sorgerechtssituation	☐ nicht bekannt
Das Sorgerecht hat / haben:	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt ☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt	
Ggf. Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten / Mitinhaber/in des Sorgerechts, falls abweichend von den Hauptbezugspersonen:	
Evtl. Mitinhaber/in:	

Daten der Hauptbezugspersonen / Eltern	☐ nicht bekannt
Beziehung zum Kind:	
1. Person	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund: ☐ Ja ☐ Nein	
Herkunftsland: (Hilfe = F1)	
Familienstand:	
Alleinerziehend: ☐ Ja ☐ Nein	
Berufstätig: ☐ Ja ☐ Nein	
Telefon:	
Email:	

⁴In diesem Dokument sind elektronische Hinterlegungen enthalten. Für die Anzeige von Dropdownmenüs oder Hilfetexten klicken Sie bitte mit der Mouse genau auf die grau hinterlegten Felder und dann drücken Sie bitte ggf. die F1-Taste.

⁵In diesem Mitteilungsbogen wird im weiteren Verlauf der Begriff „Kind“ als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

Beziehung zum Kind:	2. Person
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	☐ Ja ☐ Nein
Herkunftsland:	(Hilfe = F1)
Familienstand:	
Berufstätig:	
Telefon:	
Email:	

Beziehung zum Kind:	weitere Bezugspersonen
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	☐ Ja ☐ Nein
Herkunftsland:	(Hilfe = F1)
Familienstand:	
Berufstätig:	☐ Ja ☐ Nein
Telefon:	
Email:	

Betreuungssituation in Kita und Schule	☐ nicht bekannt
Das Kind wird im häuslichen Umfeld betreut	☐ Ja
Das Kind besucht die Einrichtung/Institution/Tagespflege/Schule seit:	
Klasse/Gruppe:	
Ggf. Betreuungsumfang:	
Zeiten der Betreuung von: Uhr bis: Uhr	
Das Kind besucht die Einrichtung/ Institution/ Tagespflege/ Schule:	☐ regelmäßig ☐ unregelmäßig
Das Kind fehlt oft	☐ Ja ☐ Nein
Erläuterung:	

Entwicklungsstand des Kindes und Beziehungen zu Anderen	☐ nicht bekannt
Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt:	☐ Ja ☐ Nein
Das Kind wirkt im Verhalten unauffällig:	☐ Ja ☐ Nein
Das Kind ist sozial gut integriert:	☐ Ja ☐ Nein
Das Kind erhält spezielle Förderung:	☐ Ja ☐ Nein
Erläuterung:	

Risikofaktoren	☐ nicht bekannt
	Ja
Soziale Isolation	☐
Schwierige finanzielle Situation	☐
Schwierige/ unzureichende Wohnsituation	☐
Konfliktbelastete Partnerschaft	☐
Mutter/ Eltern sehr jung (ggf. noch minderjährig)	☐
Besonderer Pflege- und/oder Förderbedarf eines Kindes	☐
Psychische Auffälligkeiten der Betreuungspersonen	☐
Sonstige erhebliche Belastungen (Für Beispiele bitte F1 drücken):	
Ergänzende Bemerkungen:	

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
Anzeichen für körperliche Misshandlung Körperliche Misshandlung meint : die körperliche Verletzung eines Kindes durch gewalttätiges Handeln der Eltern / Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugs- und Betreuungspersonen.. Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch nicht gesicherte notwendige medizinische Versorgung.	☐		
Anzeichen für psychische Misshandlung Psychische Misshandlung ist ein respektloses, entwertendes und mitunter Angst verursachendes sich wiederholendes Verhaltensmuster der Betreuungsperson dem Kind gegenüber. Dem Kind wird vermittelt, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen. Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren. Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern ⁷	☐		
Anzeichen für Vernachlässigung Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, / Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern ² Chronische Belastungen wie Suchterkrankung, z.B. : Alkohol; Drogen; Tablettenabhängigkeit Psychische Störung / Erkrankung; geistige und / oder körperliche Behinderung, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen; Selbstgefährdendes Verhalten von Minderjährigen als Folge von fehlender erzieherischer Einflussnahme. Autoaggressives Verhalten von Minderjährigen, wenn die Gefährdung für eine/- n Minderjährige/-n dadurch entsteht, dass der/die Personensorge-	☐		

⁶ Definitionsgrundlage ist das Online-Handbuch: „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut, München 2006, www.dji.de/asd.

⁷ Eine Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit (z.B. durch Sucht, psychische Erkrankung) kann je nach Ursache sowohl unter psychische Misshandlung als auch unter Vernachlässigung fallen.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung		
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)
berechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken / entsprechende Hilfen anzunehmen.	☐	
Anzeichen für sexuelle Gewalt Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Auch zwischen Kindern und Jugendlichen kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.	☐	
Sonstige Hinweise	☐	

Schutzfaktoren und Ressourcen	☐ nicht bekannt
	Ja
Problem-Einsicht vorhanden	☐
Geregelte Tagesstruktur	☐
Ausreichende Wohnsituation	☐
Ausreichende finanzielle Situation	☐
Zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)	☐
Weitere Bezugspersonen des Kindes vorhanden	☐
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden	☐
Anbindung im Sozialraum besteht (Kita, Schule, Projekte, Vereine)	☐
Positive Eltern-Kind-Interaktion	☐
Sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen:	
Ergänzende Bemerkungen:	

Gefährdungseinschätzung	
Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden (siehe auch § 8a SGB VIII und § 4 KKG).	
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft ⁸ hinzugezogen:	☐ Ja, am ☐ Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt:	☐ Ja, am ☐ Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde das Kind beteiligt:	☐ Ja, am ☐ Nein
Ergebnis:	
☐ Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:	

⁸ Gesetzliche Änderung seit 01.01.2012 im § 8a (4) Satz 2 SGB VIII: [...]ist sicherzustellen, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird[...].

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der KWG		☐ nicht bekannt
☐ Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten: (Für Beispiele bitte F1 drücken):		
☐ Besondere Kooperationsabsprachen mit dem Jugendamt oder anderen Diensten (z.B. ReBBZ) Erläuterung:		
☐ Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil		
Ergänzende Bemerkungen:		

Mitwirkung der Familie
Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden. ☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden: ☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:
Dem Kind/ Jugendlichen sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden. ☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden: ☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

Informationsweitergabe
☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu. ☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen <u>nicht</u> zu. ☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt <u>nicht</u> informiert, weil... ☐ Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert. <i>Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte F1 drücken</i>

Ergänzende Bemerkungen:
(optional)

Ort, Datum und Unterschrift/Name	Ggf. Unterschrift der Einrichtungs- /Institutionsleitung
----------------------------------	--

Institutioneller Kinderschutz

Verfahren bei bestätigtem Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Bei einem bestätigten Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende greift sofort das Handlungsverfahren nach §9 KiSchG und schließlich die Meldungen besonderer Vorkommnisse nach (§ 47 SGB VIII) an die Heimaufsicht des örtlichen Trägers.

Die Erfüllung des Schutzauftrages aller Beteiligten steht hier im Vordergrund. Der Prozess der Aufklärung, Aufarbeitung und Reflexion von grenzverletzendem Verhalten oder strafbarer Handlungen wird mit höchster Sorgfältigkeit und Sensibilität durchgeführt. Den zurecht beschuldigten Mitarbeitenden muss klar gezeigt werden, dass ein solches Verhalten nicht geduldet und je nach Schwere strafrechtlich bzw. arbeitsrechtlich verfolgt wird.

Den von grenzverletzendem bzw. übergriffigem Verhalten und Gewalt Betroffenen muss deutlich werden, dass ihre Ängste und Sorgen ernst genommen werden. Jede Form von Intervention muss gründlich geplant und durchgeführt werden.

Die Handlungsstrategien geschehen auf verschiedenen Ebenen:

Umgang mit den von Gewalt betroffenen Personen	„dem Opferschutz“ nachkommen emotionale Aufarbeitung der Erlebnisse Anlaufstellen zur weiteren Unterstützung / Beratung anbieten
Kooperationen	Beratung durch eine Insoweitfahrene Fachkraft, der pädagogischen Fachberatung bzw. Fachkraft für Kindeswohl Beratung durch externen Fachstellen, wie Wendepunkt und Kinderschutzzentrum Meldung der Aufsichtsbehörde
Umgang mit der ausübenden grenzverletzenden und übergriffigen Person	Berücksichtigung der Datenschutzregelungen Einleiten von entsprechenden Maßnahmen professionelle Angebote zur Aufarbeitung und Interventionsprogramme aufzeigen Personalgespräche

Mehr dazu im QMHB-Kapitel 8 Ordner C

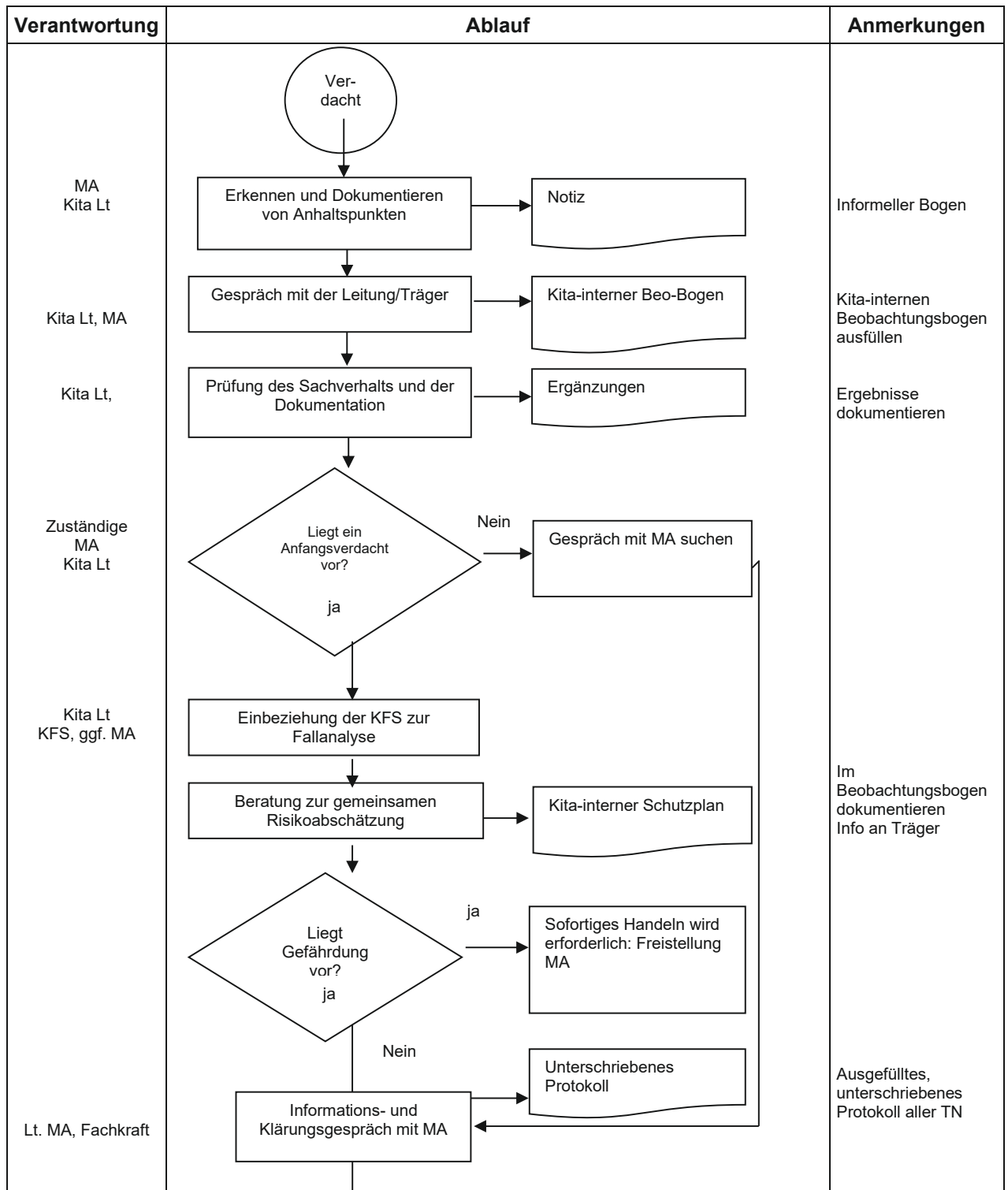
QQMHB 8.5.1.70. C Generalklausel §9 KiSchG
QMHB 8.5.1.71. C Handlungsplan §9 KiSchG in Verbindung mit §8a SGB VIII
QMHB 8.5.1.72. C interner Beobachtungsbogen
QMHB 8.5.1.73. C Gesprächsleitfaden
QMHB 8.5.1.74. C interner Schutzplan mit Eltern
QMHB 8.5.1.75. C Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
QMHB 8.5.1.76. C wichtige Informationen §9 KiSchG

Meldung besonderer Vorkommnisse § 47 SGB VIII

(auf den online-Seiten des örtlichen Trägers bzw. des Sozialministeriums Schleswig-Holstein zu finden)

Handungsleitfäden in der Praxis

Flussdiagramm Kindeswohlgefährdung § 9 KiSchG ausgehend von Mitarbeitenden - Handlungsplan



Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Verantw. MA Lt., KSF, ggf. Träger	<pre> graph TD Start((Teil 2)) --> A[Gespräch mit MA Konfrontation mit allen Vorwürfen] A --> B[Protokoll erstellen] A --> C{Gefährdung vorhanden?} C -- ja --> D[Akuter Handlungs- bedarf] C -- unklar --> E[Vereinbarung eines Maßnahmenkatalogs] E --> F[Kita-interner Schutzplan] E --> G{Weiter unklar?} G --> H[Weitere Prüfung des Verdachts] H --> I[erhärtet] I --> J[Sofortige Freistellung MA Information an PSB/Eltern Meldung an JA Strafanzeige durch Träger Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen] J --> K[Dokumentation der Maßnahmen] J --> L((Ende)) </pre>	Protokoll ausfüllen Protokoll unterschreiben Ggf. Eltern/PSB informieren, Träger klärt ggf. Medieninfo (bevor Eltern es tun) Kita-interner Schutzplan Fachanwalt hinzuziehen Ggf. MA beurlauben, versetzen

Legende:

L = Leitung **MA** = Mitarbeitende/r **KSF** = Kinderschutzfachkraft **ASD** = Allgemeiner Sozialer Dienst/ Jugendamt **T**=Träger **KV** = Kreisverband **LV** = DRK Landesverband Schleswig-Holstein **KWG** = Kindeswohlgefährdung **Eltern/PSB** = Eltern / Personensorgeberechtigten

**Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein
-Landesjugendamt-**

Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung

Sachbearbeiter:in: _____

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Meldung eines Kindeswohl beeinträchtigenden Vorkommnisses (bV) durch das örtlich zuständige oder das fallzuständige Jugendamt gem. § 47 Abs. 3 SGB VIII

Nach § 47 Absatz 3 SGB VIII sind nun auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und solche, die die Einrichtung belegen sowie die betriebserlaubniserteilende Behörden verpflichtet, sich gegenseitig über Umstände zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (vgl. § 47 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

I. Kontaktdaten des meldenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

☐ a) Name und Adresse des fallzuständigen Jugendamtes und/oder	
Adresse: (Straße, PLZ, Ort)	
Ansprechpartner:in für den gemeldeten Vorfall:	
Telefon:	
E-Mail:	
☐ b) Name und Adresse des örtl. zuständigen Jugendamtes gem. § 78 b SGB VIII:	
Adresse: (Straße, PLZ, Ort)	
Ansprechpartner:in für den gemeldeten Vorfall:	
Telefon:	
E-Mail:	

II. Bezeichnung des:r Träger:in und der Einrichtung, in der das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist

Name des:r Träger:in/ Adresse	
Name der Einrichtung/ Adresse	

III. Angaben zu dem Kindeswohl beeinträchtigenden Vorkommnis

Ort des Vorkommnisses			
Datum des Vorkommnisses			
Angaben zum betroffenen Kind/Jugendlichen			
Name (<i>Initialen</i>):			
Geburtsdatum:		Geschlecht:	
Aufnahmedatum:			
Sachverhalt: <i>Schilderung des Sachverhalts unter Angabe der Beteiligten; ggf. mit Vorgeschichte sowie hierdurch eingetretene Folgen, bzw. eingeleitete Maßnahmen.</i>			
Ersteinschätzung des öffentlichen Trägers zu dem Kindeswohl beeinträchtigenden Vorkommnis			
Wer wurde informiert/hat Kenntnis von dem Vorkommnis?			
Träger:in:	☐ Ja	☐ nein	
Personensorgeberechtigte/Eltern	☐ Ja	☐ nein	

Interventionen

Wichtige allgemeine Handlungsschritte bei Verdacht auf §8a SGB VIII und §9 KiSchG in Verbindung mit §8a SGB VIII

Wahrnehmen und Beobachten

Hinsehen, wenn Ihnen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung deutlich werden

Zuhören, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher Sie anspricht oder Ihnen etwas erzählt

Bestärken Sie Kinder und Jugendliche darin, dass sie das Richtige tun, wenn sie sich Ihnen anvertrauen und stellen Sie nur offene Fragen und nur die Worte der Kinder, um den Sachverhalt nicht zu verfälschen.

Notieren und Dokumentieren

Notizen machen! Schriftlich festhalten, was Ihnen wann, wo und bei wem aufgefallen ist sowie was Ihnen wer, wann und warum erzählt hat

Dokumentieren ist wichtig! Damit nichts Wichtiges vergessen wird und die Informationen auch später zur Verfügung stehen

Hilfesuchen und weiterleiten

Austausch im Team (Fallbesprechung, Kollegiale Beratung etc.)

Beratung in Anspruch nehmen: durch die Vertrauensperson, Kinderschutzfachkraft, Beratungsstellen, Jugendamt/ Heimaufsicht

Weiterleiten der Informationen an entsprechende Stellen: Jugendamt / Heimaufsicht, Träger, ggf. und datenschutzrechtskonform an den DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Handeln – aber bewahren Sie Ruhe!

- Nehmen Sie sich Zeit wahrzunehmen und zu beobachten!
- Notieren und dokumentieren Sie!
- Lassen Sie sich beraten!
- Leiten Sie die Informationen an entsprechende Stellen weiter!

Ausnahme:

Bei Verdacht auf eine akute Gefährdung ziehen Sie sich umgehend die zuständigen Stellen (Jugendamt, Polizei, Träger) hinzu. Diese wären notfalls über die 112/110 zu erreichen. Versuchen Sie die Informationen so ruhig und sachlich wie möglich weiterzugeben.

Aktivierung der Schutzmaßnahmen

	Prozessschritte	Einrichtungsleitung	relevant, nachhaltig	begleitende Formulare (optional)
1	Wahrnehmung/ Kenntnisnahme: ein oder mehrere Ereignisse berühren das Gewaltschutzkonzept	Information durch andere Personen oder eigene Wahrnehmung	Dokumentation	Gesprächsdokumentation Dokumentation Beobachtung (sex.) Grenzverletzung/ Übergriff/ Gewalt
2	Aktivierung Schutzmaßnahmen	Information an Bereichsleitung	Dokumentation	Gesprächsdokumentation
3	Interne Falleinschätzung (Einrichtungsleitung, Bereichsleitung, Fachberatung)	Aspekte: Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzung/ Gewalt (welche Ebene ist betroffen ?)	Dokumentation	Gesprächsdokumentation Verhaltensampel
4	Eröffnung Gewaltschutzfall (Einrichtungsleitung, Fachberatung)	Erstellung Maßnahmenplan	Anlegen Fallakte Dokumentation	Gesprächsdokumentation Maßnahmenplan Fortlaufender Maßnahmenplan
5	Entscheidung Kommunikation	Intern und/ oder Personensorgeberechtigte: welche Informationen?	Dokumentation	Gesprächsdokumentation Fallbesprechung Team
5a	Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten	Kommunikation zu Falleinschätzung, Grenzverletzung/ Gewalt, Selbst-/ Fremdgefährdung, Maßnahmen; erarbeiten gemeinsamer Strategien ...	Dokumentation	Gesprächsdokumentation Interner Schutzplan
6	Ressourcenorientierung	Hinzuziehung externer/ interner Expert*innen (INSOFA) und Maßnahmen;	Dokumentation	Gesprächsdokumentation Schweigepflichtsentbindung
7	Umsetzung Maßnahmen	Anpassung, Evaluation (fortlaufend)	Dokumentation	Maßnahmenplan Fortlaufender Maßnahmenplan
8	Fallende: alle Maßnahmen abgeschlossen, Maßnahmen wirken, Gefährdung abgewendet.	Schließen des Gewaltschutzfalls Archivierung der Fallakte	Dokumentation	Maßnahmenplan Fortlaufender Maßnahmenplan

Aktivierung der Schutzmaßnahmen

1. **Wahrnehmung / Kenntnisnahme:** in Kindertageseinrichtungen / dem Arbeitsbereich mit Kindern treten ein oder mehrere Ereignisse auf, die das Gewaltschutzkonzept berühren (Formen von Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalt, z.B. gelber/ roter Bereich der Verhaltensampel). Mitarbeitende oder Einrichtungsleitungen nehmen dies selbst wahr oder werden durch andere Personen informiert. Die Wahrnehmung / Kenntnisnahme setzt immer Punkt 2 in Kraft.
2. **Aktivierung Schutzmaßnahmen:** Dokumentation
3. **interne Falleinschätzung:** durch Einrichtungsleitung, Bereichsleitung und/ oder Fachberatung. Welche Ebene ist betroffen? Kinder – Personensorgeberechtigte – Mitarbeitende. Welche Form der Grenzverletzung / Gewalt?
4. **Bei Eröffnung eines Gewaltschutzfalls:** Information an die Bereichsleitung mündlich oder schriftlich. Zeitgleiche Erstellung eines **Maßnahmenplanes** und fortlaufende Dokumentation des Maßnahmenplans. Anlegen einer Fallakte.
5. **Entscheidung Kommunikation:** welche Personenkreise werden über Schritte und Maßnahmen informiert (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, trägerintern). Beachtung Datenschutz und Gesprächsdokumentation. **Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten:** Entscheidung über Informationen an Personensorgeberechtigte über Falleinschätzung, Aktivierung Schutzmaßnahmen und Einleitung von Maßnahmen (Abwägung Vertrauensbildung / akute Kindeswohlgefährdung). Besonders wichtig ist die Gesprächsdokumentation und Ablage in der Fallakte.
6. **Ressourcenorientierung:** Einbeziehung von Ressourcen und weiteren ExpertInnen (z.B. Personensorgeberechtigte, TIK, Kompetenzteam Inklusion, Heilpädagogik, Eingliederungshilfe, INSOFA, FachärztInnen). Berücksichtigung der erforderlichen Schweigepflichtentbindung durch Personensorgeberechtigte bei Hinzuziehung externer ExpertInnen, Ausnahme anonyme Beratung. Dokumentationen ablegen in der Fallakte.
7. **Umsetzung der Maßnahmen:** lückenlose Dokumentation aller Maßnahmen, ständige Evaluation. Bei Änderungen bedarf es der Absprache mit der Bereichsleitung, sowie einer Anpassung des Maßnahmenplanes.
8. **Fallende:** nach abschließender Bearbeitung aller Maßnahmen und Abwendung der Gefährdung wird der Gewaltschutzfall geschlossen. Nach Umsetzung aller Maßnahmen wird die gesamte Fallakte durch die Einrichtungsleitung digital abgespeichert und zusätzlich umgehend digital an die Bereichsleitung gesendet.

Maßnahmenplan zur Erreichung der Qualitätsziele

Art der Besprechung _____

Datum / Zeit _____ Ort _____

Thema / Einzuleitende Maßnahmen _____

Teilnehmende _____

Protokollführung _____

Nr.	Maßnahme	Verantwortung	Mitwirkung	Termin	Status

Fortlaufender Maßnahmenplan zur Erreichung der Qualitätsziele

Nr.	Übergeordnete Ziele	Maßnahme	bis wann	Verantwortliche/r	Kooperationspartner	Ressourcen	Status	Erledigt am

Der fortlaufende Maßnahmenplan wurde auf Umsetzung überprüft und abgeschlossen.

Datum

Unterschrift

Der vollständig ausgefüllte Maßnahmenplan geht an die Bereichsleitung.
Der Nachweis wird digital abgelegt.

Nachhaltige Qualitätsstandards des Kinderschutzes

Rehabilitationsverfahren bei zu Unrecht beschuldigten pädagogischen Fachkräften

Der Träger ist in der Verantwortung zum einen die ihm anvertrauten Kinder zu schützen und Maßnahmen zu setzen diesen Schutz auch zu gewährleisten. Auf der anderen Seite hat der Träger eine Fürsorgepflicht für die ihm anvertrauten Mitarbeitenden, wenn ein unberechtigter Verdacht nach sorgfältiger und vollständiger Prüfung widerlegt wird.

Rehabilitation dient der Wiederherstellung der Vertrauensbasis, die Arbeitsfähigkeit und die Wiederherstellung des Rufes der betreffenden Mitarbeitenden im Hinblick auf die Arbeit mit den anvertrauten Kindern, Eltern / Personensorgeberechtigten und Mitarbeitenden. Das Verfahren der Wiedereingliederung bzw. der Rehabilitation muss genauso dringlich und genau durchgeführt werden.

Das Rehabilitationsverfahren sollte auf folgenden Ebenen bearbeitet werden:

Ebene	Maßnahmen können sein
Träger	• Erklärung der Widerlegung / Ehrenerklärung: Eine schriftliche Stellungnahme des Trägers, dass alle Vorwürfe geprüft und als nicht erwiesen wurden an alle betroffenen Personen
Betroffene pädagogische Fachkraft	• Angebot eines Einrichtungswechsels bzw. eine Beratung zur beruflichen Neuorientierung • Erarbeitung von Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rufes, der Arbeitsfähigkeit bzw. des Vertrauens in einem Abschlussgespräch • Klärung von Rechten und Schadenausgleichsforderungen • Einzel supervision • Wiedereingliederung ins Team bzw. in die pädagogische Arbeit mit Kindern und deren Personensorgeberechtigten / Eltern
Team	• Informationsaustausch über den Inhalt bzw. Endstand der Rehabilitation in Dienstbesprechungen / Mitarbeitendenbesprechungen • Aufarbeitung in einer Teamsupervision oder in Gesprächen mit der pädagogischen Fachberatung • Teamentwicklungsmaßnahmen • Einzelgespräche
Eltern / Personensorgeberechtigte	• Information an die Eltern / Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder über das Ergebnis des Verfahrens zur Unschuld der betroffenen Person
Kinder	• Aufarbeitung durch Gespräche und Projekte, ggf Hinzuziehung von entsprechendem Fachpersonal • Präventionsprojekte

Gesetzliche Vorgaben

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 durch geeignete Dritte veranlassen, wenn dies erforderlich ist zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach Absatz 1 für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die betreffenden Akten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.

Anhang

Auf den folgenden Seiten gibt es zahlreiche weitere hilfreiche Inhalte:

- Gewaltschutz-ABC
- Aushang zum Kinderschutz
- Kurzkonzepte
- Kontaktdaten von Ansprechpartner*innen sowie Kooperationspartner*innen
- Literaturempfehlungen
- Literaturverzeichnis



Gewaltschutz-ABC

Weil Kinder ein wichtiger Teil vom Ganzen sind!

Achtsamkeitskultur

Schaffe eine Kultur der Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für Kinder und ihre Bedürfnisse:

- durch das Wahrnehmen von Anzeichen und Veränderungen,
- durch ein aktives Reflektieren der eigenen Person und
- durch das Entwickeln einer professionellen, wertschätzenden Haltung.

Beratungsformen

- kollegiale Beratung
- Fallbesprechung
- Supervision
- Beratungen durch die InsoFA, die Fachkraft für Kindeswohl sowie durch den Kinderschutzbund oder anderen Beratungsstellen.

Courage

Sei mutig und scheue dich nicht Themen, die eine Gefährdung des Kindeswohls und der Gesundheit der Kinder betreffen, anzusprechen! Setze dich für die Kinder ein!

Datenschutz

Kinderschutz geht über Datenschutz!

Eltern-/Personensorgeberechtigten-Arbeit

Spreche mit Eltern / Personensorgeberechtigten über Kindeswohlgefährdung und findet gemeinsam Ressourcen und Unterstützungsangebote. Beteilige Eltern / Personensorgeberechtigte und lass sie mitwirken.

Fortbildung

Regelmäßige Fortbildung zum Kinderschutz sind zur Qualitätssicherung notwendig. Empfohlene Kooperationspartner sind der Kinderschutzbund / das Kinderschutzzentrum, der Wendepunkt e.V. sowie Fortbildungen beim DRK Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewaltformen

Schaffe eine Kultur der Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für Kinder und ihre Bedürfnisse:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt

Handlungsverfahren bei Kindeswohlgefährdung

Verfahrensanweisungen aus dem Qualitätsrahmenhandbuch des DRKs nach:

- §8a SGB VIII,
- §9 KiSchG iVm §8a SGB VIII sowie
- § 47 SGB VIII

INSOFA und Fachkraft für Kinderschutz

Insoweit erfahrene Fachkräfte so wie die Fachkraft für Kinderschutz vom DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beraten bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Jugendamt / ASD (Allgemeinen Sozialen Dienst)

Das Jugendamt wird über jegliche Art „besonderer Vorkommnisse“ nach §47 SGB VIII informiert, sobald das Kindes wohl und die Kindesgesundheit gefährdet ist. Es werden dann Unterstützungsformate für und mit den betroffenen Familien installiert. Auch Personalmeldung bzw. Personalabmeldungen werden an das Jugendamt kommuniziert.

Kommunikation

HINSEHEN - HINHÖREN - BESTÄRKEN - HANDELN

Literatur

Curriculum „WAS MACHT WAS?“ vom DRK

Fachliteratur von Jörg Maywald, wie

- Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis
- Sexualpädagogik in der Kita
- Gewaltfreie Pädagogik in der Kita
- Kinderrechte

Macht (Adultismus)

Dazu gehört das Entwickeln des Bewusstseins, welche Macht man durch das Alter, die professionelle Rolle sowie das eigene Handeln hat und wie damit verantwortungsvoll umgeht.

Machtausübung	↔	auf Augenhöhe begegnen
Übergehen / Bestimmen	↔	Partizipieren / Beteiligen

Notrufnummern

**Anonym &
kostenlos**

bke-elternberatung.de
bke-jugendberatung.de
Mail – Chat – Forum

Elterntelefon 0800 111 0 550
Kinder- und Jugendtelefon 116 111
nummergegenkummer.de

Telefonseelsorge 0800 111 0 111
und 0800 111 0 222
telefonseelsorge.de

Telefonberatung Psychische Gesundheit
0800 2322783
infektionsschutz.de/beratung

Hilfetelefon „Schwangere in Not“
0800 40 40 020
schwanger-und-viele-fragen.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
08000 116 016
hilfetelefon.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530
nina-info.de

Weitere Beratungsangebote unter: elternsein.info

Opferschutz

Fürsorgepflicht bedeutet Sicherheit und Vertrauen von Betroffenen wiederherzustellen sowie Unterstützungsformate anzubieten.

Partizipation

Partizipation / Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist die beste Prävention!

Qualitätssicherung

Regelmäßige Überprüfung der Risikoanalyse, des Verhaltenskodex (Verhaltensampel) und des Gewaltschutzkonzepts, sowie Anpassung der QM-Verfahren.

Rechtliche Grundlagen

§8a SGB VIII, §9 KiSchG in Verbindung mit §8a SGB VIII, §47 Meldung besonderer Vorkommnisse, BGB, SGB VIII, GG, UN-Kinderrechtskonventionen

Standards des DRK

- Konzeption
- Kenntnisse und Wissenserwerb
- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- Erweitertes Führungszeugnis
- Beteiligung
- Beschwerdemanagement und Vertrauensperson
- Verbandsinterne Strukturen
- Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Trägerverantwortung

Nach innen (für alle Mitarbeitenden), nach außen (Vertretung in Ämtern, Ausschüssen, Beiräten), präventiv, intervenierend und nachhaltig

UN-Kinderrechtskonvention

1989 wurden die UN-Kinderrechtskonventionen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Seit 1992 gelten die Kinderrechtskonventionen in Deutschland. Die Kinderrechtskonventionen beinhalten mehr als 50 Artikel.

Verhaltensampel

Entwicklung eines Verhaltenskodex – vom Team vereinbarte Verhaltensweisen, die allen als Richtlinie dienen.



- inakzeptables Verhalten
- kritisches Verhalten mit Reflexionsbedarf
- gewünschtes Verhalten

Wille des Kindes

Recht auf Schutz vor Gewalt, Selbstbestimmung

X/y: „Kind X / Y“

Schweigepflicht und Datenschutz

Yoga

Kraft tanken, Kraftquellen, Selbstregulation für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte

Zuversicht

„Im Rahmen unserer Arbeit setzen wir uns im DRK mit unserem Wissen, mit Herz und Verstand, für das Wohlergehen sowie den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein!“



Kinderschutz im DRK



Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK-Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Sichere Orte für Kinder und Jugendliche

Kinderschutz umfasst alle präventiven (vorbeugenden), intervenierende (handelnde) sowie nachhaltige Maßnahmen, **um das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu schützen**. Diese Maßnahmen sind in unserem Gewaltschutzkonzept festgelegt und für alle Einrichtungen bindend.

	Präventive (vorbeugende) Maßnahmen	Intervenierende (handelnde) Maßnahmen	Nachhaltige Maßnahmen
Personalebene	Jährliche Auffrischung und Reflektion des Gewaltschutzkonzeptes (Schwachstellen identifizieren und Fehler korrigieren) Jährliche Belehrung zum Schutz des Kindeswohls Regelmäßige Fortbildungen Fallbesprechungen im Team und mit der Pädagogischen Fachberatung	Inkrafttreten festgelegter Handlungsleitfäden bei Vorfällen nach §8a SGB VIII sowie §9 KiSchG	Vertrauen auf allen Ebenen wieder aufbauen
Kinderebene	Pädagogische Projekte zum Thema „Kinder stark machen“ installieren Kinderrechte in der Einrichtung verankern, umsetzen und leben Vertrauenspersonen für Kinder sein Kinder dürfen mitgestalten, mitwirken Ein gelebtes und strukturell verankertes Beschwerdemanagement	Beratung durch eine InSoFa (insofern erfahrene Fachkraft), der Fachkraft für Kindeswohl vom DRK Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sowie dem Kinderschutzbund Eltern und Kinder mit in die Lösungsfindung einbeziehen Kooperationen mit anderen Institutionen (Jugendamt und Heimaufsicht des örtlichen Trägers, Beratungsstellen etc.)	Aufarbeitung der Vorfälle im Team, mit Kindern und Eltern durch professionelle interne und externe Unterstützung Maßnahmen durch den Träger in Bezug auf interne Strukturen ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen
Elternebene / Ebene der Personensorgeberechtigten	Vertrauen zu Eltern sowie eine verlässliche und starke Zusammenarbeit aufbauen Ein gelebtes und verankertes Beschwerdemanagement		

Wichtig für Sie als Eltern / Personensorgeberechtigte

Scheuen Sie sich nicht, Fragen zu stellen oder Bedenken zu äußern. Seien Sie aufmerksam für Veränderungen im Verhalten Ihres Kindes. Vertrauen Sie Ihrem Bauchgefühl und suchen Sie bei Bedarf Rat. Die Kita ist ein sicherer Ort, dennoch es ist wichtig, dass Eltern / Personensorgeberechtigte und pädagogischen Fachkräfte zusammenarbeiten, um diesen Schutz zu gewährleisten.

Informationen für Eltern / Personensorgeberechtigte über das Gewaltschutzkonzept des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

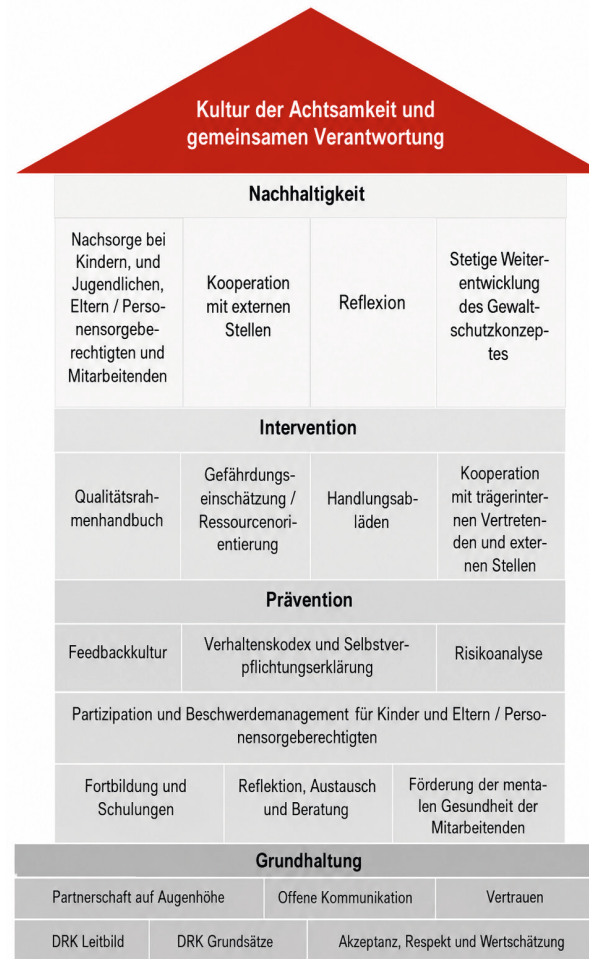
Warum ist das Gewaltschutzkonzept wichtig?

Unser Gewaltschutzkonzept soll die Rechte und den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in all unseren Einrichtungen schützen und sichern. **Jede DRK-Einrichtung soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein**, an dem sie sich wohlfühlen, sich entwickeln sowie mitwirken und gestalten können.

Das Gewaltschutzkonzept umfasst 4 Ebenen: Grundhaltung, Prävention (vorbeugende Maßnahmen), Intervention (handelnde Maßnahmen) und Nachhaltigkeit, die letztlich in einer Kultur der Achtsamkeit und gemeinsamen Verantwortung fließen.

Hierbei sind folgende Prinzipien für uns wichtig:

- Verpflichtung der UN-Kinderrechtskonventionen und des SGB VIII und des KitaG des Landes Schleswig-Holsteins sowie Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechte in allen DRK-Einrichtungen
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Gemeinsame Verantwortung sowie Verteilung von Zuständigkeiten
- Sicherung der Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte
- Sicherung des Schutzes für alle
- Schaffen einer Kultur der Achtsamkeit.



Warum ist das Gewaltschutzkonzept wichtig?

Die Arbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten nimmt im Verfahren des Schutzes des Kindeswohls eine wichtige Rolle ein. Eine gelingende, wertschätzende und zugewandte Kooperation zwischen den Eltern / Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitenden unserer DRK-Einrichtungen bildet eine feste Grundsäule. Dabei sind uns gemeinsame Prinzipien in der Zusammenarbeit wichtig:

- eine gelebte Partizipation (Beteiligung und Mitwirkung)
- ein etabliertes Beschwerdemanagements
- eine Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe, denn Eltern / Personensorgeberechtigte sind Experten für ihr Kind / ihre Kinder, die ersten wichtigen Bindungs- und Bezugspersonen und in der Regel der „sichere Hafen“
- ein vertrauensvoller, kooperativer, zugewandter und wertschätzender Kontakt zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und Mitarbeitenden unserer DRK-Einrichtungen.

Beschwerdemanagement für Eltern / Personensorgeberechtigte

Bei einer aktiven und verlässlichen Beschwerdekultur können Wünsche, Sorgen und Bedenken können auf diesem Wege an die Fachkräfte herangetragen werden und es kann ein transparenter und konstruktiver Austausch entstehen und gemeinsam zum Wohle der Kinder gehandelt werden.

Informationen für Eltern / Personensorgeberechtigte über das Gewaltschutzkonzept des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Beschwerdeverfahren

Erste Wahl von Ansprechpersonen:

Alle Mitarbeitende der Einrichtung

Weitere Ansprechpersonen:

Elternvertretung, Trägervertretende

Formen:

- Mündlich: persönliches Gespräch oder telefonisch
- Schriftlich: per Brief, E-Mail
- Elternvertretung (Sprachrohr zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und Leitung)

Beschwerdefreundliche Haltung durch Mitarbeitende und den Träger

Haltung: Offenheit, Kritikfähigkeit, Kultur der Wertschätzung, Wahrnehmung elterlicher Sorge, zuhören, Aussagen ernst nehmen und hinterfragen, Reflektion der eigenen Arbeitsweise sowie der Interaktion mit anderen

Umgang: Beschwerden im Team / mit der Leitung besprechen (Bearbeitungsprozess), Lösungsorientierung, Transparenz des Bearbeitungsprozesses, zeitnahe Bearbeitung, Akzeptanz unterschiedlicher Meinungen

Bedeutung für Eltern / Personensorgeberechtigte, Kinder und Einrichtung

- Weiterentwicklung / Verbesserung einrichtungsinterner Prozesse und Strukturen
- Themen von Eltern / Personensorgeberechtigten werden sichtbar
- Transparenz pädagogischer Arbeit/Rahmenbedingungen
- Vertrauensbildung
- Auflösung von Konflikten / Spannungsfeldern
- Förderung der Zusammenarbeit
- Elterliche Zufriedenheit wirkt sich positiv auf Kinder aus
- Beschwerden sind auch eine externe Reflektion und als Chance zu sehen
- Erwachsenen sind Vorbild im Umgang mit Beschwerden und Konflikten für Kinder

Der Schutz der Kinder ist eine elementare Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn alle Hand in Hand zusammenarbeiten.

Tipps für Eltern und Personensorgeberechtigte

- Scheuen Sie sich nicht, Fragen zu stellen und Bedenken zu äußern.
- Seien Sie aufmerksam für Veränderungen im Verhalten Ihres Kindes.
- Vertrauen Sie Ihrem Bauchgefühl und suchen Sie bei Bedarf Rat.
- Die Kita ist ein sicherer Ort. Dennoch ist es wichtig, dass Eltern / Personensorgeberechtigte und pädagogischen Fachkräfte zusammenarbeiten, um diesen Schutz zu gewährleisten.
- Bei Interesse lesen Sie gerne das gesamte Gewaltschutzkonzept. Das finden Sie bei Ihrer Einrichtungsleitung.



Informationen für externe Mitarbeitende über das Gewaltschutzkonzept des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Kinderschutz ist uns wichtig!

Daher ist jeder hauptamtliche, ehrenamtliche sowie externe Mitarbeitende, der in einer DRK-Einrichtung tätig sein wird, verpflichtet sich über das Gewaltschutzkonzept des jeweiligen Trägers zu informieren und nach diesen Leitlinien sein pädagogisches Handeln auszurichten und umzusetzen.



Menschlichkeit



Unparteilichkeit



Neutralität



Unabhängigkeit



Freiwilligkeit



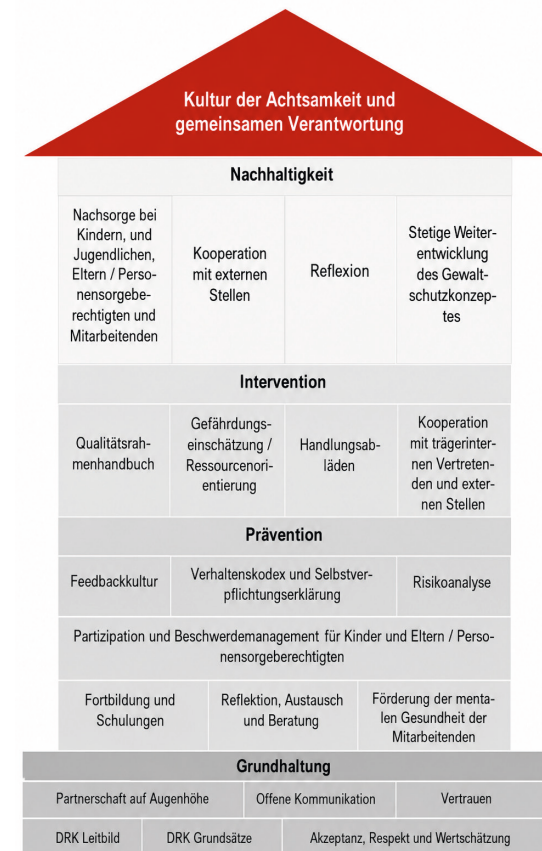
Einheit



Universalität

Unser Gewaltschutzkonzept soll die Rechte und den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in all unseren Einrichtungen schützen und sichern. **Jede DRK-Einrichtung soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein**, an dem sie sich wohlfühlen, sich entwickeln sowie mitwirken und gestalten können.

Das Gewaltschutzkonzept umfasst 4 Ebenen: Grundhaltung, Prävention (vorbeugende Maßnahmen), Intervention (handelnde Maßnahmen) und Nachhaltigkeit, die letztlich in einer Kultur der Achtsamkeit und gemeinsamen Verantwortung fließen.



Informationen für externe Mitarbeitende über das Gewaltschutzkonzept des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Wichtige Schwerpunkte des Gewaltschutzkonzeptes

Zu den externen Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen zählen wir:

- Mitarbeitende der Zeitarbeitsfirmen,
- HeilpädagogInnen, ErgotherapeutInnen und LogopädInnen.

Eine gelingende, wertschätzende und zugewandte Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den externen Mitarbeitenden unserer DRK-Einrichtungen bildet eine feste Grundsäule.

Dabei sind uns gemeinsame Prinzipien in der Zusammenarbeit wichtig:

- ein etabliertes Beschwerdemanagement
- eine gelebte Partizipation (Beteiligung und Mitwirkung)
- ein fundiertes Wissen über präventive pädagogische Themen (wie psychosexuelle Entwicklung und kindliche Sexualität, Resilienz, Adultismus)

Personalmanagement für externe Mitarbeitende

Beschwerdemanagement für externe Mitarbeitende

Bei einer aktiven und verlässlichen Beschwerdekultur können Wünsche, Sorgen und Bedenken können auf diesem Wege an die Fachkräfte herangetragen werden und es kann ein transparenter und konstruktiver Austausch entstehen und gemeinsam zum Wohle der Kinder gehandelt werden.

Erste Wahl von Ansprechpersonen:

Leitung / Leitungsteam

Weitere Ansprechpersonen:

Ansprechperson bei der eigenen Firma / Praxis

Formen:

- Mündlich: persönliches Gespräch oder telefonisch
- Schriftlich: per Brief, E-Mail

Beschwerdefreundliche Haltung

Haltung: Offenheit, Kritikfähigkeit, Kultur der Wertschätzung, Wahrnehmung elterlicher Sorge, zuhören, Aussagen ernst nehmen und hinterfragen, Reflexion der eigenen Arbeitsweise sowie der Interaktion mit anderen

Umgang: Beschwerden im Team / mit der Leitung besprechen (Bearbeitungsprozess), Lösungsorientierung, Transparenz des Bearbeitungsprozesses, zeitnahe Bearbeitung, Akzeptanz unterschiedlicher Meinungen

Wichtige Handlungsschritte

Wahrnehmen und Beobachten

- **Hinsehen**, wenn Ihnen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung deutlich werden.
- **Zuhören**, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher Sie anspricht oder Ihnen etwas erzählt.
- **Bestärken** Sie Kinder und Jugendliche darin, dass sie das Richtige tun, wenn sie sich Ihnen anvertrauen

Dokumentieren

Schriftlich festhalten: Was, wann, wo und bei wem aufgefallen ist sowie was Ihnen wer, wann und warum erzählt hat.

Weiterleiten und Hilfesuchen (siehe Handlungsleitfaden)

Weiterleiten der Informationen an entsprechende Stellen: Leitung, Jugendamt/ Heimaufsicht, Träger, ggf. und datenschutzrechtskonform an den DRK Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

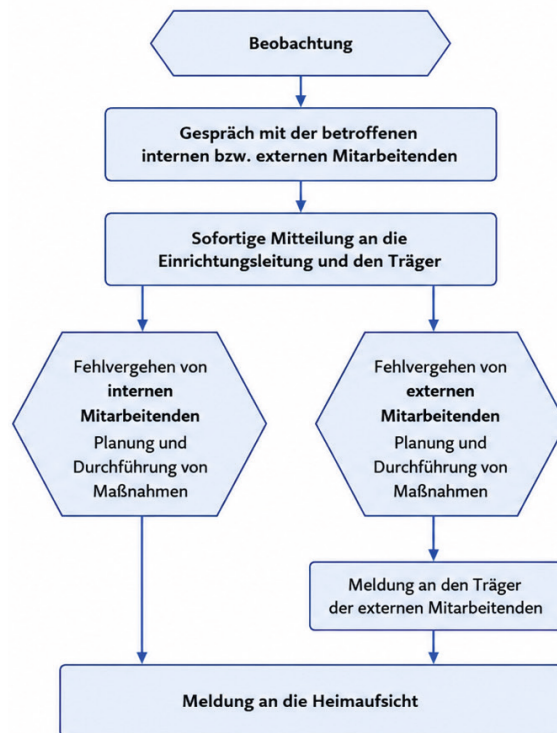
Beratung in Anspruch nehmen: Kinderschutzfachkraft (ggf. die INSOFA nach §8a SGB VIII), eine Vertrauensperson, Beratungsstellen, Jugendamt/ Heimaufsicht

Handeln – aber Ruhe bewahren!

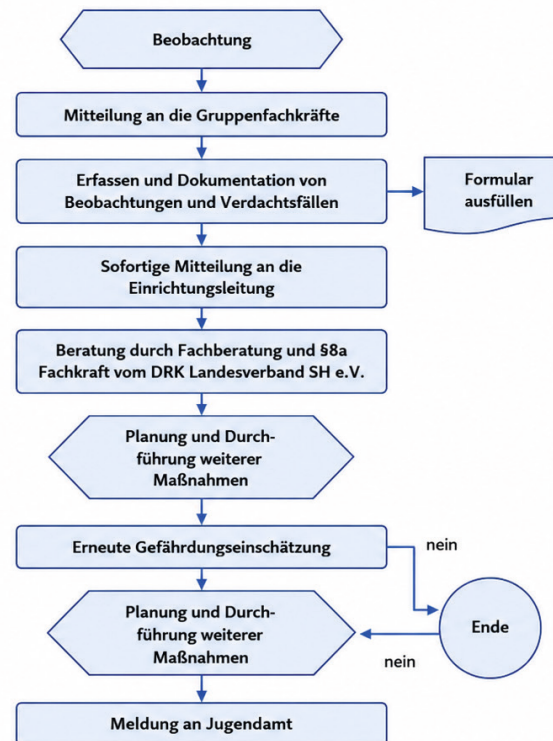
- Notieren und dokumentieren.
- Lassen Sie sich beraten.
- Leiten Sie die Informationen an entsprechende Stellen weiter.

Informationen für externe Mitarbeitende über das Gewaltschutzkonzept des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Handlungsleitfäden für externe Mitarbeitende nach §8a SGB VIII



Handlungsleitfäden für externe Mitarbeitende nach §9 KiSchG in Verbindung 8a SGB VIII



Es ist uns wichtig, dass alle externen Mitarbeitenden sich mit den wichtigsten Grundsäulen unseres Gewaltschutzkonzeptes auseinandergesetzt haben und sich dessen Umsetzung verpflichten.

Weitere Maßnahmen sind:

1. Die externen Mitarbeitenden besitzen ein gültiges erweitertes Führungszeugnis.
2. Die externen Mitarbeitenden lesen im Vorhinein den Informationszettel zum Gewaltschutzkonzept.
3. Sie werden zudem von der Einrichtungsleitung über die Verhaltensampel informiert.

Die externen Mitarbeitenden unterschreiben den Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtungserklärung. Der Schutz der Kinder ist eine elementare Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn alle Beteiligten im System Hand in Hand zusammenarbeiten.



Kontaktaten von Ansprechpartner*innen sowie Kooperationspartner*innen

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII

Klaus-Groth-Platz 1, 24105 Kiel

Tel: 0431 5707 134

Mobil: 0173 7875852

E-Mail: anna.bracker@drk-sh.de

Vertrauenspersonen

Tel: 0431 5707 777

E-Mail: vertrauensperson@drk-sh.de

Der Kinderschutzbund

Kinderschutz-Zentrum Kiel

Sophienblatt 85, 24114 Kiel

Tel: 0431 122180

E-Mail: info@kinderschutz-zentrum-kiel.de

Kinderschutz-Zentrum Lübeck

Ziegelstr. 2, 23556 Lübeck

Tel: 0451 78881

E-Mail: kinderschutz-zentrum-luebeck@awo-sh.de

Kinderschutz-Zentrum Ostholstein

Vor dem Kremper Tor 19, 23730 Neustadt

Tel: 04561 512325

E-Mail: s.krause@kinderschutzbund-oh.de

Kinderschutz-Zentrum Segeberg

Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg

Tel: 04551 88888

E-Mail: magrit.janssen@kinderschutzbund-se.de

Kinderschutz-Zentrum Westküste

Theodor-Storm-Straße 7, 25813 Husum

Tel: 04841 691450

E-Mail: kinderschutz@dw-husum.de

Kinderschutz-Zentrum Westküste Husum

Neustadt 49, 25813 Husum

Tel: 04841 691450

E-Mail: kinderschutz@dw-husum.de

Kinderschutz-Zentrum Westküste Heide

Markt 34, 25746 Heide

Tel: 0481 6837307

E-Mail: kinderschutz@dw-husum.de

Kinderschutz-Zentrum Westküste Niebüll

Schmiedestraße 11, 25899 Niebüll

Tel: 04661 901966

E-Mail: kinderschutz@dw-husum.de

Deutscher Kinderschutzbund

Sophienblatt 85, 24114 Kiel

Tel: 0431 666679-14

Fax: 0431 666679-16

E-Mail: info@kinderschutzbund-sh.de

TiK-SH

TiK-SH / Region Süd

Neumünster, Steinburg, Pinneberg, Norderstedt, Stormarn, Herzogtum Lauenburg: Wendepunkt e. V.
Gärtnerstr. 10-14, 25335 Elmshorn
Tel: 04121 47573-70
E-Mail: tik@wendepunkt-ev.de

TiK-SH / Region Ost

Kiel, Plön, Ostholstein, Segeberg, Lübeck: Der Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Sophienblatt 85, 24114 Kiel
Tel: 0175 6572441
E-Mail: tik@kinderschutzbund-sh.de

TiK-SH / Region Nord-West

Nordfriesland, Flensburg, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde: IBAF – Institut für berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH
Projekt TiK-SH
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Tel: 04331 1306-54
E-Mail: tik@ibaf.de

Wendepunkt e.V.

Gärtnerstraße 10-14
25335 Elmshorn
Tel: 04121 47573 0
Email: info@wendepunkt-ev.de

Pro Familia Schleswig-Holstein

Marienstr. 29-31
24937 Flensburg
Tel: 0461 9092620
E-Mail: lv.schleswig-holstein@profamilia.de

Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH

Dänische Straße 3-5
24103 Kiel
Tel: 0431 92333
E-Mail: petze@petze-kiel.de

Literaturempfehlungen

Barke, Katja; Marung, Anne; Röhner, Wenke. (2023). Reflektion pädagogischen Verhaltens - Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kitas. Verlag das Netz.

Deutsches Rotes Kreuz e.V. Generalsekretariat. (2016). Was macht was ?! Berlin: DRK-Service GmbH.

DRK-Wohlfahrt. (2012). Rahmenkonzeption DRK Kitas. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz - Service GmbH.

DRK-Wohlfahrt. (2015). DRK Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz - Service GmbH.

Gerarts, Katharina; Reitzle, Elia J.; Wiertelorz, Lisa. (2026). Adultismus im Kita-Alltag. Freiburg: Verlag Herder.

Hansen, Rüdiger; Knauer, Raingard; Sturzenhecker, Benedikt. (2026). Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Verlag das Netz.

Hansen, Rüdiger; Knauer, Raingard; Redecker, Sabine (2023). Elternpartizipation in Kindertageseinrichtungen. Verlag das Netz.

Höch-Corona, Lilli. (2020). Führen mit Gefühl - Teamsitzungen gestalten und Gespräche führen mit den Gefühlsmonster-Karten. Ahrensburg: Tredition.

Hubrig, Silke. (2025). Adultismus in der Kita. Mülheim: Cornelsen bei Verlag an der Ruhr.

Hubrig, Silke. (2022). Psychische Gewalt in der Kita. Mülheim: Cornelsen bei Verlag an der Ruhr.

Krüger, Andreas. (2026). Erste Hilfe für traumatisierte Kinder. Patmos.

Krüger, Andreas. (2011). Powerbook - Erste Hilfe für die Seele, Band 1+2 (Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen). Elbe & Krueger Verlag GbR

Linkerhand, Koschka (Hrsg.), Emilia Miguez (Autorin). (2021). Aufwachsen ohne Klischee - Geschlechtsidentität in der frühen Kindheit. Verlag das Netz

Maywald, Jörg (2011). Kindeswohlgefährdung – Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte. München: WiFF Expertisen.

Maywald, Jörg (2013). Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau: Herder.

Maywald, Jörg (2018). Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg im Breisgau: Herder.

Maywald, Jörg (2023). Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. München: Don-Busco.

Maywald, Jörg; Ballmann, Anke Elisabeth (2022). Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. München. DonBusco.

Richter, Sandra. (2025). Nimm mich Ernst. Klett Kita GmbH.

Riedel-Breidenstein, D., & Freund, U. (2006). Sexuelle Übergriffe: Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: mebes & noack.

Rönnau-Böse, Maike & Fröhlich-Gildhoff, Klaus (2019). Resilienz im Kita-Alltag. Freiburg im Breisgau: Herder.

Schäfer, Christa D. (2020). Mitbestimmung für Kita -Kinder. Berlin: Cornelsen bei Verlag an der Ruhr.

Schäfer, Christa D. (2018). Verhaltensauffälligkeiten bei Kita-Kindern. Mülheim: Cornelsen bei Verlag an der Ruhr.

Weirauch-Schmachtenberg, Petra. (2020). Resilienz fördern bei Kita-Kindern. Mülheim: Cornelsen bei Verlag an der Ruhr.

Wilmes-Mielenhausen, Brigitte (2024). Resilienz erleben in der Kita. Freiburg im Breisgau: Herder.

Van der Doef, Sanderijn. (2015). Kleine Menschen große Gefühle, die sexuelle Entwicklung von Kindern 0-12 Jahre. Beltz.

Literaturverzeichnis

BMFSFJ - Bundesministerium für Bildung, F. S. (2021). Von <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> abgerufen

Don Bosco Medien GmbH. (2019). So geht das ! Teamarbeit in der Kita. München: Don Bosco medien GmbH.

Deutsches Rotes Kreuz e.V. Generalsekretariat. (2012). Menschen helfen, Gesellschaft gestalten. Berlin: DRK-Service GmbH.

Deutsches Rotes Kreuz e.V. Generalsekretariat. (2016). Was macht was ?! Berlin: DRK-Service GmbH.

DRK-Wohlfahrt. (2012). Rahmenkonzeption DRK Kitas. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz - Service GmbH.

DRK-Wohlfahrt. (2015). DRK Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz - Service GmbH.

DRK-Wohlfahrt. (2022) Leitfaden zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtungen der DRK-Kinder- & Jugendhilfe.

Maywald, J. (2013). Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau: Herder.

Maywald, J. (2018). Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg im Breisgau: Herder.

Riedel-Breidenstein, D., & Freund, U. (2006). Sexuelle Übergriffe: Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: mebes & noack.

Rönnau-Böse, M., & Fröhlich-Gildhoff, K. (2019). Resilienz im Kita-Alltag. Freiburg im Breisgau: Herder.

Schweiz, U. (kein Datum). Von <https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/kinderrechtskonvention> abgerufen

UNICEF Deutschland. (2020). UNICEF Taschenbuch der Kinderrechte. Köln: UNICEF Luxemburg.

Wilmes-Mielenhausen, B. (2024). Resilienz erleben in der Kita. Freiburg im Breisgau: Herder.

www.juraforum.de. (kein Datum). Von <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt> abgerufen

www.paedagogikundrecht.de. (kein Datum). Von <https://www.paedagogikundrecht.de/kindewohl-konkret/> abgerufen